

Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg
Managementplan für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“
Landesinterne Nr. 528, EU-Nr. 3143-301

Herausgeber:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg**
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
www.mlul.brandenburg.de

Fachliche Betreuung:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

– Stiftung öffentlichen Rechts –

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Verfahrensbeauftragte: Frank Berhorn, Arne Lüder
Tel.: 0331 / 971 648 66 bzw. 0331 / 97164884
frank.berhorn@naturschutzfonds.de bzw. arne.lueder@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Bearbeitung:

LB Planer+Ingenieure GmbH
Luftbild Brandenburg
Eichenallee 1a
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 25 22-3
Mail: info@lbplaner.de

Unterauftragnehmer Fauna:

GFN Umweltpartner
Dorfstr. 2
19322 Hinzdorf
Tel.: 03877 / 561532
Mail: s.jansen@gfn-umweltpartner.de

Projektleitung: Felix Glaser, Ina Meybaum
unter Mitarbeit von: Anne Hartmann, Stefan Jansen, Stephan Runge

Förderung:



Gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Das Südufer des Ruppiner Sees. Foto: T. Kabus, Juni 2017

Stand: 04.02.2019

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1 Grundlagen	11
1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes	11
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete.....	21
1.2.1 Schutzgebietsausweisung nach Naturschutzgesetz (BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG).....	21
1.2.2 Wasserschutzgebiete nach Wassergesetz (BbgWG)	22
1.2.3 Bodendenkmale nach Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).....	23
1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte	24
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen	26
1.5 Eigentümerstruktur	29
1.6 Biotische Ausstattung	29
1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung	29
1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	32
1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	35
1.6.3.1 1614 – Kriechender Scheiberich/Sellerie (<i>Apium repens</i>)	35
1.6.3.2 1337 – Biber (<i>Castor fiber</i>).....	40
1.6.3.3 1355 – Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	41
1.6.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	43
1.6.5 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	44
1.7 Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze .	46
1.8 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	46
2 Ziele und Maßnahmen	47
2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	47
2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	49
2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	52
2.3.1 Ziele und Maßnahmen für den Kriechenden Sellerie/Scheiberich (<i>Apium repens</i>).....	52
2.3.2 Ziele und Maßnahmen für den Biber (<i>Castor fiber</i>).....	54
2.3.3 Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	55
2.4 Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile	56
2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte.....	56
2.6 Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen	56
3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen	57
3.1 Laufend und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen.....	58
3.2 Einmalig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen.....	58
3.2.1 Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen.....	58
3.2.2 Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen.....	58
3.2.3 Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen	59
4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	63
4.1 Rechtsgrundlagen.....	63
4.2 Literatur und Datenquellen	63
5 Kartenverzeichnis	68

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Quelle: SDB Stand März 2008).....	7
Tab. 2:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Gebiet „Südufer Ruppiner See“ und weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten (Quelle: SDB Stand März 2008)	8
Tab. 3:	Übersichtsdaten zum FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	11
Tab. 4:	Gebietsrelevante Planungen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	24
Tab. 5:	Nutzungen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	27
Tab. 6:	Übersicht Forstadressen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	28
Tab. 7:	Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	29
Tab. 8:	Übersicht Biotopausstattung im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	29
Tab. 9:	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	31
Tab. 10:	Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	32
Tab. 11:	Erhaltungsgrade des LRT "3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> " im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ auf der Ebene einzelner Vorkommen	33
Tab. 12:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT "3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> " im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	33
Tab. 13:	Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	35
Tab. 14:	Bewertung des Vorkommens des Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	39
Tab. 15:	Bewertung des Vorkommens des Bibers im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	40
Tab. 16:	Bewertung des Vorkommens des Fischotters im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	42
Tab. 17:	Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	44
Tab. 18:	Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	45
Tab. 19:	Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) ..	46
Tab. 20:	Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL)	46
Tab. 21:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT/ Arten für das europäische Netz Natura 2000..	47
Tab. 22:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	50
Tab. 23:	Entwicklungsmaßnahmen für den LRT „3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> “ im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	51
Tab. 24:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad vom Kriechenden Sellerie/Scheiberich im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	52
Tab. 25:	Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich / Sellerie (<i>Apium repens</i>) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	53
Tab. 26:	Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie/ Scheiberich (<i>Apium repens</i>) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	53
Tab. 27:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Bibers im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	54
Tab. 28:	Entwicklungsmaßnahmen für den Biber (<i>Castor fiber</i>) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	54
Tab. 29:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	55

Tab. 30: Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	56
Tab. 31: Laufende / Kurz- / Mittel- und Langfristige Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“	61

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablauf der Managementplanung Natura 2000	7
Abb. 2: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebiets „Südufer Ruppiner See“ (Abb. maßstablos)	11
Abb. 3: Wasserstände am Pegel Altfriesack, Schleuse OP. Grün: höchste Wasserstände, blau: niedrigste Wasserstände, rot: mittlere Wasserstände (J. FRIEDRICH [LfU W12 Hydrologiedaten] März 2018)	16
Abb. 4: Klimadiagramm nach Walter für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (PIK 2009)	17
Abb. 5: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“: Temperatur und Niederschlag (Absolutwerte) (PIK 2009)	18
Abb. 6: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“: Walterdiagramme und Kenntage (PIK 2009)	18
Abb. 7: Ausschnitt aus der Schmettauschen Karte (1767-87), in rot Lage des FFH-Gebietes	20
Abb. 8: Wasserschutzgebiet im Bereich des Ruppiner Sees (Abb. maßstablos)	23
Abb. 9: Bodendenkmale im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Abb. maßstablos)	24
Abb. 10: Forstadressen der im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ mit Abteilungsnummer, Unterabteilung, Teilfläche und Behandlungseinheit (Quelle: FGK, © Landesbetrieb Forst Brandenburg; Abb. maßstablos)	27
Abb. 11: Aktuelle (grüne Kreuze am Karwe-Graben) und frühere (2006, 2012, rote Punkte) Nachweise des Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Abb. maßstablos)	36
Abb. 12: Wuchsort von <i>A. repens</i> innerhalb des Biotops 3143NW-0014 (Fundstelle der 10 bis 15 Pflanzen)	37
Abb. 13: Wuchsort von <i>A. repens</i> (Schlammfläche im Biotop 3143NW-0014)	37
Abb. 14: Wuchsort von <i>A. repens</i> (Schlammfläche im Biotop 3143NW-0014), Übergang für Rinder zur östlich angrenzenden Weide	37
Abb. 15: Einzelpflanze <i>Apium repens</i> (Biotop 3143NW-0014)	37
Abb. 16: gemähter Streifen am Westrand des Biotops 3143NW-0022, angrenzend an das Schilfröhricht des Biotops -0020 (ehemaliger Standort von <i>Apium repens</i>)	38
Abb. 17: Flutmulde mit Kalmus im nördlichen Teil des Biotops 3143NW-0022 (ehemaliger Standort von <i>Apium repens</i>)	38
Abb. 18: Blick vom Südrand auf die gemähte Biotopfläche 3143NW-0022 (ehemaliger Standort von <i>Apium repens</i>)	38
Abb. 19: südliches Drittel der Feuchtwiese (3143NW-0022), hier rel. artenarm (auch in 2012 in diesem Bereich kein Standort von <i>Apium repens</i>)	38

Textkartenverzeichnis

Textkarte: Übersicht zur Lage und Kohärenzfunktion im Netz "NATURA 2000" bzw. im Biotopverbund ..	13
---	----

Abkürzungsverzeichnis

ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHG	Erhaltungsgrad
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LRT	Lebensraumtyp
LfU	Landesamt für Umwelt
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiet-Verordnung
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
NSF	Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
Obf.	Oberförsterei
OPR	Ostprignitz-Ruppin
PIK	Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potenziell natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
RGVE	Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNB OPR	Untere Naturschutzbehörde Ostprignitz Ruppin
UWB OPR	Untere Wasserbehörde Ostprignitz Ruppin
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEP	Wassersportentwicklungsplan
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WMS	Web Map Service

Einleitung

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-RL haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitats der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser LRT und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Im Folgenden werden diese Gebiete kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden diese Maßnahmen für FFH-Gebiete geplant. Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Planung sind:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbL. L 158, vom 10.06.2013, S193-229),
- 22. ErhZV - Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zweiundzwanzigste Erhaltungszielverordnung) vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434),
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]),
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]),
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95).
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ vom 10. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 06], S.111) zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

Organisation

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) führt die Fachaufsicht über die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Organisation

der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Nationalen Naturlandschaften durch die Abteilung GR des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Biosphärenreservate und Naturparke i.d.R. durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Nationalen Naturlandschaften oder des NSF sind. Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im jeweiligen FFH-Gebiet wird in der Regel eine Regionale Arbeitsgruppe (rAG) einberufen.

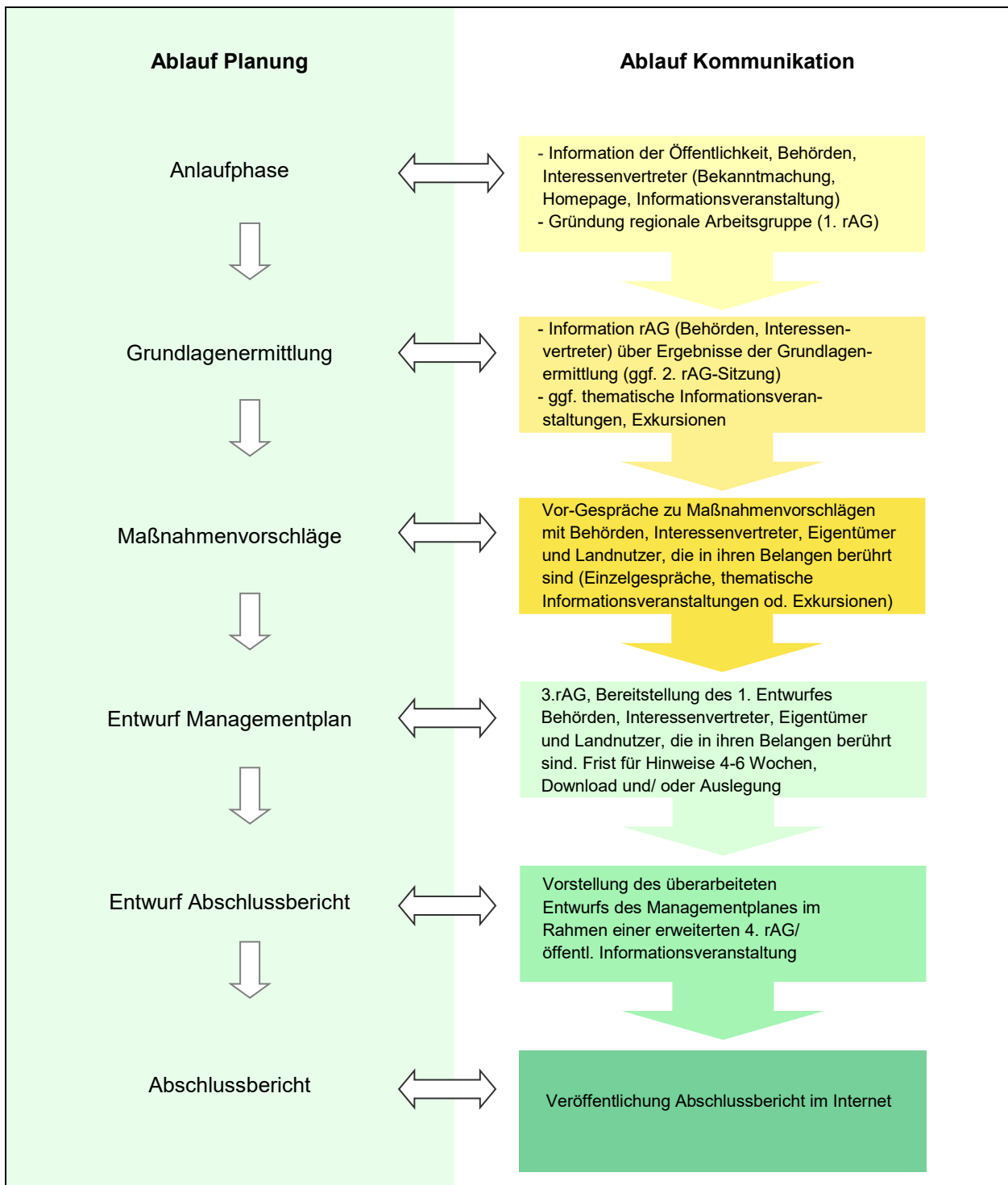




Abb. 1: Ablauf der Managementplanung Natura 2000

Beauftragter Kartierungs- und Planungsumfang

Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile gebiets-spezifische Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Einzelflächen geplant, die für den Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades notwendig sind.

Sofern nicht bereits ausreichende aktuelle Daten vorlagen, erfolgte eine Erfassung bzw. Datenaktualisierung und die Bewertung des Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen und Arten (einschließlich deren Habitate) der Anhänge I und II der FFH-RL und für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile.

Die Bearbeitung, der Inhalt und Ablauf der Managementplanung erfolgten gemäß dem Handbuch zur Managementplanung im Land Brandenburg (Handbuch mit Stand Februar 2016, LfU 2016).

Der Untersuchungsumfang für FFH-LRT und Biotope

Für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ lag eine flächendeckende Biotoptypen-/ LRT-Kartierung aus dem Jahr 2006 vor. Diese Kartierung war im Rahmen der FFH-Managementplanung zu aktualisieren. Die Aktualisierung des flächendeckenden Biotop-/ LRT-Datenbestandes erfolgte selektiv. Es wurden alle LRT, LRT-Entwicklungsflächen, LRT-Verdachtsflächen und gesetzlich geschützten Biotope überprüft bzw. aktualisiert und ggf. lageangepasst. Diese Flächen wurden mit einer hohen Kartierintensität aufgenommen, als flächendeckende terrestrische Biotopkartierung mit Zusatzbögen (Vegetation, Wald oder Gewässer). Alle weiteren Biotope wurden nur bei offensichtlichen bzw. erheblichen Änderungen aktualisiert bzw. korrigiert und ggf. lageangepasst. Die Überprüfung dieser Biotope erfolgte mit einer geringeren Kartierintensität über eine CIR-Luftbildinterpretation mit stichpunktartiger terrestrischer Kontrolle. Ansonsten wurden die vorhandenen Kartierdaten beibehalten. Die folgende Tabelle listet die ursprünglich bekannten Vorkommen der LRT und LRT-Entwicklungsflächen auf.

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Quelle: SDB Stand März 2008)

LRT-Code	Bezeichnung LRT	Fläche [ha]
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	9,6

Der Untersuchungsumfang für Arten

Für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ waren ursprünglich folgende in der Tab. 2 aufgeführte Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten gelistet, die Gegenstand der FFH-Managementplanung waren.

Tab. 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Gebiet „Südufer Ruppiner See“ und weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten (Quelle: SDB Stand März 2008)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. FFH-RL (II) / bedeutsame Art	Untersuchungsumfang
Gefäßpflanzen			
Kriechender Scheiberich/ Sellerie	<i>Apium repens*</i>	II	Kartierung beauftragt
Säugetiere			
Biber	<i>Castor fiber</i>	II	Präsenzprüfungen beauftragt
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II	Keine Kartierung beauftragt

* Der aktuell gültige Name (Stand September 2018) lautet „*Helosciadium repens*“. Da seit Beginn der Managementplanung das Synonym „*Apium repens*“ als Name verwendet wurde, wird dieses zum besseren Verständnis im Plan beibehalten.

Zur Ermittlung des Vorkommens des **Kriechenden Scheiberichs** war eine qualitative Präsenzprüfung, die Erfassung und Bewertung des Vorkommens der Art im FFH-Gebiet beauftragt. Die Habitatflächen der Art sollten abgegrenzt und bewertet werden.

Für die großräumig vorkommende Art **Fischotter** erfolgte keine Kartierung sondern nur die Abgrenzung und Bewertung der Habitate. Im Rahmen der FFH-Managementplanung wurden für die Art die vorhandenen Daten recherchiert und ausgewertet.

Zur Ermittlung des Vorkommens des **Bibers** wurden Präsenzkontrollen in bereits bekannten Revieren und Präsenzprüfungen in potenziellen Habitaten durchgeführt. Die Habitate wurden erfasst, Biberburgen und beiläufig festgestellte Erdbaue wurden verortet. Des Weiteren wurden vorhandene Daten recherchiert und ausgewertet.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen der Managementplanung eine wesentliche Grundlage für die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen. Bei der Beteiligung zur Managementplanung handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, sondern um ein freiwilliges Abstimmungsverfahren, um die Akzeptanz für die Umsetzung der FFH-Richtlinie vor Ort zu schaffen bzw. zu stärken.

Zu Beginn der FFH-Managementplanung wird die Öffentlichkeit über eine ortsübliche Bekanntmachung (Amtsblatt und Pressemitteilung) über die FFH-Managementplanung im Gebiet informiert. Es folgen in der Regel eine oder mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen, um über Anlass, Zielsetzung, Ablauf der Planung, anstehende Kartierungen und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu informieren.

Des Weiteren wird eine regionale Arbeitsgruppe (rAG) eingerichtet, die das gesamte Verfahren zur Erarbeitung von Managementplänen begleitet. Die rAG besteht aus regionalen Akteuren, in der Regel aus Behörden- und Interessenvertretern, ggf. auch aus betroffenen Eigentümern und Landnutzern. Während der Planerstellung können je nach Bedarf Einzelgespräche, thematische Informationsveranstaltungen oder Exkursionen durchgeführt werden. Eine weitere Information der Öffentlichkeit erfolgt, wenn der Entwurf der Managementplanung vorliegt. Über eine ortsübliche Bekanntmachung wird bekannt gegeben, dass der erste Entwurf der Managementplanung eingesehen werden kann. Nach Erstellung des Abschlussberichtes erfolgt die abschließende Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite des LfU. Der Ablauf der Managementplanung und der Öffentlichkeitsarbeit ist in Abb. 1 dargestellt.

Eine erste regionale Arbeitsgruppe, insbesondere mit den Behörden (UNB, UWB, Obf.), zum Auftakt der FFH-Managementplanerstellung für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ erfolgte im Mai 2017. Im Frühjahr 2018 fanden Gebietsbegehungen und Gespräche insbesondere mit den Behördenvertretern und dem Flächeneigentümer und Nutzer statt. Am 08.03.2018 wurden in einer weiteren rAG in Karwe die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen vorgestellt und erste Maßnahmenvorschläge diskutiert. Der FFH-MP wurde daraufhin überarbeitet. Der 1. Entwurf zum Managementplan wurde vom 31.07. bis 31.08.2018 zur öffentlichen Einsicht und insbesondere für Behörden, Interessenvertretern, Eigentümern und Landnutzern, die in ihren Belangen berührt sind, für Anregungen und Hinweise zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte sowohl digital (Download auf der Webseite des NSF unter <https://www.natura2000->

brandenburg.de/projektgebiete/ostprignitz-ruppin/suedufer-ruppiner-see/berichte-und-karten/, wo auch weitere Unterlagen wie Vorträge zur Managementplanung einsehbar sind) als auch analog beim Bau- und Umweltamt in Neuruppin. Während der Bereitstellung des 1. Entwurfes fand im August 2018 ein letztes Treffen der regionalen Arbeitsgruppe statt. Hier wurde der 1. Entwurf vorgestellt und diskutiert. Am Ende des Termins wurde einstimmig festgestellt, dass ein weiteres Treffen aufgrund des guten Austausches nicht erforderlich ist. Die Fertigstellung des Plans konnte mit den besprochenen Ergebnissen erfolgen.

Nutzung von Daten-Grundlagen

Im Folgenden werden die für die Bestandsanalyse verwendeten Datengrundlagen beschrieben:

Übergeordnete Planungen:

- Landschaftsprogramm Brandenburg, Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan OPR, Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan.

Fachdaten des Naturschutzes:

- Aktualisierte BBK (Brandenburger Biotopkartierung): gezielte Nachkartierung von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Lebensraumtypen-Entwicklungsflächen und geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im Jahr 2017, die Sachdaten für die Biotope des FFH-Gebietes weisen daher Stände von 2006 und 2017 auf),
- Naturräumliche Gliederungen nach Landschaftsprogramms Brandenburgs (MLUR 2000), Scholz (SCHOLZ 1962), Meynen & Schmidhüsen (MEYNEN & SCHMIDHÜSEN 1953-1962), Ssymank (SSYMANK 1994) und Ssymank & Hauke (BfN 1998),
- pnV – Potenzielle natürliche Vegetation (HOFMANN & POMMER 2006),
- Schutzgebietsgrenzen (Brandenburger Naturlandschaften, Natura 2000-Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete), bereitgestellt durch das LfU, Referat N3, Stand Dezember 2016,
- Datenanfrage im LfU, Ref. N1 (Anfrage zu Planungs- und Genehmigungsvorhaben), Ref. N3 (Anfrage zum Schutzgebietskataster für Schutzgebietsakten, Gutachten, Diplomarbeiten, Karten, Artendaten etc.) und Ref. N4 (Anfrage zu Vertragsnaturschutzflächen und Maßnahmen),
- verschiedene naturschutzfachliche Gutachten, Vorgänge etc. des Umweltamtes der Kreisverwaltung OPR (insbesondere UWB und UNB),
- Sensible Moore in Brandenburg und oberirdische Einzugsgebiete der sensiblen Moore in Brandenburg (Stand 2008; LUA 2009) → nach Auswertung der Daten sind keine sensiblen Moore im FFH-Gebiet oder der näheren Umgebung vorhanden, das FFH-Gebiet liegt nicht in einem oberirdischen Einzugsgebiet eines sensiblen Moores,
- LSG-Verordnung (von 2002), Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 3143-301 (Stand 2008).

Fachdaten anderer Ressorts:

- Daten zu Bau- und Bodendenkmalen vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM 2017),
- Schutzgebietsgrenzen (Wasserschutzgebiete, bereitgestellt durch das LfU, Stand Dezember 2016),
- Daten des PIK – Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK 2009),
- Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): Historische Karten, Topographische Karten, Orthophotos, Liegenschaftsbasisdaten (ALK/ALB: Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB), Stand 2016),
- Daten des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR): GÜK 25 – Geologische Karte Maßstab 1: 25.000 (2017), BÜK 300 – Bodenübersichtskarte Maßstab 1 : 300.000 (2008), MMK – Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (Stand: Dezember 1997),
- Digitale Moorkarte – Niedermoore im Land Brandenburg (LUA 1997; LBGR 2014),
- Gewässerentwicklungskonzept (GEK) nach WRRL (Stand 2012),
- Daten des LfU zur Hochwasserrisikomanagementplanung (Stand 2014) → nach Auswertung der

Daten sind keine Überflutungs- bzw. Überschwemmungsgebiete im FFH-Gebiet oder der näheren Umgebung vorhanden,

- Daten des Landesbetrieb Forst Brandenburg: STOK (Forstliche Standortkarte, Stand: 2008), FGK (Forstgrundkarte des Landes Brandenburg, Stand: Juli 2010), FUEK (Forstübersichtskarte des Landes Brandenburg, Stand: Juli 2010),
- FFH-Forstfragebogen und weitere Informationen des Landesbetriebs Forst Brandenburg (Obf. Neuruppin),
- Informationen zum Wassersportentwicklungsplan (wep3 2009, wep4 2016),
- Kampfmittelverdachtsflächen im Land Brandenburg, Stand: Februar 2010 (ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG 2010) → nach Auswertung der Daten sind keine Kampfmittelverdachtsflächen im FFH-Gebiet vorhanden.

1 Grundlagen

1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das ca. 71,9 ha große FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (EU-Nr. 3143-301, Landes-Nr. 528), ein großflächiger Verlandungsbereich des eutrophen Ruppiner Sees mit kleineren Feuchtwiesen, Erlenmoorwäldern, Schilfröhricht und Schwimmblattzonen, befindet sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, nördlich der Ortschaft Altfriesack im gemeindlichen Verwaltungsbereich der Stadt Neuruppin.

Das FFH-Gebiet umfasst einen Ausschnitt der Ostseite der Ruppiner Seenrinne zwischen Karwe im Nordwesten und Altfriesack im Südosten (s. Abb. 2). Das FFH-Gebiet schützt insbesondere den natürlich ausgeprägten Uferbereich des Ruppiner Sees mit einem Schilfröhrichtgürtel, dem seeseitig stellenweise Teichrosenbestände vorgelagert sind. Landseitig schließen sich von Erlen und Baumweiden dominierte Gehölzbestände, Erlenbruchwälder und schließlich bewirtschaftete Feuchtgrünlandflächen an. Im limnischen Teil des FFH-Gebietes kommen Grundrasen/ Tauchfluren mit Gemeinem Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Großem Nixkraut (*Najas marina*) und Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) vor. Damit repräsentiert das FFH-Gebiet einen Ausschnitt einer kompletten, für einen eutrophen See charakteristischen, Verlandungsserie. Der Ruppiner See selbst ist nur mit einem sehr kleinen Flächenanteil im FFH-Gebiet vertreten.

Tab. 3: Übersichtsdaten zum FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

FFH-Gebiet Name	EU-Nr.	Landes-Nr.	Größe [ha]	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
„Südufer Ruppiner See“	DE 3143-301	528	71,9	OPR	Stadt Neuruppin	Neuruppin und Karwe
					Fehrbellin	Altfriesack

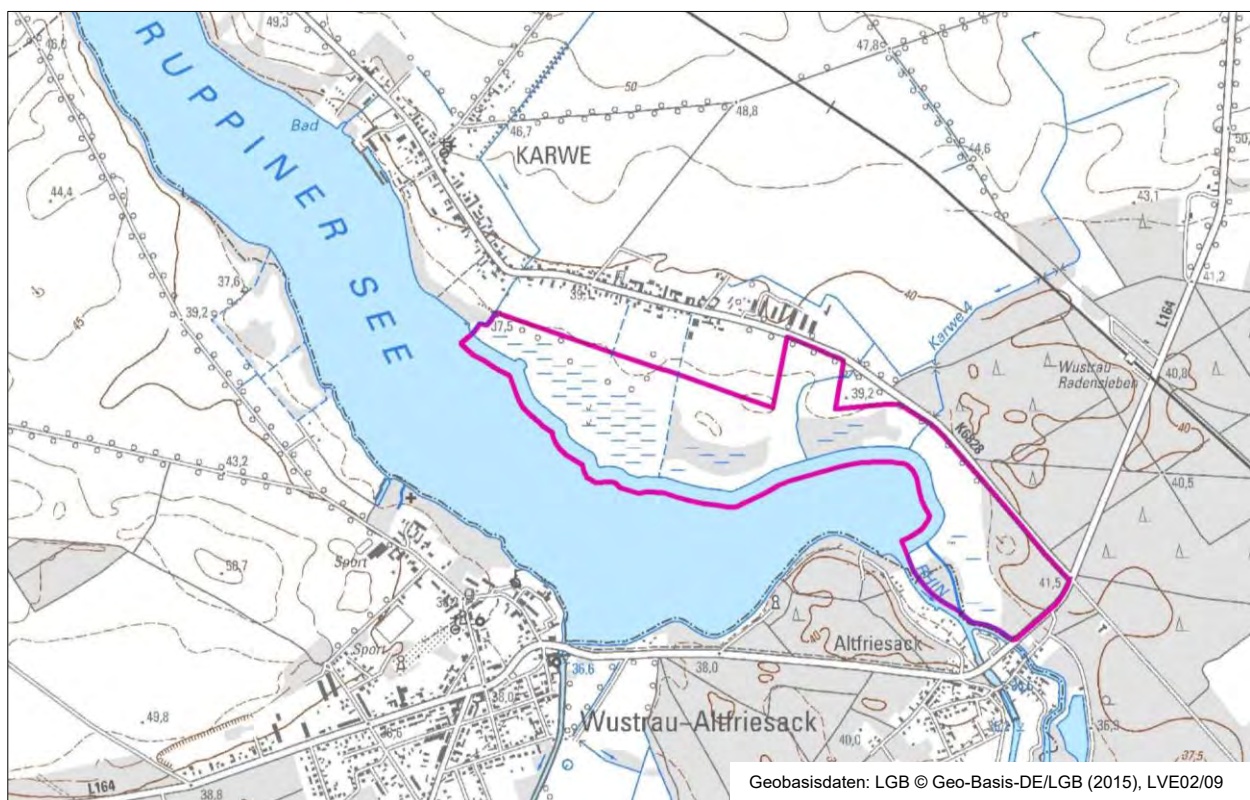


Abb. 2: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebiets „Südufer Ruppiner See“ (Abb. maßstablos)

Bedeutung im Netz Natura 2000

Das Gebiet „Südufer Ruppiner See“ wurde im September 2000 als ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen und an die EU gemeldet. Im Jahr 2004 erfolgte die Bestätigung der EU. Das GGB (bzw. auch FFH-Gebiet genannt) wurde damit Teil des europaweiten Schutzgebiets-Netztes „Natura 2000“ (SDB mit Stand 2008).

Die besondere Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich unter anderem aus der dem Gewässer-Lebensraumtyp 3150 zugehörigen Verlandungsserie. Das FFH-Gebiet bietet des Weiteren Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten wie den Kriechenden Scheiberich (*Apium repens*) und Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*).

Bezüglich der Kohärenz im Natura 2000-Netz und im regionalen Biotopverbund ist das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ im Zusammenhang mit den benachbarten bzw. nahe gelegenen FFH-Gebieten „Oberes Rhinluch“ (auch NSG) und „Oberes Rhinluch Ergänzung“, dem SPA „Rhin-Havelluch“ sowie dem LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ zu sehen (siehe Textkarte S. 13 und Karte 1 im Kartenanhang). Die genannten Schutzgebiete in der Umgebung dienen insbesondere dem Erhalt und der Entwicklung von Gewässern (LRT 3150, 3260) und deren angrenzenden Feuchtlebensräumen (Feuchtwälder, Moore, feuchte Hochstaudenfluren etc.). Im Komplex mit den umgebenden Schutzgebieten hat das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ eine wichtige Funktion im Biotopverbund für die im Gebiet vorkommenden gewässergebundenen Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL wie Fischotter und Biber und für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie z.B. Fischadler sowie für viele weitere geschützte Arten (Amphibien etc.).

Naturräumliche Lage

Nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg liegt das FFH-Gebiet im Übergangsbereich der naturräumlichen Regionen „Prignitz und Ruppiner Land“ (im Norden) und Rhin-Havelland (im Süden; MLUR 2000).

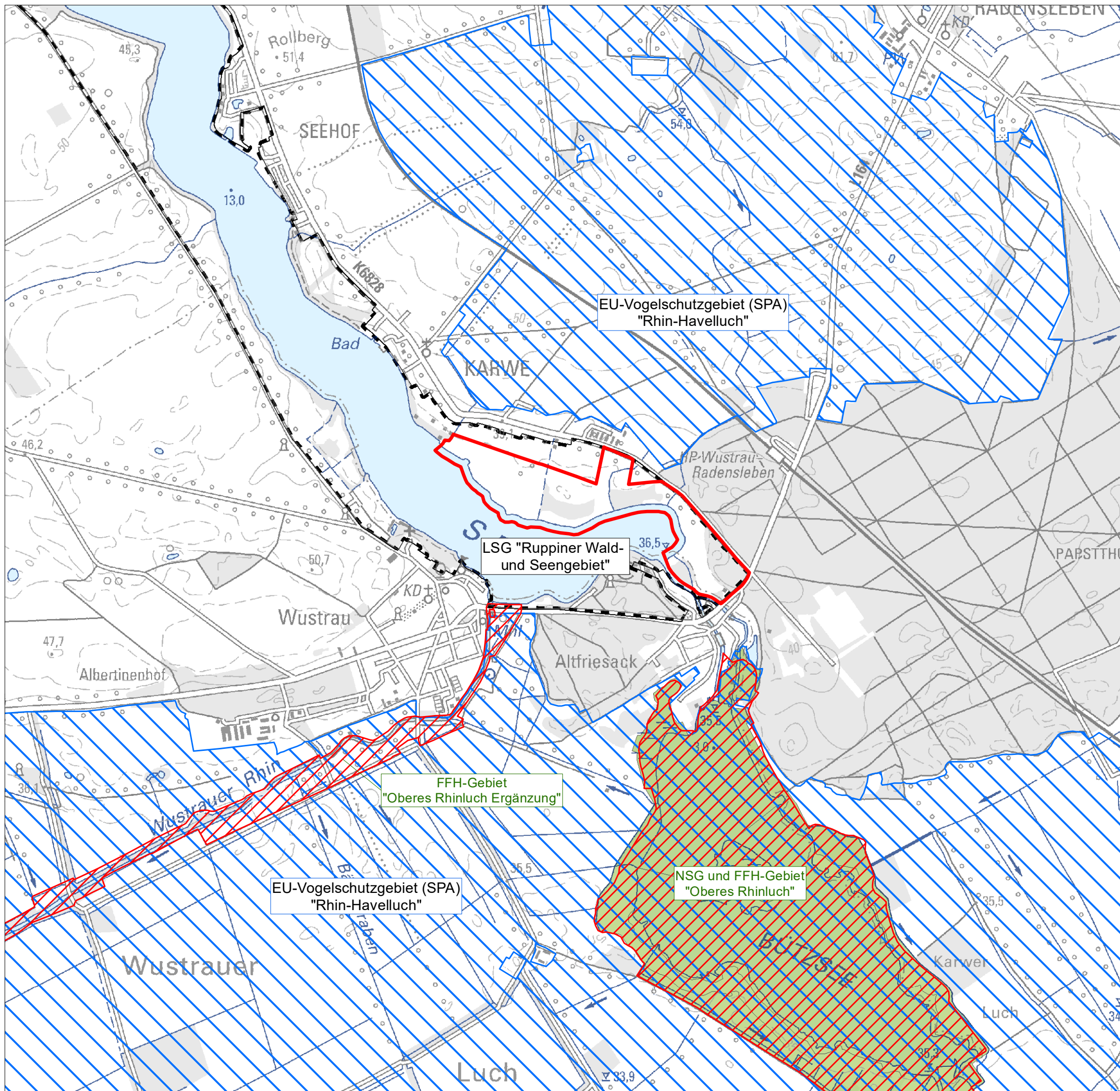
Entsprechend der naturräumlichen (ökologischen) Einheiten Deutschlands nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1953 – 1962) befindet sich das FFH-Gebiet vollständig in der naturräumlichen Großeinheit „Luchland“ (78) und hier wiederum in der Haupteinheit „Rhinluch, Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch“ (780). In der Landschaftsgliederung Brandenburgs nach SCHOLZ (1962) liegt das FFH-Gebiet dagegen im Übergangsbereich der naturräumlichen Großeinheiten „Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland“ (77), Haupteinheit: Ruppiner Platte (777; im Norden) und dem „Luchland“ (78), Haupteinheit: Unteres, Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch (780; im Süden).

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (bearbeitet durch A. Ssymank & U. Hauke; BfN 1998) befindet sich das FFH-Gebiet im „Mecklenburg-Brandenburgischen Platten- und Hügelland sowie Luchland“ (Naturraum D05). Dies umfasst das „Land Ruppiner“ (777) und das „Rhinluch“ (780) (Landschaftsgliederung SSYMANK 1994, auf Basis von MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962).

Geologie / Geomorphologie

Der Ruppiner See bildete sich im Jungglazial während des Frankfurter Stadiums der Weichselkaltzeit vor ca. 20.000 Jahren. Er ist Teil einer Seenkette auf der Ruppiner Platte und dem Oberen Rhinluch. Hier bilden die Seen Kalksee (im Norden), Tornowsee, Zermützelsee, Tetzensee, Molchowsee, Ruppiner See und Bützsee (im Süden) eine Seenkette, die durch Fließgewässer miteinander verbunden sind (s. auch unter dem Abschnitt Hydrologie). In den Gewässerniederungen sammelten sich während des Holozäns jüngere Sedimente aus äolischen und fluviatilen Ablagerungen und aus humoser Bodenbildung aus denen sich Moore entwickeln konnten (LUGV 2012).

Die Geologische Karte Brandenburgs im Maßstab 1:25.000 (GÜK 25) stellt die an der Oberfläche anstehenden geologischen Bildungen (Gesteine) mit einer Abbildungstiefe bis 2 m unter Gelände dar (LBGR 2017). Im FFH-Gebiet stehen nach der GÜK 25 hauptsächlich Moorbildungen (Anmoor, "Moorerde") an, bestehend aus sandigem Humus und Sand-Humus-Mischbildungen, die über Ablage



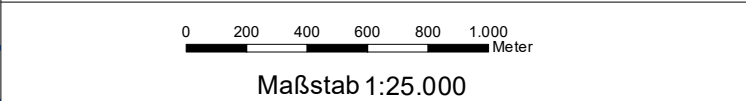
Legende

- FFH-Gebiet des Managementplans**
- FFH-Gebiet "Süder Ruppiner See"
- weitere FFH-Gebiete im Umfeld
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA)
- Weitere Schutzgebiete im Biotopverbund**
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Naturschutzgebiet (NSG)

Datenquellen:
 DTK50f: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2012, LVE 02/09
 Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; Landesamt für Umwelt Brandenburg; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuiid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; FFH-Gebiete; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuiid=F88F1BEB-FD2C-41AE-B3A4-94711747DA7D&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; SPA; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuiid=AB2F53A4-A68E-413F-84C4A972D2A2DA0B&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB&docid=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B>; Schutzgebiete (NSG, LSG)

Managementplan für das FFH-Gebiet Süder Ruppiner See (Landesnr.: 528, EU-Nr.: 3143-301)

Textkarte: Übersicht zur Lage und Kohärenzfunktion im Netz "NATURA 2000" bzw. im Biotopverbund



Bearbeitung: LB Planer+Ingenieure (U. Dunken, I. Meybaum, A. Benz)
 Stand: 11.01.2019
 Kartographie: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Auftraggeber: Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam	Auftragnehmer: LB Planer+Ingenieure GmbH Eichenallee 1a 15711 Königs Wusterhausen
--	--

rungen in Seen und Altwasserläufen (See- und Altwassersande), bestehend aus Fein- und Mittel-sanden lagern. Diese Moorbildungen sind meist schluffig und mehr oder weniger humos, dünne Lagen von Mudde, verschwemmtem Torf oder Humus. Teilweise (kleinflächig) sind auch Moorbildungen (Niedermoor) vorhanden, bestehend aus Seggen-, Röhricht- und Bruchwaldtorf. An die Moorbildungen schließen sich landseitig Ablagerungen der Urstromtäler inklusive ihrer Nebentäler (Niederungssand, "Talsand") an. Die Ablagerungen bestehen aus fein- und mittelkörnigem Sand. Sie lagern wiederum über Schmelzwasserablagerungen (Schmelzwassersande der Vorschüttphase, "Vorstoßsander"), bestehend aus einer Wechselfolge von fein-, mittel- und grobkörnigen Sanden mit geringen Kiesbeimengungen.

Böden

Nach der **Bodenübersichtskarte 300 (BÜK 300)** sind die Böden überwiegend Humusgleye und gering verbreitet Anmoorgleye aus Flusssand. Verbreitet sind auch Erdniedermoore aus Torf über Flusssand.

Diese Informationen korrespondieren mit der **Digitalen Moorkarte Brandenburg**. Im FFH-Gebiet befinden sich laut digitaler Moorkarte im Uferbereich (ca. 100 bis 200 m breit) mächtige (7 bis 12 dm) und sehr mächtige (>12 dm) naturnahe Moore bzw. Erd- und Mulmniedermoore (LBGR 2014, vgl. LUA 1997).

Nach der **forstlichen Standortkartierung (STOK)** kommen in den wenigen Forstflächen, die es im FFH-Gebiet gibt, auf den höhergelegenen Sandorten (im Südosten des FFH-Gebietes) ziemlich arme, mäßig frische, schwach grundfrische Böden vor (Z2g) (LFE 2008). Die Holzbodenflächen in Seenähe sind kräftige organische Böden (Böden der Wald-Sümpfe, OK2). Die landwirtschaftlich genutzten Böden bzw. die Röhrichtbestände unterliegen nicht der Forsteinrichtung und sind daher nicht erfasst.

Die **Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK)** beinhaltet nur landwirtschaftlich genutzte Standorte außerhalb des Uferbereichs. Die Auswertungen der Daten aus der MMK ergeben eine starke inhaltliche Heterogenität der Leitböden im FFH-Gebiet. Die Böden sind nach MMK aus dem Material der Grundmoräne entstanden und gehören zur Standortgruppe der Tieflehm- und Lehmstandorte (sickerwasserbestimmte Tieflehme – vernässungsfrei). Hauptbodentypen sind Braunerde (auf Sand), Parabraunerde (auf Sandlehm) und Fahlerde (auf Lehm). Die Böden sind nicht grundwasser- und stauwasserbeeinflusst (LGRB 1997).

Hydrologie

Der Ruppiner See ist Teil einer Seenkette, die über Fließgewässer miteinander verbunden sind. Von Nord nach Süd verlaufen der Kalksee, Tornowsee, Zermützelsee, Tetzensee, Molchowsee, Ruppiner See und der Bützsee. Mit einer Größe von über 800 ha hat der Ruppiner See die mit Abstand größte Wasserfläche in dieser Seenkette (LUGV 2012). Außerdem ist er mit einer gestreckten Länge von 14 km der längste See im Land Brandenburg. Die durchschnittliche Wassertiefe beträgt zwölf bis 16 m, maximal ist der See 24 m tief.

Der Ruppiner See wird von Norden nach Süden vom Rhin durchflossen, der ihn in zwei Richtungen verlässt: durch den Wustrauer Rhin nach Südwesten und in den Bützsee nach Südosten.

Der Ruppiner See und die mit ihm zusammenhängenden Seen bzw. das gesamte Einzugsgebiet des Rhin wird als Speicher bewirtschaftet, um das Rhinluch im Sommer mit Wasser zu versorgen (Landwirtschaft, Moore, FFH-Gebiet „Oberes Rhinluch“). In Wustrau wird vom Ruppiner See Wasser in den Wustrauer Rhin übergeleitet (LUGV 2012). Im Winter und z. T. auch in sommerlichen Feuchtperioden wird verstärkt Wasser zurückgehalten, um in sommerlichen Trockenperioden den Abfluss zu stützen. Weitere Aufgaben der Stauraumbewirtschaftung sind der Hochwasserschutz für unterhalb liegende Gebiete und die Ermöglichung der Schifffahrt (ebd.).

Für die Staubewirtschaftung ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig, welches den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/ Temnitz" beauftragt hat. Der Einstau erfolgt im Winterhalbjahr bis zum 1. Mai. Ab Mai wird Wasser abgegeben. Wenn das Dargebot den Bedarf übersteigt, werden auch im Sommer die Speicher wieder gefüllt. Die maximale Absenkung im Sommer beträgt ca. 45 cm.

Die Wasserstände am Ruppiner See in der Nähe des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“ werden am Pegel Altfriesack, Schleuse OP gemessen. Eine Auswertung der Hauptwasserstandswerte des Pegels für die Abflussjahre 2007 bis 2016 weist Wasserstandsschwankungen innerhalb der einzelnen Jahre auf (s. Abb. 3). Besonders niedrig waren die mittleren monatlichen Wasserstände in den Spätsommern der Jahre 2009, 2010 und 2016 (J. Friedrich [LfU W12 Hydrologiedaten] 09.03.2018).

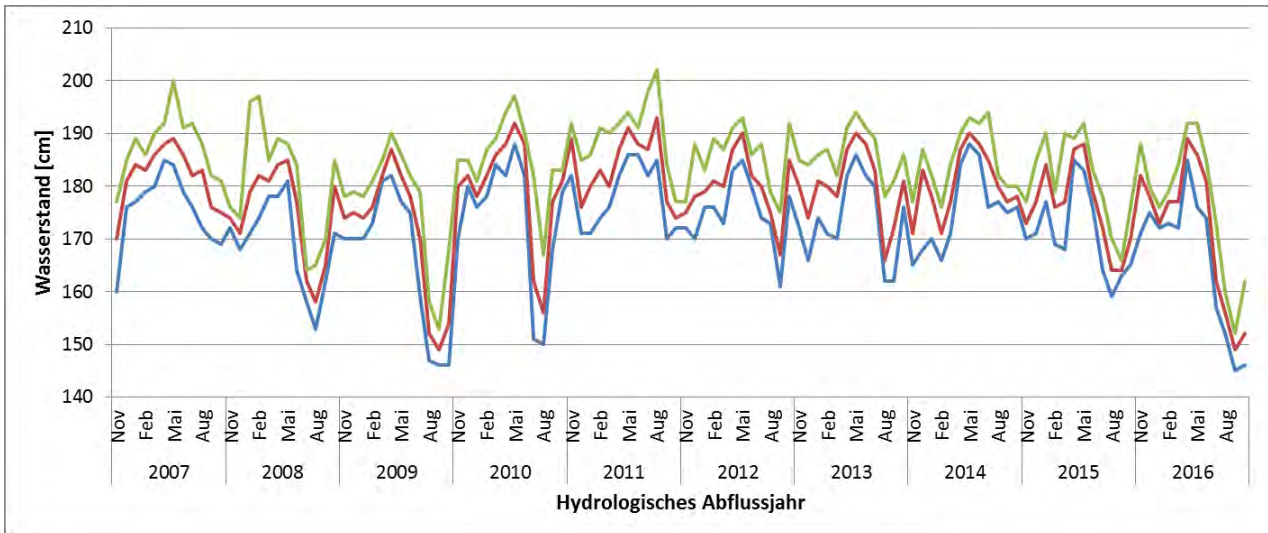


Abb. 3: Wasserstände am Pegel Altfriesack, Schleuse OP. Grün: höchste Wasserstände, blau: niedrigste Wasserstände, rot: mittlere Wasserstände (J. FRIEDRICH [LfU W12 Hydrologiedaten] März 2018).

Der Ruppiner See ist zudem Landeswasserstraße bzw. Landesgewässer. Eine Unterhaltung des Seeufers, im Sinne der Verkehrssicherung, findet nicht statt, d.h. es werden keine Ufer repariert und Sturzbäume werden im Gewässer belassen.

Für den Ruppiner See liegen nach den verfügbaren Daten keine ausgewiesenen Überflutungs- bzw. Überschwemmungsgebiete vor (Daten des LUGV, Stand 2014). Er wird nicht in die hochwassergeneigten Gewässer eingestuft. Daher ist die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen hier nicht erforderlich. Der Ruppiner See wird bei Hochwasser jedoch als Retentionsraum genutzt, um den Abfluss unterhalb zu reduzieren (LUGV 2012).

Der Grundwasserstand liegt im FFH-Gebiet bei ca. 36 m ü. NN (LUGV 2012).

Klima

Das Klima im Bereich des LK OPR besitzt Übergangscharakter: es wird in nordwestlicher Richtung zunehmend vom Küsten- und in südöstlicher Richtung zunehmend vom Binnenland-Klima beeinflusst. Es ist als ein Übergangsklima zwischen "feucht-sommerkühl und relativ wintermild" sowie "trocken-sommerwarm und relativ winterkalt" einzustufen (KREISVERWALTUNG OSTPRIGNITZ-RUPPIN 2009). Folgende Werte charakterisieren das Klima im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Klimadaten von 1961 bis 1990, PIK 2009):

- Mittlere Jahresniederschläge: 533 mm
- Mittlere Jahrestemperatur: 8,8°C
- Anzahl frostfreier Tage: 188
- Mittleres tägliches Temperaturmaximum des wärmsten Monats: 22,9°C
- Mittleres tägliches Temperaturminimum des kältesten Monats: -3,2°C
- Mittlere tägliche Temperaturschwankung: 7,9°C

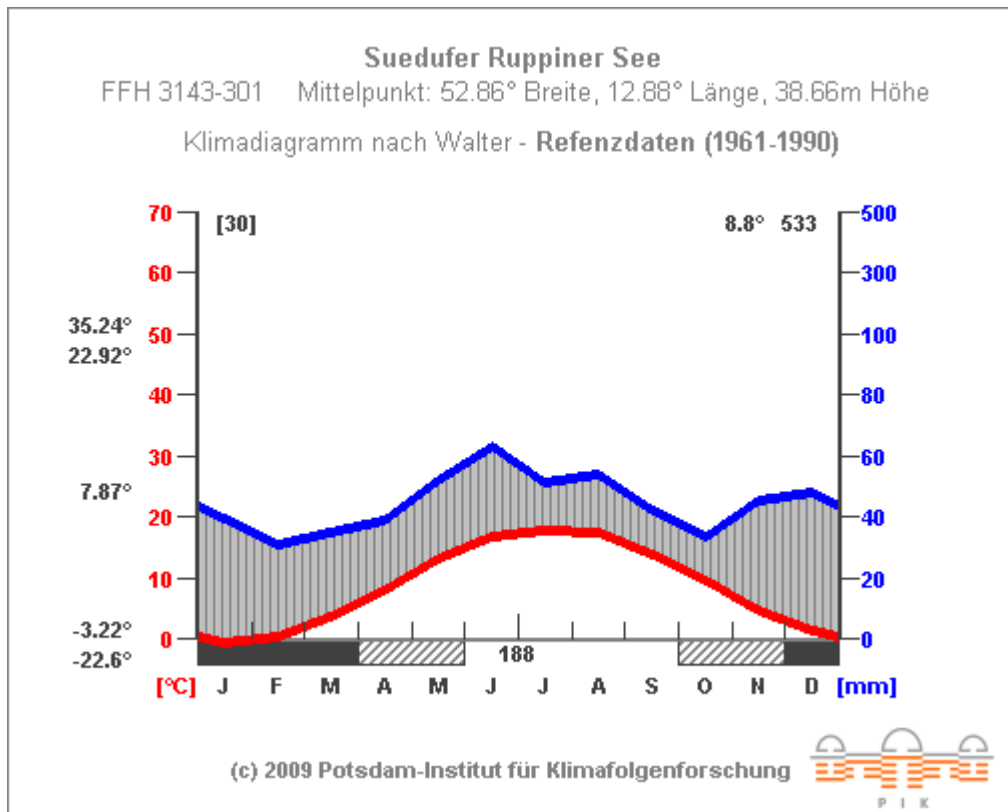


Abb. 4: Klimadiagramm nach Walter für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (PIK 2009)

Klimawandel

Das Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK) hat im BfN-geförderten Projekt „Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen“ (F+E-Vorhaben 2006-2009) ermittelt, welche klimatischen Bedingungen zukünftig in FFH-Gebieten in Deutschland auftreten könnten. Die folgenden Abbildungen zeigen Klimamodelle mit den möglichen Änderungen des Klimas an zwei extremen Szenarien (trockenstes und niederschlagsreichstes Szenario) für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (PIK 2009). Zu erkennen ist bei beiden Szenarien (feucht und trocken) eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur (Abb. 5). Die Anzahl der Sommertage und der heißen Tage nimmt bei beiden Szenarien gegenüber den Referenzdaten deutlich zu. Die Frost- und Eistage reduzieren sich deutlich bei beiden Szenarien (Abb. 6). Weiterhin ist sowohl beim trockensten als auch beim feuchten Szenario eine starke Abnahme der Niederschläge in der Vegetationsperiode zu erkennen (Abb. 6). Die großräumigen und langfristigen klimatischen Trends werden regional vom komplexen Zusammenspiel verschiedener Faktoren modifiziert. Die vom PIK modellierten Szenarien prognostizieren einen Trend zu geringeren Niederschlägen und gleichzeitig höheren Temperaturen in deren Folge eine verringerte Grundwasserneubildung den Gebietswasserhaushalt in der gesamten Region weiter verändern könnte.

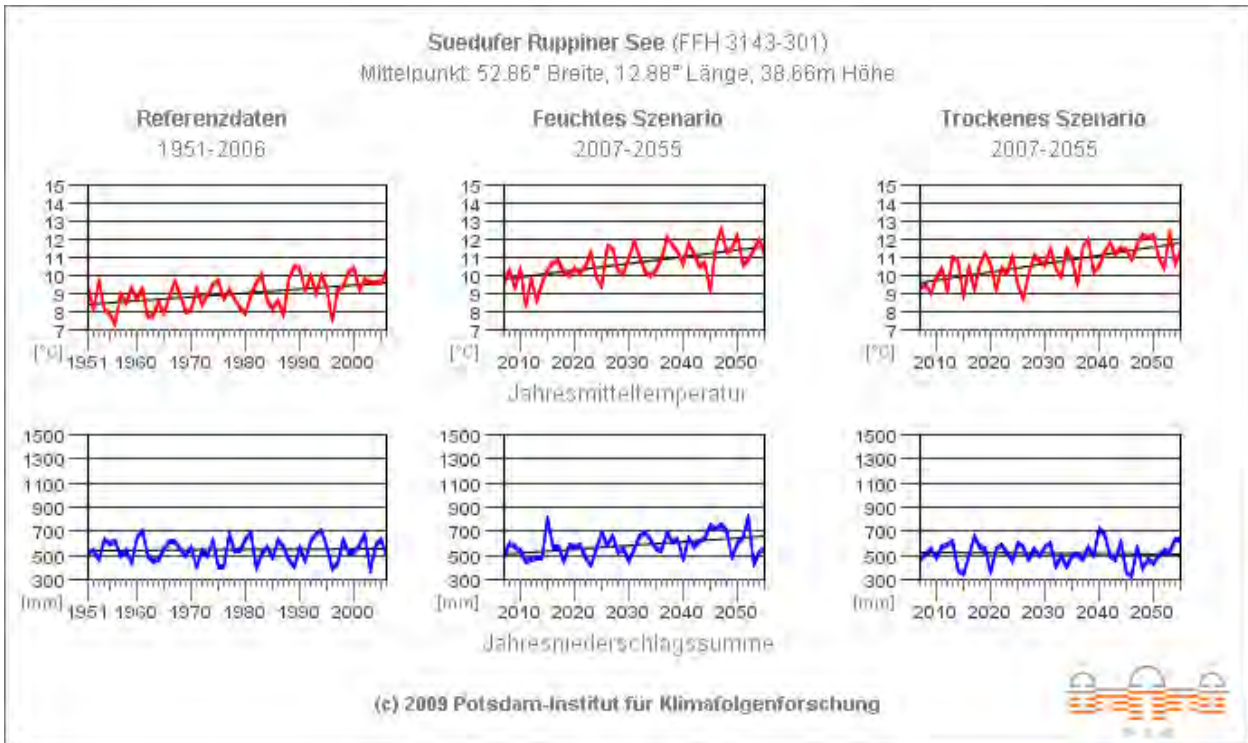


Abb. 5: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“: Temperatur und Niederschlag (Absolutwerte) (PIK 2009)

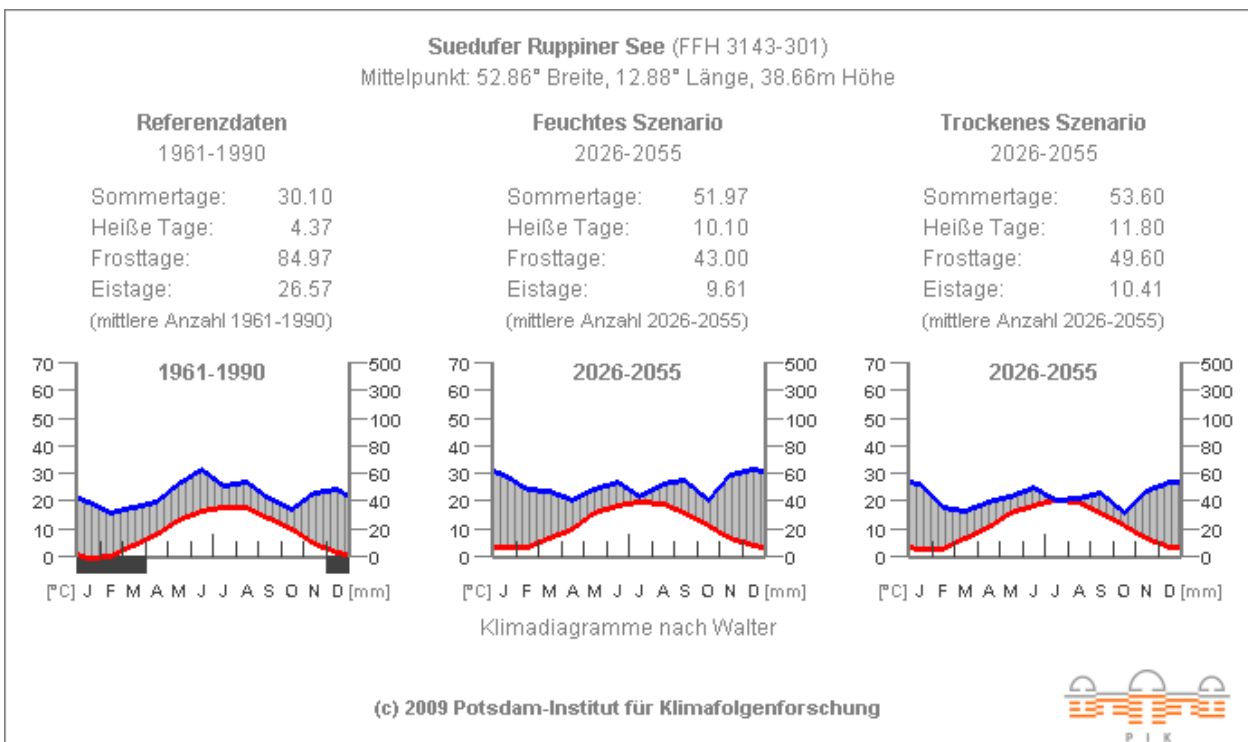


Abb. 6: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“: Walterdiagramme und Kenntage (PIK 2009)

Potenzielle natürliche Vegetation

Im FFH-Gebiet würde sich natürlicherweise nach HOFMANN & POMMER (2006) im Ruppiner See eine Gewässervegetation mit Hornblatt-, Wasserrosen- und Schwimmblattrasen und landeinwärts daran anschließend eine Vegetation aus Schwarzerlen-Sumpf- und Bruchwald entwickeln. Auf den höher gelegenen Standorten, die sich an den Bruchwald anschließen, würde auf den ärmeren Standorten Schattenblumen-Buchenwald, auf den reicheren Flattergras-Buchenwald wachsen. Die charakteristischen Einheiten der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) nach HOFMANN & POMMER (2006) werden im Folgenden kurz beschrieben.

Stillgewässer mit Hornblatt- und Wasserrosen- Schwimmblattrasen

In eutrophen (bis hypertrophen) Gewässern bestimmen am Grunde verwurzelte Tauchfluren und Schwimmblattrasen in Kombination mit Schwebematten und Schwebedecken das Vegetationsbild. Bei zunehmendem Nährstoffgehalt und der damit verbundenen Abnahme des einfallenden Lichts reduziert sich in diesen Trübwasserseen die Vegetation oft auf einschichtige Strukturen mit Schwimmdecken und -blattrasen. Typische Arten der Schwimmblattrasen sind Armlauchalgen (*Chara spec.*), Hornblatt (*Ceratophyllum spec.*), Tausendblatt (*Myriophyllum spec.*), Wasserrosen (*Nymphaea alba*, *Nuphar lutea*), Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*) und Seekanne (*Nymphoides peltata*). Die Schwimmdecken und Schwebematten der mehr windgeschützten Gewässerteile werden von Wasser-, Teich- und Zwerglinsen (*Lemna triscula*, *L. minor*, *L. gibba*, *Spirodela polyrhiza*, *Wolffia arrhiza*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) gebildet. Auch Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Fadengrünalgen (z. B. *Cladophora*) bilden Schwebematten (HOFMANN & POMMER 2006).

Schwarzerlen-Sumpf- und –Bruchwald

Im Schwarzerlen-Sumpfwald herrscht ein zeitweiliges Flachwasserregime auf mesotrophen bis eutrophen sumpfigen Volltorfen. Im mesotrophen bis nährstoffkräftigen Bereich wechseln sich langfristig überwässerte Bereiche mit grundsumpfig-nassen Stellen ab, auf denen das Bodensubstrat oberflächlich zumindest nicht dauerhaft durchnässt ist. Die Schwarz-Erle wächst hier auf Wurzelstöcken, den sog. Bülden, die sie oft selbst aufgebaut hat und auf denen sie sich wurzelnd erhält, teilweise entstehen die Bülden auch durch schleichenden Torfschwund zwischen den Wurzeln der Bäume bei Wassermangelsituationen. Dadurch bildet sich ein standörtliches Kleinmosaik von feucht-nassen Bülden einerseits und nassen bis überwässerten großflächigen Schlenken andererseits. Im Vegetationsbild findet das seinen Ausdruck im Nebeneinander von Wasserpflanzen, Wasserschwabern und Arten der Brücher, Röhrichte und Riede. Diese Waldgesellschaftsgruppe besiedelt periodisch dauernasse, gut bis mittelmäßig nährstoffversorgte Moorböden von Verlandungs- und Versumpfungsstandorten. Ihr Vorkommen ist an einen ausgeglichenen Wasserhaushalt der Umgebung gebunden, bei dem Wasserzufluss und -verlust langfristig mehr oder weniger ausgeglichen sind. Die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) ist vorherrschend. Regelmäßig ist auch die Moor-Birke (*Betula pubescens*) vertreten. In der Bodenvegetation finden sich Arten wie Ufer-Segge (*Carex riparia*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*). Die Bülden mit den Stammfüßen der Bäume sind oft mit säureanzeigenden Moospolstern von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) und Weißmoos (*Leucobryum glaucum*) sowie von Wald-Frauenhaar (*Polytrichum formosum*), Gewöhnlichem Gabelzahn (*Dicranum scoparium*) und Zypressen-Astmoos (*Hypnum cupressiforme*) bedeckt (ebd.).

Schattenblumen-Buchenwald

Die Standorte dieser Waldgesellschaft sind Sandböden vom Typ der podsoligen Braunerde mit mäßig frischem Wasserhaushalt und mäßiger bis geringer Bodennährkraft. Im Schattenblumen-Buchenwald dominiert in der Baumschicht konkurrenzlos die Buche (*Fagus sylvatica*). Der Aspekt der Bodenoberfläche ist zu 90 % durch das Falllaub der Buche bestimmt. Die wenigen Pflanzen der Bodenvegetation sind säuretolerant wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Waldfrauenhaar (*Polytrichum formosum*) oder haben nur geringe bis mittlere Ansprüche an die Nährstoffversorgung wie Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Hainrispengras (*Poa nemoralis*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*) und Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) (ebd.).

Flattergras-Buchenwald

Die Waldmeister-Buchenwälder bilden die potenzielle natürliche Vegetation der lehmigen Grundmoränenböden. Prägend sind auf diesen Standorten die Flattergras-Buchenwälder. Die Baumschicht wird hier natürlicherweise ganz von der Buche beherrscht. Die Bodenflora ist aufgrund der starken Beschattung durch die Baumschicht nur teilweise ausgeprägt. Die charakteristischen Arten sind Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Wald-Flattergras (*Milium effusum*). In anspruchsvolleren Ausbildungen tritt der Waldmeister (*Galium odoratum*) hinzu (ebd.).

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Im 6. Jh. fand die allmähliche Einwanderung der Slawen nach Nordostdeutschland statt. Die vormittelalterliche Besiedelung und Nutzung der Landschaft durch die Slawen konzentrierte sich vermutlich entlang der Gewässer. Die Ruppiner Seenkette hatte hier eine zentrale Bedeutung - eine Fürstenburg auf der Halbinsel bei Alt Ruppin (am Nordende des langgestreckten Ruppiner Sees) bildete das politische Zentrum des angesiedelten Stammes Zamcici (LK OPR 2009).

Für den Ruppiner See gab es eine wesentliche Veränderung Anfang des 20. Jahrhunderts durch den Bau des Seedamms über den Ruppiner See (im nördlichen Bereich des Ruppiner Sees), der den Anschluss von Herzberg nach Neuruppin herstellte.

Der Ausschnitt der Schmettauschen Karte für das FFH-Gebiet legt nahe, dass heute terrestrische Teile der Verlandungsserie des flachen Uferbereichs, einschließlich heute genutzten Grünlands, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts noch zum eigentlichen Gewässerkörper gehörten. Die terrestrische Fläche des FFH-Gebiets ist für den genannten Zeitraum als landwirtschaftlich genutzter Bereich dargestellt.



Abb. 7: Ausschnitt aus der Schmettauschen Karte (1767-87), in Rot Lage des FFH-Gebietes

1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Im Folgenden werden alle Schutzgebiete und -objekte hinsichtlich ihres Schutzzweckes und der geltenden Regelungen dargestellt, sofern sie für die FFH-Managementplanung relevant sind. Insbesondere kommen Schutzgebiete und -objekte, die nach BbgNatSchAG (Landschaftsschutzgebiet), nach BbgWG (Trinkwasserschutzgebiet) und BbgDSchG (Bodendenkmal) ausgewiesen sind vor. Weitere Schutzgebiete oder -objekte wie Schutzwald (nach LWaldG) sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

1.2.1 Schutzgebietsausweisung nach Naturschutzgesetz (BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG)

Das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ruppiner Wald- und Seengebiet“, welches sich vom Ruppiner See bis an die mecklenburgische Grenze erstreckt (siehe Karte 1 im Kartenanhang). Das LSG wurde 2002 ausgewiesen.

Es liegt eine Landschaftsschutzgebiet-Verordnung (LSG-VO) von 2002 vor. In der LSG-VO werden die Natura 2000-Aspekte im Schutzzweck nicht gesondert berücksichtigt. Nach § 3 LSG-VO ist der Schutzzweck des Gebietes folgender:

- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Ballungsräume Berlin und Potsdam, insbesondere
 - durch eine der Landschaft und Naturausstattung angepasste Förderung der Erlebbarkeit des Landschaftsraums, vor allem der Gewässer und ausgedehnten Waldbestände,
 - durch eine Verbesserung der landschaftlichen Einbindung der Siedlungsbereiche unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen;
- die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eines für das Prignitz- und Ruppiner Land sowie für das Nordbrandenburgische Wald- und Seengebiet repräsentativen und charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, insbesondere
 - der landschaftsprägenden geomorphologischen Strukturen wie Grund- und Endmoränen, Kuppen und Hangkanten, Talsand- und Sanderflächen, Binnendünen, Sölle, Schmelzwasserrinnen und zahlreichen Rinnen- und Staubeckenseen sowie Moorbildungen,
 - der weiträumigen, wechselhaften Landschaftsstruktur mit vielfältigen Landschaftselementen, wie großflächigen naturnahen Waldgesellschaften, Fließ- und Stillgewässern, Niederungsbereichen mit Bruchwäldern, Röhrichten, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, Feldgehölzen, Hecken, Solitärbäumen, Äckern, Weiden, Brachen und Trockenrasen,
 - der historisch entstandenen, weiträumigen Siedlungsstrukturen mit Alleen, Parks, Kopfweiden, Lehmstichen, Feldsteinpflasterstraßen, Feldsteinmauern, Lesesteinhaufen und Obstpflanzungen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserqualität der stehenden und fließenden Gewässer einschließlich der Uferzonen, der Verlandungs- und Überflutungsbereiche und der Regenerationsfähigkeit der Gewässer,
 - der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, wie nährstoffarme Mineralböden, Gleyböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,
 - der klimatischen Funktion der Wälder und Seen,
 - der Lebensraumfunktion von Niedermooren, Quellbereichen, Kleingewässern, Bachläufen, Alt- und Totarmen, Schwimmblatt- und Röhrichzonen, Bruchwäldern, Buchen- und Buchenmischwäldern und Trockenrasen,
 - der Puffer- und Vernetzungsfunktion zu den Naturschutzgebieten „Wumm-See und Twern-See“, „Ruppiner Schweiz“, „Kunsterspring“, „Buchheide“, „Himmelreich-See“ sowie „Großer Stechlin-, Nehmitz- und Großer Kruckowsee“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“;
- die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche und nachhaltige Landnutzung.

Die für das FFH-Gebiet relevanten Angaben der zulässigen Handlungen im LSG werden im Folgenden dargestellt:

Die landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG zulässig mit der Maßgabe, dass

- Niedermoorstandorte nicht umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen sind. Ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist.
- Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften nicht zu beschädigen oder zu beseitigen sind.
- es verboten ist, Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen.
- es verboten ist, die Bodenbedeckung auf Acker- und Grünland abzubrennen und
- es verboten ist, außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im LSG zulässig mit der Maßgabe, dass

- Höhlenbäume erhalten bleiben.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die Angelfischerei sind im LSG zulässig mit der Maßgabe, dass

- es verboten ist, in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf und Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt.
- Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer ist im LSG zulässig im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass

- Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann.
- bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden.
- keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Die Natura 2000-Aspekte werden in der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung nicht berücksichtigt. Diese Aspekte sind in der 22. Erhaltungszielverordnung (22. ErhZV) vom 9. Juli 2018 festgesetzt. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“ nach § 2 der 22. ErhZV ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150)“ und der Arten Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) von gemeinschaftlichem Interesse.

1.2.2 Wasserschutzgebiete nach Wassergesetz (BbgWG)

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung werden Trinkwasserschutzgebiete mit verschiedenen Schutzzonen festgesetzt. In Neuruppin liegen sechs Wasserschutzgebiete der Zone I gemeinsam in einer Schutzzone III. Vom Ruppiner See selbst liegen ca. 40 % der Fläche in der Schutzzone III. Die Fassungszone des Wasserwerks in der Trenkmannstraße und des Wasserwerks Gildenhall liegen unmittelbar am Neuruppiner See (LUGV 2012). Das seit dem Jahre 1972 bestehende und 2.785 ha große Wasserschutzgebiet der Zone III ist ca. 6 km entfernt vom FFH-Gebiet. Es liegt im nördlichen Bereich des langgestreckten Ruppiner Sees.

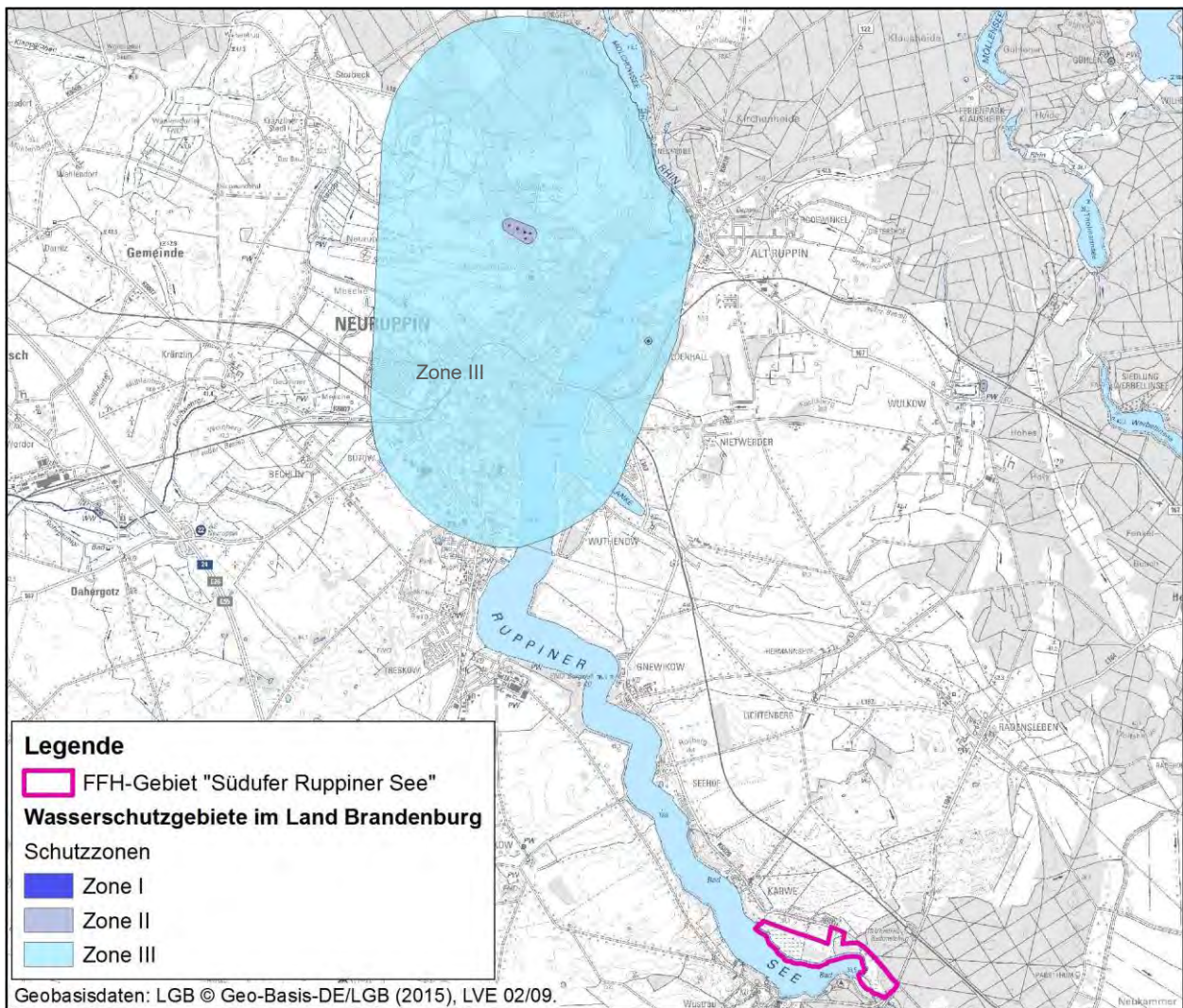


Abb. 8: Wasserschutzgebiet im Bereich des Ruppiner Sees (Abb. maßstabslos)

1.2.3 Bodendenkmale nach Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesmuseum stellt über einen Web Map Service (WMS) Daten zu Bau- und Bodendenkmalen zur Verfügung. Im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ sind einige Bodendenkmale bzw. Verdachtsflächen vorhanden (siehe Abb. 9). Bodendenkmale sind gemäß §§ 1 und 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandteil des historischen Kulturgutes des Landes geschützt. Im Vorfeld von Bodeneingriffen ist im Zuge eines Antragsverfahrens eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der jeweils zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Generell sind im FFH-Gebiet keine Einschränkungen für ggf. erforderliche naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Wäldern durch deren Lage im Bereich von Bodendenkmalen bzw. deren Verdachtsflächen zu erwarten.

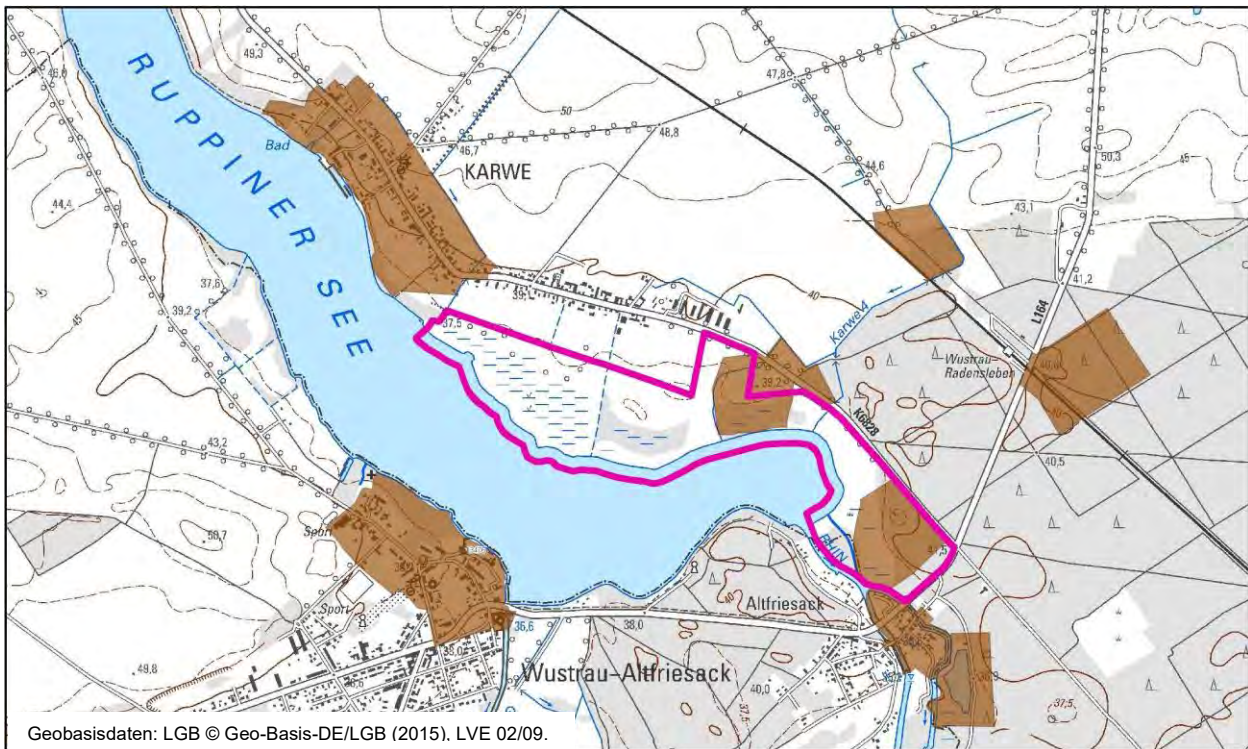


Abb. 9: Bodendenkmale im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Abb. maßstabslos)

1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Im Folgenden werden die Planwerke, deren Zielstellungen und Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ eine Bedeutung haben, dargestellt. Die naturschutzrelevanten Inhalte der jeweiligen Planwerke werden in der folgenden Tabelle schutzgut- bzw. nutzungsbezogen aufbereitet.

Tab. 4: Gebietsrelevante Planungen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Planwerk	Inhalte / Ziele / Planungen
Landesplanung	
Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000)	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Entwicklungsziele: Als Kernfläche des Naturschutzes (das betrifft alle ausgewiesenen FFH-Gebiete und NSG in Brandenburg) sollen großflächige naturnahe Lebensräume mit ihren spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften erhalten bleiben. Sie bilden das Grundgerüst für die Biotopverbundsysteme. - Erhalt vermoorter Niederungen, Schutz vor Degradation und Torfzehrung
LEP B-B (SEN & MIR 2009)	<p>Funktion des LEP B-B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bindet die Hauptstadtregion in nationale und internationale Verflechtungen ein, • ermöglicht Wachstum, • ordnet räumlich die Daseinsvorsorge, • orientiert die Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte, • schützt Freiräume und natürliche Ressourcen und • regt nachfolgende Akteursebenen zur Gestaltung von Handlungsräumen an. <p>Der Schutz des <u>Freiraumes</u> erfolgt durch die Festlegung eines Freiraumverbundes. Die Struktur des Freiraumverbundes bildet das Grundgerüst für den Ressourcenschutz. Der Freiraumverbund soll auch in seiner Funktion für den Landschaftswasserhaushalt sowie als natürliche Senke für klimaschädliche Gase – d. h. deren Bindung in Biomasse – besonders vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden.</p> <p>Gebiete mit folgenden Kriterien sollen in den Freiraumverbund integriert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete (zur Verbesserung der Kohärenz des europäischen Schutznetzes, bedeutsame Lebensräume, Artenschutz) - festgesetztes Überschwemmungsgebiet (zum Hochwasserschutz) - freiraumrelevante Teile der Potsdamer Kulturlandschaft (UNESCO Weltkulturerbe) (zur Sicherung des kulturellen Erbes)

Planwerk	Inhalte / Ziele / Planungen
	<ul style="list-style-type: none"> - NSG (hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes) - geschützter Wald nach Waldgesetz (hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, natürliche Kohlenstoffsенke) - geschütztes Waldbiotop nach Naturschutzgesetz, Erholungswald Stufe 1 (hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, natürliche Kohlenstoffsенke und Erhalt hochwertiger Erholungsräume) - Fließgewässerschutzsystem (Stabilisierung des Naturhaushaltes, großräumige Verbundstruktur) - sehr hochwertiges Moor mit Schutzbedarf (hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, insbesondere Stoff- und Landschaftswasserhaushalt, Klimaschutz) - hochwertiges Moor mit Sanierungsbedarf (hohes Renaturierungspotenzial mit positiver Wirkung insbesondere auf Stoff- und Landschaftswasserhaushalt, Klimaschutz) - Erholungswald Stufe 2 und 3, Bodenschutzwald (bedeutsame Bereiche für Erholung und Bodenschutz insbesondere Erosionsschutz, Arrondierungs- und Verbindungsfunktion, natürliche Kohlenstoffsенke) - LSG mit hochwertigem Landschaftsbild (Landschaftsschutz mit hoher Erholungseignung oder Artenschutzfunktion) - festgesetzte Kompensationsflächen, aktuelle Flächenpoolprojekte, Renaturierungsflächen im Rahmen der Braunkohlesanierung, Waldumbauflächen (erfolgte bzw. geplante Aufwertung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, natürliche Kohlenstoffsенke, Anpassung an den Klimawandel) - Lebensräume Wiesenbrüter (bedeutsame Lebensräume, Artenschutz Avifauna)
Regionalplanung	
Regionalplan Prignitz-Oberhavel (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL 2003, 2010, 2017)	Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2003): <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Südufer Ruppiner See befinden sich keine Eignungsgebiete für Windenergienutzung. NSG und FFH-Gebiete sind mit einer Pufferfläche von 1.000 m Ausschlussflächen für Windenergienutzung Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (2010): <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Südufers Ruppiner See befinden sich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kies, Sand, Ton, Torf). NSG sind i. d. R. Ausschlussflächen (mit einem Mindestabstand von 1.000 m als Puffer) Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (2. Entwurf 2017): <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind im Bereich des FFH-Gebietes nicht vorhanden. Innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Natura 2000-Gebiete wurden grundsätzlich keine Eignungsgebiete Windenergienutzung ausgewiesen. FFH-Gebiete und NSG sind Vorranggebiete für den Bereich „Freiraum“ (FFH-Gebiete mit sehr hoher Priorität zur Verbesserung der Kohärenz des europäischen Schutznetzes und NSG mit hoher Priorität für die Stabilisierung des Naturhaushaltes)
Landschaftsrahmenplanung	
LRP Ostprignitz-Ruppin (KREISVERWALTUNG OSTPRIGNITZ-RUPPIN 2009) 1. Fortschreibung	Allgemeine Entwicklungsziele für die Ruppiner Seenrinne (Arten-/Biotopschutz): <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der natürlichen Uferbereiche, Schutz der Feuchtgebietskomplexe, Verbesserung der Gewässerqualität - Leitziele/Maßnahmen: Erhalt der gewässergeprägten Biotope, der naturnahen Waldgesellschaften, der Moore und Bruchwälder. Erhalt störungsarmer Räume um die Horstschutz-zonen. Ziele Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung: <ul style="list-style-type: none"> - Ruppiner See zählt zu Landschaftsbereichen mit besonderer Erlebniswirksamkeit: Ziel ist der Erhalt von Landschaftsteilen, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweisen. Ziele Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Östlich des Ruppiner Sees (nördlich des FFH-Gebietes) befinden sich Ackerflächen mit hohem Ertragspotenzial: Diese Standorte sollten vorrangig für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Mit der klaren Präferenz für die Landwirtschaft verbunden sind Anforderungen des Bodenschutzes, des Biotop- und Artenschutzes, der Landschaftsbildentwicklung und des Wasserschutzes, deren Erfüllung überwiegend im Einklang mit der Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion selbst steht und darüber hinaus eine Verbesserung des Images der Landwirtschaft bewirkt. Ziele Fischerei: <ul style="list-style-type: none"> - Fischereiliche Nutzung soll jeweils im Einklang mit den Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes, der Gewässerökologie und der Erholungsvorsorge erfolgen.
Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung	
FNP (SPATH+NAGEL 2004)	Allgemeine Entwicklungsziele (Biotopschutz): <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten von natürlichen Uferzonen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen Entwicklungsziele (Erholungsnutzung):

Planwerk	Inhalte / Ziele / Planungen
	<ul style="list-style-type: none"> - behutsame Entwicklung von Uferzonen als Landschafts- und Erholungsraum, dabei kein Weiterentwickeln der Standorte von Bungalows, Ferien- und Wochenendhäusern in ökologisch besonders wertvollen Bereichen, um insbesondere an den Ufern der Gewässer naturräumliche Funktionen zu stabilisieren und zu sichern - Entwicklung von Karwe als Tourismus und Erholungsschwerpunkt, dabei Erhalt der bisherigen Nutzungsmischung aus Wohnen, Tourismusstandort, dörflichem Kleingewerbe und Landwirtschaft: Baulücken im Innenbereich schließen und Erweiterungen im Norden der Ortschaft. Beibehaltung der Öffnung zum See. <p>Entwicklungsziele (Landwirtschaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivieren von landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser und an Uferbereiche der Seen (Grünlandnutzung: Bewirtschaftung als Nass- und Feuchtwiesen), insbesondere um Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer durch Ackernutzung zu reduzieren
Landschaftsplan (INGENIEURBÜRO ELLMANN/SCHULZE GBR 2017)	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Uferzonen, insbesondere Erhalten, Wiederherstellen und Entwickeln von Mooren und Sümpfen, Moor- und Bruchwäldern, Schwimmblattgesellschaften und Röhrichten der Verlandungszonen und Gewässerufer, der Feucht- und Nasswiesen einschließlich ihrer Auflassungsstadien sowie der Kleingewässer, - Es sollten möglichst geringe durch Bewässern des Rhinluchs ausgelöste Wasserstandsschwankungen des Sees angestrebt werden, um die zum Selbstreinigen der Seen wichtige Ufervegetation zu schützen und Eutrophierungserscheinungen vorzubeugen.
Fachplanungen/ Fachgutachten	
Wassersportentwicklungsplan (wep3 2009, wep4 2016)	<ul style="list-style-type: none"> - der Ruppiner See ist Teil einer Hauptwasserwanderroute (Route 6: Ruppiner Gewässer) - Hauptwasserwanderrouten sind überregional vernetzte Gewässerstrukturen, ihre Hauptbestandteile sind von allen Bootstypen befahrbar - im Ruppiner See sind Regatta- und Trainingsstrecken des organisierten Wassersports vorhanden (Rudern, Kanu, Segeln und Motorboot) - die wassertouristische Initiative „Kanuinitiative Ruppiner Seenland“ hat ihren Wirkungsbereich u.a. innerhalb der Route 6 (Ruppiner Gewässer) - Der Ruppiner See kann mit motorisierten Booten befahren werden. Es gibt eine hohe Angebotsdichte für das Wasserwandern mit Kanu und Ruderboot. Der Ruppiner See ist durch einen hohen Anteil an Vereinshäfen gekennzeichnet.
GEK (LUGV 2012)	<p>Der GEK enthält keine konkreten Aussagen für das Seeufer im Bereich des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“.</p> <p>Maßnahmen für den Rhin, welche angrenzende Bereiche des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“ betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenerwerb für Entwicklungskorridor, - Gewässerprofil aufweiten / Vorlandabsenkung (z.B. Böschungs- / Verwallungsabtrag bis unterhalb Mittelwasser-Linie, Anlage einer Berme) - in schiffbarem Gewässer geschützte Flachwasserzone anlegen - sonstige Maßnahme zur Habitatverbesserung im Gewässer

Weitere Pläne und Projekte oder Maßnahmen, die für die FFH-Managementplanung von Bedeutung sind oder dieser entgegenstehen, sind nicht bekannt. Informationen wurden beim LfU, bei den Landkreisen und bei der Gemeinde abgefragt.

1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Die Nutzungsverhältnisse werden für das FFH-Gebiet durch die Verteilung der Nutzungsarten beschrieben. Dabei wird auch auf ggf. vorhandene nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie dem Schutzzweck nicht entsprechende Nutzungen eingegangen. In der folgenden Tabelle sind die im FFH-Gebiet vorhandenen relevanten Nutzungen mit ihren Flächenanteilen dargestellt.

Tab. 5: Nutzungen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Landnutzung	Nutzungsarten	Größe [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Gewässer (Seen) inklusive Ufervegetation	Im FFH-Gebiet weitgehend ungenutzt	14,3	19,9
Schilfröhrichte eutropher bis polytropher Moore und Sümpfe (außerhalb der Vegetationszonierung des Sees)	ohne Nutzung	13,1	18,2
Gras- und Staudenfluren	Landwirtschaft (tlw. auch ohne Nutzung)	21,4	29,8
Gehölze, Wälder und Forste	Forstwirtschaft (tlw. auch ohne Nutzung)	23,1	32,1
Summe		71,9	100,0

Das FFH-Gebiet wird zu einem guten Drittel von Gewässer- und Feuchtbiotopen, zu einem Drittel von Waldbiotopen und zu ca. einem knappen Drittel von Grünlandbiotopen eingenommen. Im FFH-Gebiet finden vorrangig eine landwirtschaftliche und forstliche Nutzung sowie eine Angelnutzung statt. Größere Teilbereiche wie Schilfröhrichte, tlw. auch Gras- und Staudenfluren und Erlengehölze bleiben ungenutzt.

Landwirtschaft

Im FFH-Gebiet werden ca. 14 ha landwirtschaftlich genutzt. Dies entspricht einem Anteil von knapp 20 % der Fläche des FFH-Gebiets. Die Nutzung erfolgt als Grünlandnutzung durch Mähweide (Daten der Antragsskizzen LW, Stand 2015). Die meisten Grünlandflächen werden über KULAP (Kulturlandschaftsprogramm, KULAP 2014 in der Fassung vom 01.09.2017) gefördert (Stand 2017/2018).

Forstwirtschaft

Ungefähr 17 ha des FFH-Gebiets unterstehen der Forstverwaltung (nach FGK, vgl. Abb. 10). Dies entspricht einem Anteil von knapp 24 % der Fläche des FFH-Gebiets.

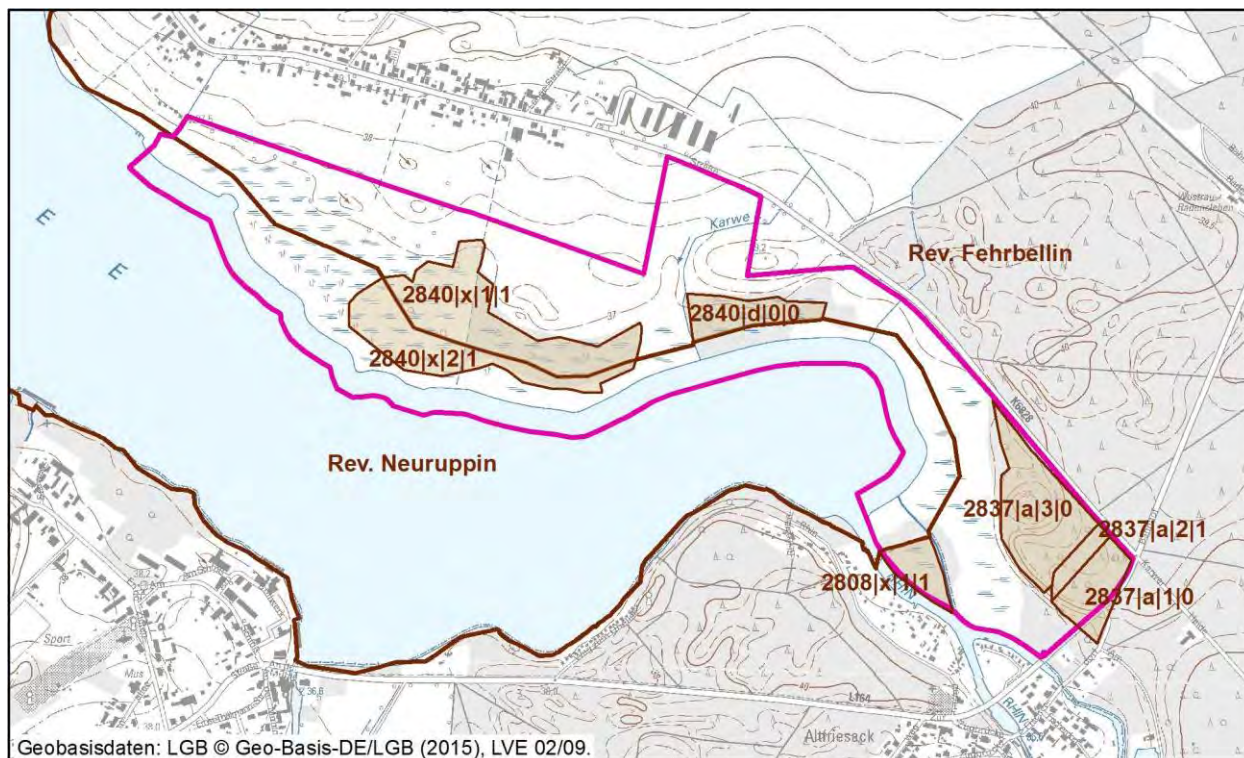


Abb. 10: Forstadressen der im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ mit Abteilungsnummer, Unterabteilung, Teilfläche und Behandlungseinheit (Quelle: FGK, © Landesbetrieb Forst Brandenburg; Abb. maßstabslos)

Die zuständige Oberförsterei ist Obf. Neuruppin, Revier Fehrbellin, geringfügig auch Revier Neuruppin (vgl. Tab. 6). Die Waldflächen im FFH-Gebiet befinden sich überwiegend im Privateigentum. Den größten Anteil nehmen Erlenbruchwälder ein. Auf den etwas höher gelegenen Bereichen im Osten des FFH-Gebietes stocken vorrangig Kiefernforste, z.T. auch Eichenforst und Laub-Nadel-Mischwald.

Tab. 6: Übersicht Forstadressen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Zuständige Hoheits- oberförsterei	Revier	Forst-Abteilung
Obf. Neuruppin	Fehrbellin	2808, 2837, 2840
	Neuruppin	2840

Weitere Nutzungen

Wasserentnahmen für die Landwirtschaft

Der Ruppiner See wird als Speicher bewirtschaftet, um insbesondere die Landwirtschaft im Rhinluch im Sommer mit Wasser zu versorgen, z.T. auch für den Hochwasserschutz (für unterhalb liegende Gebiete) und für die Schifffahrt. In Wustrau wird vom Ruppiner See Wasser in den Wustrauer Rhin übergeleitet (LUGV 2012). Im Winter (und z. T. wenn möglich auch in sommerlichen Feuchtperioden) wird verstärkt Wasser zurückgehalten, um in sommerlichen Trockenperioden den Abfluss zu stützen. Der Einstau erfolgt im Winterhalbjahr bis zum 1. Mai. Ab Mai wird Wasser abgegeben. Wenn das Dargebot den Bedarf übersteigt, werden auch im Sommer die Speicher wieder gefüllt. Die maximale Absenkung im Sommer beträgt ca. 45 cm.

Wassersport

Der Ruppiner See wird für Wassersport wie z.B. Wasserski, Ruder-, Kanu-, Segel-, Motorboot- und Tauchsport genutzt. Die meisten der ausgeübten Sportarten sind in Vereinsstrukturen organisiert. Der Wassersport auf dem Ruppiner See hat eine lange Tradition. Viele Vereine betreiben u.a. Trainings- und Regattastrecken am Ruppiner See, die regelmäßig genutzt werden (LUGV 2012, vgl. wep3 2009, wep4 2016).

Wasserstraße

Der Ruppiner See ist Teil einer Hauptwasserwanderroute im Land Brandenburg. Insgesamt wurden in Brandenburg die Gewässer in sieben Hauptwasserwanderrouten unterteilt. Der Ruppiner See gehört zur Route 6 „Ruppiner Gewässer“ mit dem Vielitz-, Gudelack-, Möllen-, Tholmann- und Werbellinsee, dem Rhin, dem Zermützel-, Tornow-, Tetzen- und Molchowsee, dem Alten Rhin, dem Ruppiner See, Rhinkanal, Bützsee, Bützrhin, Kremmener Rhin, Alter Rhin, Amtmannkanal, Fehrbelliner Kanal, Wustrauer Rhin und Ruppiner Kanal (Wassersportentwicklungsplan: wep3 2009, wep4 2016).

Freizeitnutzung

Der Ruppiner See wird, über den Wassersport hinaus, traditionell touristisch genutzt und hat eine wichtige (über-)regionale Erholungsfunktion. Badestellen befinden sich im Bereich des Südufers vor allem auf gegenüberliegender Uferseite bei Wustrau. Der See ist zudem ein beliebtes Angelgewässer. Im FFH-Gebiet selbst mit seiner Verlandungsserie ist die Nutzung durch Erholungssuchende gering. Eine verstärkte Nutzung des FFH-Gebietes erfolgt eher seeseitig durch den Bootstourismus (Charterboote, Hausboote).

Naturschutz-Maßnahmen

An der Kreisstraße 6828 wird seit 2005 ein temporärer Amphibienzaun errichtet, um die Hin- und Rückwanderung von Amphibien zu schützen (schriftl. Mitt. UNB Frau Hahn 2017 und Obf. Neuruppin Revierleiter M. Klasen 2016). Es werden regelmäßig Moorfrosch (*Rana arvalis*; mehrere tausend Exemplare), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*; mehrere hundert Individuen, v.a. bei der Rückwanderung z.T. mehrere tausend), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wasserfrosch bzw. Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*),

Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) (Individuenzahlen nicht differenziert erhoben) erfasst.

1.5 Eigentümerstruktur

Ungefähr die Hälfte der Fläche des FFH-Gebiets befindet sich in Privateigentum. Ein weiterer großer Anteil von mehr als ein Drittel der Fläche (der Ruppiner See und die seeseitige Uferzone), ist im Besitz des Landes Brandenburg. Geringe Anteile fallen in kommunales und kirchliches Eigentum. Geringe Anteile befinden sich noch im Besitz der BVVG (siehe Tab. 7 und Zusatzkarte Eigentümerstruktur im Kartenanhang; ALK Daten; LGB 2016).

Tab. 7: Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Eigentümer	Fläche [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Privat	38,9	51,0
Land	26,7	39,7
Kommune	2,3	3,4
Kirche	2,5	3,7
BVVG	1,5	2,2
Summe	71,9	100,0

1.6 Biotische Ausstattung

Basierend auf einer Auswertung der im Jahr 2017 aktualisierten Biotoptypenkartierung (BBK) und auf Grundlage von weiteren Recherchen wird im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten vorhandenen Lebensräume und deren Arten gegeben.

1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Das FFH-Gebiet wird zu ca. einem Drittel von Gewässerbiotopen inklusive ihrer Ufervegetationen (Röhrichte, Seggenriede), zu ca. einem Drittel von Waldbiotopen und ca. einem Drittel von Grünlandbiotopen eingenommen. Circa 70 % der Fläche im FFH-Gebiet wird von gesetzlich geschützten Biotopen eingenommen. Der Anteil an FFH-Lebensraumtypen beträgt derzeit knapp 20 %. Einen Überblick über die biotische Ausstattung und deren Verteilung im FFH-Gebiet nach Biotopklassen gibt die folgende Tabelle (siehe auch Zusatzkarte Biotoptypen im Kartenanhang).

Tab. 8: Übersicht Biotopausstattung im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Biotopklassen	Fläche [ha]	Linie [m]	Anzahl Punktbiotope	Anteil am Gebiet [%]	Gesetzlich geschützte Biotope [ha/Anzahl/m]	Anteil gesetzlich geschützter Biotope [%]
Bäche und Gräben	Li	854			268,5 m	
Seen inklusive Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen-Gesellschaften	Fl	14,3		19,9	14,3 ha	19,9
	Pu		2		2 Punktbiotope	
Schilfröhrichte und (Groß-)Seggenriede	Fl	13,1		18,2	13,1 ha	18,2
Feuchtwiesen und -weiden	Fl	5,9		8,2	5,9 ha	8,2
Frischwiesen und -weiden	Fl	12,7		17,7		
Grünlandbrachen feuchter bis frischer Standorte	Fl	2,1		2,9	1,3 ha	1,8
Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte	Fl	0,7		1,0		
Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte, Solitäräume oder Baumgruppen	Fl	0,6		0,8		
	Pu		5		1 Punktbiotop	

Biotopklassen		Fläche [ha]	Linie [m]	Anzahl Punkt- biotope	Anteil am Gebiet [%]	Gesetzlich geschützte Biotope [ha/Anzahl/m]	Anteil gesetzlich geschützter Biotope [%]
Waldmäntel, Baumreihen	Li		1.086				
Erlenbruchwälder	Fl	16,2			22,5	16,0 ha	22,3
Naturnahe Laub-Nadel-Mischwälder	Fl	1,2			1,7		
Eichenforst	Fl	1,5			2,1		
Kiefernforst	Fl	3,6			5,0		
Summe		22,5			100,0	50,5	70,3

*Linien- (Li) und Punktbiotope (Pu) fließen nicht in die Flächenberechnung (ha bzw. %) ein. Linien werden mit ihrer Länge und Punkte in Ihrer Anzahl angegeben. Fl: Flächenbiotope

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Folgenden werden die Biotope näher beschrieben, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchG besonders geschützt sind. Geschützte Biotope, die gleichzeitig auch LRT nach Anhang I FFH-RL sind (Standgewässer und gewässerbegleitende Ufervegetation wie Uferröhrichte), werden im Kapitel 1.6.2 näher beschrieben.

Der kurze, naturnahe Gewässerarm des Rhins im Bereich von Altfriesack im Südosten des FFH-Gebietes, einer der beiden Abflüsse des Ruppiner Sees, wurde als naturnaher, flachuferiger Bach als geschütztes Biotop ausgewiesen (Biotop ID 3143NW0030). Er ist ca. 268 m lang. An den Ufern wachsen Schilf- und Seggenröhrichte. Neben Schilf (*Phragmites australis*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) wurden Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*), Sumpf-Helmkraut (*Scutellaria galericulata*) und Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) kartiert.

Im Uferbereich des Ruppiner Sees wurden zwei Schilfröhricht-Biotope nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe mit insgesamt ca. 13 ha kartiert (Biotop ID 3143NW0001, -0025). Die Röhrichte waren zum Aufnahmezeitpunkt (September 2017) sehr feucht bzw. nass. Hochwüchsiges Schilf und Sumpf-Segge dominieren in der Krautschicht. Weitere vorkommende Arten sind Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) und Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), kleinflächig kommen Wald-Simsen (*Scirpus sylvaticus*)- und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*)-Bestände vor. Im Osten des FFH-Gebietes befindet sich ein relativ großflächiges Seggenried (0,2 ha), teils mit Ausbreitung von Schilf, teils Kalmus (*Acorus calamus*) beigemischt (Biotop-ID 3143NW0039). Das Ried ist im Winterhalbjahr regelmäßig überflutet.

Die Biotope 3143NW0014 und -0022 sind artenreiche Feuchtweiden, die extensiv von Rindern beweidet werden. Teilbereiche der Weiden sind im Winter regelmäßig überflutet. Beim Biotop -0014 ist die Vegetation insgesamt eher kurzwüchsig mit tlw. offenen Bodenstellen (vom Viehtritt). Es wachsen hier insbesondere Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Blaugrüne Binse (*Juncus inflexus*), Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Bachungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*), Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus acris*; *R. repens*) und als Besonderheit der Kriechende Sellerie (*Apium repens*). Das Biotop -0022 weist insbesondere im südöstlichen Abschnitt eher hochwüchsige Vegetation mit Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) auf. Die tiefliegenden Bereiche befinden sich im Übergang zum Schilf (*Phragmites australis*) oft mit Dominanz von Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), zahlreich kommt Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) und Kalmus (*Acorus calamus*) vor. Insgesamt nehmen die Feuchtweiden ca. 6 ha im FFH-Gebiet ein.

Weiterhin wurden drei Grünlandbrachen feuchter Standorte als geschützte Biotope im FFH-Gebiet mit insgesamt 1,3 ha kartiert. Die Biotope 3143NW0002 und -0010 sind von Schilf dominiert. Geringfügig kommt daneben u. a. Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*) und Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) vor. Das Biotop -0043 ist dagegen ein kleines, artenarmes, dauerfeucht bis dauernasses Sumpf-Seggen-Ried, im Ost-Teil mit viel Brennessel. Von Süden dringt Schilf in die Fläche vor. Weiterhin wurde u. a. Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Strauß-Gilbweiderich (*Lysimachia thysiflora*) aufgenommen.

Einen relativ großen Anteil am Gebiet nehmen Großseggen-Schwarzerlen-Bruchwälder mit ca. 16 ha ein (Biotope 3143NW0005, -0011, -0017, -0024, 0031). Die Bruchwälder sind periodisch (Winterhalbjahr) überflutet; teils auch im Sommerhalbjahr (zum Aufnahmezeitpunkt im Jahr 2017). Neben Erlen und Weiden in der Baumschicht kommen viel Sumpf-Segge, Ufer-Segge (*Carex riparia*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Wasser-Schwaden, Sumpf-Schwertlilie und Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor.

Weitere Biotope

Die nicht geschützten Biotope konzentrieren sich insbesondere im nördlichen Grenzbereich des FFH-Gebietes und werden insbesondere von Offenlandbiotopen geprägt. Den größten Anteil nehmen Frischweiden mit 12,7 ha ein. Hinzu kommen Grünlandbrachen oder sonstige Staudenfluren mit ca. 1,5 ha. Gehölzgruppen, Wälder (naturnahe Laub-Nadel-Mischforste) und Forste (Eichen- und Kiefernforste) nehmen zusätzlich am westlichen und östlichen Gebietsrand 7,2 ha ein.

Vorkommen von besonders bedeutenden Arten

Zu den für Brandenburg oder Deutschland naturschutzfachlich bedeutsamen Vorkommen von Pflanzen- oder Tierarten zählen Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Listen des Landes Brandenburg sowie weitere Arten mit besonderer internationaler und nationaler Verantwortung Brandenburgs entsprechend der Anlagen der Projektauswahlkriterien „Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ (ILB 2017 und LfU 2016). Die Vorkommen bedeutender Arten im FFH-Gebiet sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 9: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Art	VS-/FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Verantwort.	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (BBK-Ident)	Bemerkung
Arten des Anhang II und/oder IV (laut SDB und weitere Arten)								
Kriechender Scheiberich/Sellerie (<i>Apium repens</i>)	II / IV	1	2	s	b	2017	3143NW-0014	SDB (2008)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	II / IV	3	1	s	b	2017/2018	3143NW-0020, 3143NW-0030, 3143NW-0044	SDB (2008), BBK 2006 (Fressplatz), Nahrungsgast, 1 Totfund 2009
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II / IV	V	1	s	-	-	gesamtes Gebiet	SDB (2008), Nahrungsgast
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	IV	3	-	s	b	2017/2018	3143NW-0014, 3143NW-0033, östliche Verlandungszone	SDB (2008), BBK (2006), Amphibienzaun an der Kreisstraße 6828
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	-	-	-	b	i	2017/2018	östliche Verlandungszone	Amphibienzaun an der Kreisstraße 6828
Vogelarten des Anhang I der VS-RL (laut SDB und weitere Arten)								
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	I	-	3	s	b	-	vermutlich Nahrungsgast	SDB (2008)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	I	3	3	s	b	2006	3143NW-0022	SDB (2008), BBK 2006 (Nahrungsgast)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	I	3	-	s	-	2016	3143NW-0049	SDB (2008), BBK 2006, Revierförster M. Klasen (2016), Nahrungsgast
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	I	-	-	s	-	2016	ohne genaue Verortung	Revierförster M. Klasen (2016), Nahrungsgast

Art	VS-/FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Verantwort.	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (BBK-Ident)	Bemerkung
Kranich (<i>Grus grus</i>)	I	-	-	s	b	2015	Verlandungszone am Ostufer	BBK (2006), 2015 ein Paar mit 2 nicht-flüggen Jungen (P. Hellenthal), Brutvogel
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	I	3	3	s	b	2015	ohne genaue Verortung, vermutlich Schilfgürtel	Brutvogel
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	I	-	3	s	-	2006	3143NW-0025	BBK (2006), Brutvogel
Weitere wertgebende Arten (laut SDB und weitere Arten)								
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	-	3	2	-	-	2006	3143NW-0027	SDB (2008) BBK 2006
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	-	V	3	b	-	2006	3143NW-0014, 3143NW-0034, 3143NW-0042	SDB (2008), BBK (2006)
Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>)	-	-	V	-	-	2006	3143NW-0014	SDB (2008), BBK (2006)
Mittleres Nixkraut (<i>Najas marina</i> ssp. <i>intermedia</i>)	-	2	3	-	-	2006, 2017	3143NW0020, 3143NW0049, (3143NW0050), (3143NW0051), (3143NW0052), 3143NW0053, 3143NW0061	SDB (2008); In Klammern Nachweis nur in 2006, andere Biotope Nachweis in beiden Jahren
Stachelspitziges Laichkraut (<i>Potamogeton friesii</i>)	-	2	2	-	-	2006, 2017	3143NW0049	Deckung 26-50 % (2017)
Schwarzschopf-Segge (<i>Carex appropinquata</i>)	-	2	3	-	-	2006	3143NW0017, 3143NW0043	BBK (2006), 2017 kein Nachweis
Stern-Armelechteralge (<i>Nitellopsis obtusa</i>)	-	3	2	-	-	2017	3143NW0049	Deckung 5-25 %
Rote Liste Säugetiere (D: 2009, BB: 1992), Rote Liste Amphibien und Reptilien (D: 2009, BB: 2004), Rote Liste Brutvögel (D: 2015, BB: 2008) bzw. Rote Liste Pflanzen (D: 1996, BB: 2006): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = gefährdet ohne Zuordnung zu den Gefährdungsstufen, - = keine Gefährdung BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Verantwort.: = Arten mit besonderer Verantwortung Brandenburgs: b = besondere Verantwortung und hoher Handlungsbedarf, i = internationale Verantwortung (ILB 2017) = nicht im SDB								

1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Mit der Aufnahme des Gebietes in das Netz "Natura 2000" sollen die im Standarddatenbogen geführten Lebensraumtypen (LRT) erhalten und entwickelt werden. In der Tab. 10 sind die im Standarddatenbogen (Stand 2008) genannten und die aktuell kartierten Lebensraumtypen (BBK, Stand 2017) mit ihrem Erhaltungsgrad (EHG) dargestellt (siehe auch Karte 2 im Kartenanhang). Bei der Kartierung 2017 im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ konnte der an die EU gemeldete LRT 3150 bestätigt werden. Er wurde mit 14,3 ha im FFH-Gebiet und insgesamt gutem Erhaltungsgrad kartiert. Das entspricht einem Anteil von knapp 20 % am FFH-Gebiet.

Tab. 10: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB (Stand: März 2008)		Ergebnis der Kartierung			
		ha	EHG ¹	LRT-Fläche 2017			
		ha	EHG ¹	ha	Anzahl (Biotope)	aktueller EHG ¹	maßgebl. LRT
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i>	9,6	B	14,3	7	B	x

¹ EHG: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Der Lebensraumtyp 3150 wird im FFH-Gebiet von einem Biotop der Wasserfläche des eutrophen Sees mit Tauchfluren (Ruppiner See), von drei Biotopen der Teichrosen-Bestände und von drei Biotopen der ufernahen Schilfröhricht-Bestände repräsentiert (siehe Karte 2 im Kartenanhang). Diese, aufgrund der Vorgaben des Brandenburger Biotop-Kartierverfahrens (BBK) getrennt erfassten Biotope, sind naturschutzfachlich im Zusammenhang zu betrachten und bilden gemeinsam den Komplex des Lebensraumtyps 3150.

Tab. 11: Erhaltungsgrade des LRT "3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* " im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ auf der Ebene einzelner Vorkommen

Erhaltungsgrad	Fläche [ha]	Fläche [%]	Anzahl der Teilflächen			
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-
B – gut	14,3	19,9	5	-	2	1*
C – mittel-schlecht	-	-	-	-	-	-
Gesamt	14,3	19,9	5		2	1

* Das Begleitbiotop wurde innerhalb eines Hauptbiotops vergeben, bei dem es sich ebenfalls um den LRT 3150 handelt.

Im Folgenden wird der LRT 3150 mit seinen LRT-Einzel-Flächen (den einzelnen Biotopen) näher beschrieben.

Tab. 12: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT "3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* " im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

ID	Fläche [ha]	Habitatstruktur ¹	Arteninventar ²	Beeinträchtigung ³	Gesamt ⁴
NF16040-3143NW0020	0,9	B	B	C	B
NF16040-3143NW0049	9,6	B	B	C	B
NF16040-3143NW0050	0,5	B	B	C	B
NF16040-3143NW0051*	> 0,1	B	B	C	B
NF16040-3143NW0052*	> 0,1	B	B	C	B
NF16040-3143NW0053	0,8	B	B	C	B
NF16040-3143NW0061	2,5	B	B	C	B

* Punktbiotope

¹ Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

² Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars: A = vorhanden, B = weitgehend vorhanden, C = nur in Teilen vorhanden

³ Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

⁴ Gesamtbewertung des Erhaltungsgrad (EHG): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Beschreibung: Beim Biotop **NF16040-3143NW0049** handelt es sich um einen Abschnitt des stark eutrophen Ruppiner Sees mit dichter Submersvegetation aus Rauhem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Zerbrechlicher Armelechteralge (*Chara globularis*), im tieferen Wasser sind stellenweise dichte Rasen aus Stern-Armelechteralgen (*Nitellopsis obtusa*) vorhanden. Regelmäßig kommen fädige Algen, innerhalb der Bucht im Osten auch häufig Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus* s. str.) vor. Die untere Makrophytengrenze liegt bei 2,6 m Tiefe.

Die flache Uferzone (Biotop **NF16040-3143NW0061**) wird von einem dichten Bestand aus Schilfröhricht dominiert, der sich in einem breiten Streifen bis in eine Wassertiefe von ca. 1,9 m in den Wasserkörper des Ruppiner Sees erstreckt. Weiterhin kommen Rauhes Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Mittleres

Nixkraut (*Najas marina* subsp. *intermedia*), Quellmoos (*Fontinalis antipyretica* var. *antipyretica*) sowie Schmal- und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*, *T. latifolia*) vor. Die Uferzone ist hier natürlich ausgeprägt und ohne Nutzung. Das Biotop erstreckt sich vom Westrand des FFH-Gebietes bis zur Einmündung des Karwe-Grabens in den Ruppiner See.

Etwa 130 m östlich des Karwe-Grabens beginnt nach einer Lücke im Schilfgürtel (hier Erlenbruch bis zum Wasserrand und wasserseitig Teichrosen-Gesellschaft) wieder eine Schilf-Röhrichtfläche mit *Phragmites australis* (Biotop **NF16040-3143NW0020**). Das Biotop war zum Aufnahmezeitpunkt sehr nass und ist wahrscheinlich dauerhaft nicht begehbar. Als Begleitbiotop wurde hier zusätzlich eine Unterwasser-Laichkrautgesellschaft mit Mittlerem Nixkraut (*Najas marina* subsp. *intermedia*) und Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus* s. str.) erfasst.

Im Osten der Süd-Bucht des Ruppiner Sees, an der Grenze zum Abfluss des Sees in den Rhin, grenzt ein weiteres dichtes Schilfröhricht (Biotop **NF16040-3143NW0053**), bis in eine Wassertiefe von ca. 1,9 m.

Beim Biotop **16040-3143NW0050**, an der Einmündung des Karwe-Grabens in den Ruppiner See, handelt es sich um einen ca. 0,5 ha großen, dem Schilf-Gürtel des Ruppiner Sees vorgelagerten, Teichrosen-Bestand aus Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*). Die Biotope **-0051** und **-0052**, östlich des Karwe-Grabens sind zwei weitere kleinere Bestände aus Gelber Teichrose.

Bewertung des Erhaltungsgrades: Insgesamt kann die **Habitatstruktur** des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet mit gut bewertet werden. Es finden sich typisch ausgebildete Vegetationsstrukturelemente. Aquatische Vegetation mit Grundrasen (Arملهuchteralgen), Tauchfluren (Unterwasser-Laichkrautgesellschaft) und Schwimmdecken (Teichrosen) sind ebenso wie Verlandungsvegetation mit Röhrichtern (Schilf) in guter Ausprägung vorhanden.

Auch ist das lebensraumtypische **Arteninventar** weitestgehend vorhanden mit u. a. Rauhem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Arملهuchteralge (*Chara* spec.), Mittlerem Nixkraut (*Najas marina* subsp. *intermedia*), Stern-Arملهuchteralgen (*Nitellopsis obtusa*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Laichkraut (*Potamogeton* spec.) und Ährigem Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), so dass das Arteninventar mit gut (B) bewertet werden kann (mit Trend zu hervorragend [A]).

Beeinträchtigungen sind auf den ersten Blick innerhalb des FFH-Gebietes nicht erkennbar. Anthropogene Einflüsse sind innerhalb des FFH-Gebietes kaum vorhanden, die Uferlinie ist durch anthropogene Nutzungen (Bootsstege, Uferverbau oder ähnliches) nicht beeinträchtigt. Der LRT 3150 erstreckt sich allerdings weit über die FFH-Gebietsgrenzen hinaus. Einige Nutzungen des Sees wirken sich bis ins FFH-Gebiet aus. Vor allem die Bewirtschaftung des Ruppiner Sees als Speicher mit maximalen Absenkungen im Sommer von ca. 45 cm kann zu zeitweiligen Trockenfallen und Beeinträchtigungen der ufernahen Habitate im FFH-Gebiet führen. Weiterhin wird der See insgesamt relativ stark touristisch und durch den Wassersport genutzt, er ist zudem Landeswasserstraße. Auch wenn der größte Teil des Ruppiner Sees nicht im FFH-Gebiet liegt und im FFH-Gebiet keine unmittelbare Nutzung der Uferzone erfolgt, so wirken die aufgeführten Beeinträchtigungen in das FFH-Gebiet hinein. In Abstimmung mit dem LfU sind die Gefährdungen/ Beeinträchtigungen des LRT 3150 mit stark (C) zu bewerten (allerdings mit Trend zu mittel [B] innerhalb des FFH-Gebietes).

Trotz der aufgeführten mittelbaren Beeinträchtigungen ergibt sich in der Gesamtbetrachtung ein guter Erhaltungsgrad (B) für die einzelnen LRT-Teilflächen (LRT-Biotope) bzw. für den LRT 3150 insgesamt.

Erhaltungsgrad des LRT auf der Ebene des FFH-Gebietes: Die Ermittlung des EHG auf Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Da die Teilhabitate der verschiedenen Vegetationszonen (die einzelnen Biotope) alle zum LRT 3150 gehören, ist die Bewertung für jedes Teilhabitat gleich. Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad des LRT 5130 auf der Ebene des FFH-Gebietes **günstig** bzw. gut (B).

Ableitung des Handlungsbedarfs: Beim LRT 3150 handelt es sich um einen nicht pflegeabhängigen LRT mit derzeit günstigem Erhaltungsgrad. Da es im FFH-Gebiet derzeit keine Anzeichen gibt, dass sich der EHG in absehbarer Zeit verschlechtern könnte, sind zurzeit keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, jedoch können sich auf Gebietsebene Handlungsmöglichkeiten für optimierende Entwicklungsmaßnahmen ergeben.

1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im SDB (März 2008) und der 22. Erhaltungszielverordnung werden eine Pflanzenart und zwei Tierarten nach Anhang II der FFH-RL für das FFH-Gebiet aufgeführt: Kriechender Scheiberich/ Sellerie, Fischotter und Biber.

Bezüglich des Kriechenden Scheiberichs/ Selleries erfolgte 2017 eine qualitative Präsenzprüfung zur Erfassung und Bewertung des aktuellen Vorkommens der Art. Die Habitatqualität des FFH-Gebietes für den Biber wurde durch eine Begehung des Gebiets im Februar 2018 erfasst. Eine direkte Kartierung von Bibernachweisen war nicht vorgesehen, jedoch wurde bei der Begehung auf Bibernachweise (Fraßspuren, Sassen, Ausstiege, Erdbaue, Burgen) geachtet. Zur Habiterfassung und -bewertung des Fischotters erfolgte im Februar 2018 ebenfalls eine Gebietsbegehung. Eine systematische Suche nach Artnachweisen (Trittsiegel, Kot, Markierflüssigkeit) war nicht vorgesehen, erfolgte im Rahmen der Gebietsbegehung aber beiläufig. Die Uferzone des Sees war zudem nur in kleinen Bereichen einsehbar.

Bei weitergehenden Recherchen zum Gebiet (Literaturrecherche, Befragungen und nach cursorischen Begehungen) wurden keine weiteren Informationen zu zusätzlichen Anhang II-Arten bekannt.

Die folgende Tabelle stellt die vorkommenden Anhang II-Arten im FFH-Gebiet dar.

Tab. 13: Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Art	Angaben SDB (Stand März 2008)		Ergebnisse der Kartierungen		
	Populationsgröße/ Bestandsgröße	EHG ¹	Aktueller Nachweis	Habitatfläche im FFH- Gebiet 2017* bzw. 2018*	Maßgebliche Art
Kriechender Scheiberich / Sellerie (<i>Apium repens</i>)	10.001-100.000 Exemplare	A	2017	1 m ² (10-15 Exemplare)	x
Biber (<i>Castor fiber</i>)	vorhanden	B	-	- (Uferzone potenzieller Lebensraum)	x
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	vorhanden	B	2006/2009	Uferzone des Sees	x

* Jahr der Untersuchung: 2017: *Apium repens*, 2018: Biber und Fischotter

¹ Erhaltungsgrad (EHG): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Im Folgenden werden die Arten und ihr Vorkommen im FFH-Gebiet näher beschrieben. In Abstimmung mit dem LfU wurden alle drei Arten als maßgeblich für das FFH-Gebiet bewertet.

1.6.3.1 1614 – Kriechender Scheiberich/Sellerie (*Apium repens*)

Biologie/ Habitatansprüche: Der Kriechende Scheiberich, auch Kriechender Sellerie genannt, wächst auf feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zweitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer. Sekundär kommt er auch innerhalb der Ufervegetation vor, die durch Tritt, Mahd oder Beweidung überwiegend kurz und lückig gehalten wird. Die Art selbst ist eine niedrigwüchsige bzw. eine mit niederliegendem Stengel kriechende und wurzelnde Pflanze, die sowohl im Wasser (flutende Form, selten) oder an Land (Landform) wächst. Ein entscheidender Faktor für das Vorkommen vom Kriechenden Scheiberich scheint aufgrund der kurzen Wurzeln zudem ein oberflächennaher Grundwasserstrom zu sein. Die Art kommt oft zusammen mit Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*) sowie Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*) und Plathalm-Binse (*Juncus compressus*) vor.

Erfassungsmethodik/ Datenlage: Zur Erfassung, Bewertung und Gefährdungsanalyse des Vorkommens des Kriechenden Scheiberichs erfolgten zwei Gebietsbegehungen am 25.06.2017 und am 28.09.2017. Die Suche nach der Art erfolgte auf Grundlage der Biotopkartierung (BBK) in geeigneten Lebensräumen und auf Grundlage vorliegender Kartierungsdaten aus den Jahren 2012 und 2015 speziell zu *Apium repens* im Gebiet (auch außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes) aus der Floradatenbank des LfU. Am

08.03.2018 wurde zudem eine Stichprobenkontrolle von A. Herrmann (LfU Referat N3) durchgeführt.

Status im Gebiet: Im Jahr 2006 wurde die Art innerhalb des FFH-Gebietes mit insgesamt sehr reichlichen Individuenzahlen innerhalb der Biotope 3143NW-0014, -0015 und -0022 kartiert (siehe Abb. 11). Bei weiteren Kartierungen im Jahr 2012 konnte die Art im FFH-Gebiet in ausgedehnter Population bestätigt werden (insbesondere innerhalb der Biotope -0014, -0022).

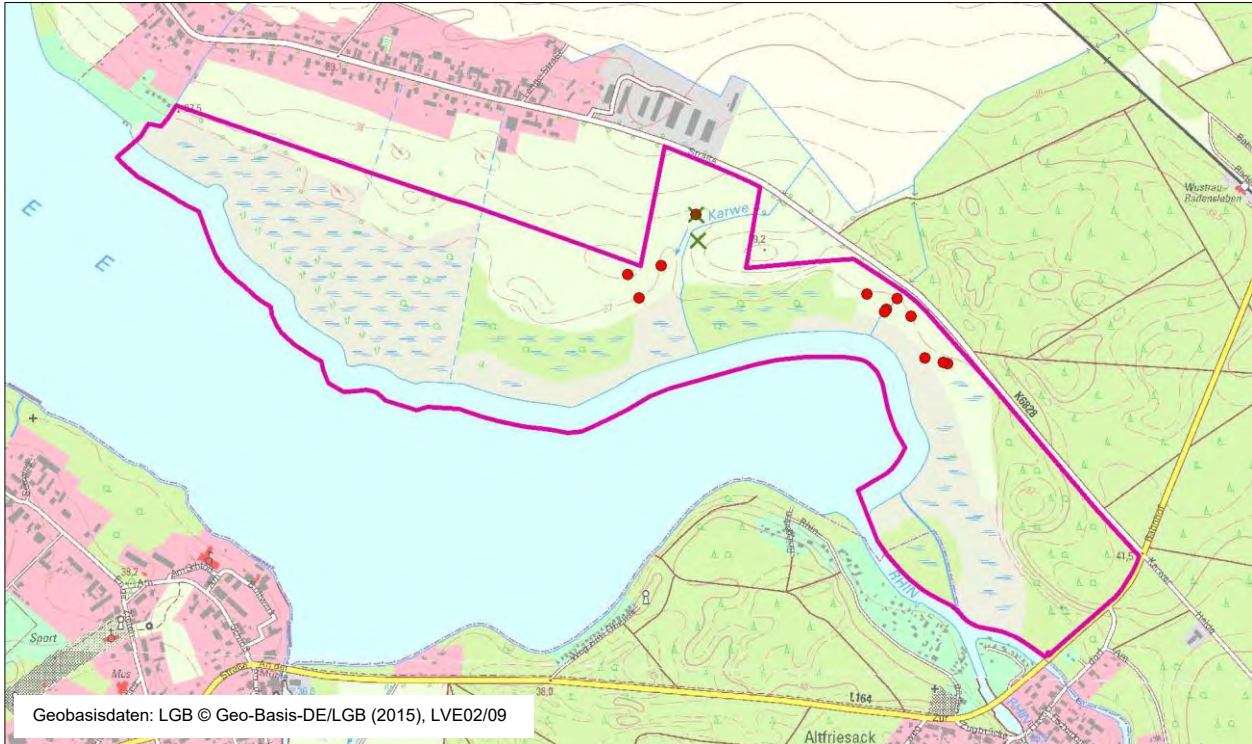


Abb. 11: Aktuelle (grüne Kreuze am Karwe-Graben) und frühere (2006, 2012, rote Punkte) Nachweise des Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ (Abb. maßstablos)

Die Beobachtung der Bestände des Kriechenden Scheiberichs, die im Sommer 2015 durchgeführt wurden, konnte hingegen nur einen Teilbestand der in 2012 noch ausgedehnteren Population bestätigen. Der Erhaltungsgrad wurde (in all seinen Teilkriterien) im Jahr 2015 mit mittel bis schlecht (C) bewertet. Die Population des Scheiberichs liegt (nur noch) bei $> 100 / < 1.000$ Expl. auf $2 - 5 \text{ m}^2$ (innerhalb des Biotops -0014). Die weiteren, zuletzt im Jahr 2012 erfassten Bestände konnten in 2015 nicht nachgewiesen werden, so dass ein rapider Rückgang aus ungeklärter Ursache auf den potenziell gut geeigneten Standorten dokumentiert wurde.

Die Kartierungen im Jahr 2017 bestätigen den rapiden Rückgang des Bestands im FFH-Gebiet. Das Vorkommen ist insgesamt gegenüber der Erfassung von 2015 weiter rückläufig. Im Biotop -0014 konnte nur noch ein sehr kleines Vorkommen, ca. 1 m^2 (10 bis 15 Pflanzen) mit kümmerlichem Wuchs nachgewiesen werden (s. Abb. 12 und Abb. 13) sowie nördlich davon ein Einzelexemplar in einem von Rindern zertretenem Bereich (s. Abb. 14 und Abb. 15). An den weiteren Standorten, an denen zuletzt im Jahr 2012 Bestände dokumentiert worden waren, konnte *Apium repens* im Jahr 2017 nicht nachgewiesen werden.

Die Stichprobenkontrolle durch A. Herrmann ergab einen weiteren Nachweis der Art im Biotop 3143NW-0019. Hier wurden auf einer weniger als 5 m^2 großen Fläche vereinzelt einige wenige Exemplare vom Kriechenden Sellerie gefunden.

Die nachgewiesenen Vorkommen vom Kriechenden Scheiberich aus den Jahren 2017 und 2018 sind zudem auf der Karte 3 im Kartenanhang dargestellt. Zur Übersichtlichkeit werden die beiden räumlich nahgelegenen Nachweise aus dem Jahr 2017 mit einem Fundpunkt dargestellt.

Habitats: Das Biotop **3143NW-0014** repräsentiert eine mäßig artenreiche Feuchtweide im tiefer und seeseitig gelegenen Teil der südlich an die Ortslage Karwe angrenzenden Weidefläche (s. Abb. 12 bis Abb. 15). Die Fläche wird extensiv mit Rindern beweidet. Ein großer Teil der Fläche ist episodisch bzw. temporär im Winterhalbjahr überflutet. Der Kriechende Sellerie kommt derzeit innerhalb der Weidefläche nur an einer Stelle im Norden vor, ansonsten wachsen hier insbesondere Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Blaugrüne Binse (*Juncus inflexus*), Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Bachungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*), Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus acris*; *R. repens*). In den vorhandenen Senken (insbesondere im Norden der Fläche) kommt tlw. Flutrasen mit Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) und Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) vor. Bei der Weidefläche handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Der Karwe-Graben (3143NW-0042), der hier an die Feuchtweide mit dem *Apium repens* grenzt, ist ein unbeschatteter Teil eines bei Karwe direkt in den Ruppiner See mündenden Grabens. Der Graben wird regelmäßig geräumt. Er ist bewachsen aus einem Mosaik aus Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*)- und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*)-Röhrichten. Die Wasserfläche ist größtenteils mit Wasserlinsen (*Lemna minor*) bedeckt.



Abb. 12: Wuchsort von *A. repens* innerhalb des Biotops 3143NW-0014 (Fundstelle der 10 bis 15 Pflanzen)



Abb. 13: Wuchsort von *A. repens* (Schlammfläche im Biotop 3143NW-0014)



Abb. 14: Wuchsort von *A. repens* (Schlammfläche im Biotop 3143NW-0014), Übergang für Rinder zur östlich angrenzenden Weide



Abb. 15: Einzelpflanze *Apium repens* (Biotop 3143NW-0014)

Das Biotop **3143NW-0022**, in dem 2012 noch zahlreiche Exemplare von *Apium repens* gefunden werden konnten, derzeit aber keine Nachweise vorliegen, ist eine arten- und krautreiche Extensivweide am Südost-Ende des Ruppiner Sees. Die tieferen Bereiche der Weidefläche sind auch hier im Winterhalbjahr überflutet. Überwiegend herrscht Niedermoorboden vor, aber auch humoser Sand auf den flachen

Geländekuppen. Der südöstliche Abschnitt ist hochwüchsig und artenarm, mit Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), die tiefliegenden Bereiche befinden sich im Übergang zum Schilf (*Phragmites australis*) oft mit Dominanz von Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), zahlreich kommt Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) vor. Im Südosten der Fläche befindet sich ein größerer Kalmus-Bestand (*Acorus calamus*) an der Flutmulde und im Norden ein breites Kalmus-Röhricht mit Bachbungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*) an den nassen Rändern. Die Feuchtweide ist ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop.



Abb. 16: gemähter Streifen am Westrand des Biotops 3143NW-0022, angrenzend an das Schilfröhricht des Biotops -0020 (ehemaliger Standort von *Apium repens*)



Abb. 17: Flutmulde mit Kalmus im nördlichen Teil des Biotops 3143NW-0022 (ehemaliger Standort von *Apium repens*)



Abb. 18: Blick vom Südrand auf die gemähte Biotopfläche 3143NW-0022 (ehemaliger Standort von *Apium repens*)



Abb. 19: südliches Drittel der Feuchtweiese (3143NW-0022), hier rel. artenarm (auch in 2012 in diesem Bereich kein Standort von *Apium repens*)

Beim Biotop **3143NW-0019** handelt es sich um eine relativ artenarme Frischweide (Magerweide) auf einem etwas höher gelegenen Teilbereich (Kuppe, mäßig feuchter Standort) mit kleinen Brennnessel-Fluren. Hier kommen v. a. Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Knolliger Kälberkopf (*Chaerophyllum bulbosum*), Schwarznessel (*Ballota nigra*) und Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*) vor. Dieses Biotop wurde als nicht gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft (da nur mäßig feucht und relativ artenarm).

Bewertung des Erhaltungsgrades: Aufgrund des aktuell sehr kleinen Vorkommens von nur wenigen Quadratmetern und der geringen Anzahl der Pflanzen mit außerdem überwiegend kümmerlicher Wuchsform und der beobachteten Abnahme in den letzten Jahren kann der **Zustand der Population** derzeit nur mit mittel bis schlecht (C) bewertet werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den Folgejahren, aufgrund der eigentlich günstigen Habitatbedingungen und bei Fortführung der extensiven Beweidung die Population wieder zunimmt.

Die Habitatqualität ist für die Art im FFH-Gebiet recht gut. Die Böden sind feucht bis nass, bei hohem Wasserstand sind sie zeitweise vermutlich sogar überschwemmt bzw. staunass. Der Flächenanteil an offenem Oberboden liegt bei ca. 10 %, das sich als gut bewerten lässt. Insbesondere im Norden gibt es großflächige vegetationslose, gleichzeitig feuchte Bereiche. Im feuchten Grünland bzw. in den Mulden mit Flutrasen entstehen vermutlich regelmäßig durch Viehtritt offene Stellen, die Pionierstandorte für *Apium repens* darstellen. Die Vegetation und Vegetationsdichte kann auch mit gut (B) bewertet werden. Es herrscht Flutrasen mit Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*) vor. Auch sind die Lichtverhältnisse mit mehr oder weniger voller Besonnung günstig für *Apium repens*. Insgesamt kann die **Habitatqualität** mit gut bewertet werden.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind schwierig zu ermitteln. Störzeiger bzw. Sukzessionszeiger sind auf der Vorkommensfläche nicht vorhanden. Der Wasserhaushalt wird wahrscheinlich durch die Stauhaltung des Karwe-Grabens bzw. vermutlich durch den Wasserstand des Ruppiner Sees beeinflusst. Wie sich diese Beeinflussung genau auf den Kriechenden Scheiberich auswirkt, kann nicht exakt abgeschätzt werden. Nach den vergleichsweise geringen Wasserstandsschwankungen des Ruppiner Sees in den Jahren 2011 bis 2015 wurde der Wasserstand im Jahr 2016 und somit ein Jahr vor den im Rahmen der Managementplanung durchgeführten Kartierungen zu dem Vorkommen von *Apium repens* jedoch stark abgesenkt (zu Seewasserspiegelständen und Wasserstandsschwankungen siehe auch Abb. 3 bei Hydrologie im Kapitel 1.1). Dies kann zum Trockenfallen von Habitatflächen geführt haben und folglich mit ungünstigen Wachstumsbedingungen für die Art verbunden gewesen sein. Die Nutzung/Pflege der Fläche scheint durch extensive Beweidung eigentlich günstig für diese Art zu sein.

Tab. 14: Bewertung des Vorkommens des Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Apiurepe528001
Zustand der Population ¹	C
Habitatqualität ¹	B
Beeinträchtigungen ²	B-C
Gesamtbewertung ¹	C (gutachterliche Einschätzung)

¹ A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

² Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

Einschätzung möglicher Gefährdungsursachen: Eine potenzielle Ursache im Komplex mit anderen Faktoren könnte, neben Nutzungsänderungen (sowohl Aufgabe der Nutzung als auch Intensivierung) langfristig die negative Wasserbilanz des Landes Brandenburgs im Zuge des Klimawandels sein, was zu einem Wassermangel im Sommerhalbjahr und somit einer teilweisen Austrocknung der Habitate führen kann. Weiterhin kann die Schwankungsbreite des Seewasserspiegels von bis zu 45 cm durch die Stau- und Speicherbewirtschaftung des Ruppiner Sees im Sommerhalbjahr zu zeitweisen Trockenfallen der ufernahen Habitate führen (zu Seewasserspiegelständen und Wasserstandsschwankungen siehe auch Abb. 3 bei Hydrologie im Kapitel 1.1).

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial: Bei Aufrechterhaltung eines geringen Vertritts und Mahd und/ oder gelegentlicher Beweidung (extensive Nutzungsform) ist das Entwicklungspotenzial als günstig zu werten. Innerhalb des FFH-Gebietes sind natürliche Wasserwechselzonen und Ausuferungsbereiche zum Ruppiner See gegeben.

Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für den Erhalt: Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, Brandenburg hat eine besondere Verantwortung und es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt der Art (LUGV 2015 und ILB 2016).

Gesamteinschätzung: Aufgrund des stetigen Rückgangs und des aktuell sehr kleinen Vorkommens wird der Erhaltungsgrad als gutachterlich als mittel-schlecht bewertet.

Erhaltungsgrad der Art auf der Ebene des FFH-Gebietes: Da im FFH-Gebiet derzeit nur eine Restbestand einer Population vorkommt, entspricht der Erhaltungsgrad auf der Ebene des FFH-Gebietes dem

für das einzelne Vorkommen und ist durchschnittlich oder eingeschränkt (C).

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Da sich der Erhaltungsgrad der Art im FFH-Gebiet nachweislich seit dem Referenzzeitpunkt zu einem ungünstigen Erhaltungsgrad entwickelt hat und sich die Population nachweislich stark verkleinert hat, sind Erhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Flächengröße des Bestandes und zur Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrads erforderlich.

1.6.3.2 1337 – Biber (*Castor fiber*)

Biologie/ Habitatansprüche: Lebensraum des Bibers sind vegetationsreiche stehende und fließende Gewässer mit reichem Baumbestand von Weichholz (Weiden, Pappeln, Zitterpappeln u. a.) in Ufernähe. Die Uferstrukturen müssen die Anlage von Erdbauten oder Burgen zulassen. Eine Vernetzung des Gewässersystems ist wichtig, um neue Nahrungshabitate zu erreichen und neue Reviere zu besiedeln. Die Reviergröße einer Biberfamilie beträgt ca. 1 km Fließstrecke, Jungtiere gründen nach dem Selbständigwerden im Radius von bis zu 25 km Neuansiedlungen. Die Nahrungssuche erfolgt v. a. in der Dämmerung und nachts direkt am Gewässerufer und in einem Streifen bis zu 20 m Entfernung, bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit. Als Nahrung dienen bevorzugt Rinde und Zweige v. a. von Weichhölzern (s. o.) und Rhizome von Wasserpflanzen (u. a. Teichrose), im Sommerhalbjahr auch zahlreiche andere krautige Pflanzen. Bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit werden auch relativ naturferne Entwässerungsgrabensysteme besiedelt (Zusammenstellung nach BEUTLER & BEUTLER 2002).

Erfassungsmethodik/ Datenlage: Die Habitatqualität wurde durch eine Begehung des Gebiets im Februar 2018 erfasst. Eine direkte Kartierung von Bibernachweisen war nicht vorgesehen, jedoch wurde bei der Begehung auf Bibernachweise (Fraßspuren, Sassen, Ausstiege, Erdbau, Burgen) geachtet. Allerdings ist die Uferzone des Sees nur in kleinen Bereichen einsehbar. Zugearbeitete Daten der Naturschutzstation Zippelsförde (NAST ZIPPELSFÖRDE 2017; bekannte Reviere und Totfundmeldungen) wurden ebenfalls ausgewertet.

Status im Gebiet: Nach den vorliegenden Daten der Naturschutzstation Zippelsförde sowie auf Grundlage der Ergebnisse der im Februar 2018 durchgeführten Kartierung liegt kein Biberrevier im FFH-Gebiet, es sind auch keine Nachweise direkt aus dem Gebiet bekannt. Die nächsten Reviere befinden sich im Bützsee und am Wustrauer Rhin (750 m bzw. 600 m von FFH-Gebietsgrenze entfernt, siehe auch Karte 3 im Kartenanhang). Ein gelegentliches Aufsuchen des Gebiets durch Biber zur Nahrungssuche ist daher anzunehmen.

Mangels aktueller Nachweise im FFH-Gebiet erfolgt keine Habitatabgrenzung. Die Uferzone des Sees mit Flachwasser- und Röhrlichtzone sowie der landseitig anschließende Waldsaum aus Erlen und vereinzelt Weiden sind als geeigneter Lebensraum einzustufen. Eine dauerhafte Ansiedlung des Bibers im Gebiet (Burg in der Schilfzone) ist theoretisch möglich. Das Nahrungsangebot ist im unmittelbaren Umfeld allerdings nur als mäßig gut einzustufen (reichlich Schilf, vereinzelt Teichrosen; im Waldsaum am Ufer dominieren Erlen, nur vereinzelt sind Weiden als bevorzugte Nahrungsgehölze vorhanden).

Bewertung des Erhaltungsgrades: Da kein konkretes Vorkommen im FFH-Gebiet liegt, ist der Populationszustand als mittel bis schlecht (C) zu beurteilen. Die Habitatqualität ist insgesamt gut (B) (bevorzugte Nahrungsgehölze nur in geringem Umfang (Weiden), sonst dominieren Erlen, große Schilfbestände und vereinzelt Teichrosen als weitere Nahrungspflanzen; natürliches Gewässerufer ohne Verbauung; Habitatverbund in zwei Richtungen gegeben). Beeinträchtigungen sind mittel (B) (ein Verkehrsofener am gegenüberliegenden Ufer in Wustrau; keine Gewässerunterhaltung; keine anthropogenen Konflikte bekannt). Die einzelnen Teilkriterien sind in Tab. 15 zusammengefasst. Insgesamt wird der Erhaltungsgrad als gut (B) beurteilt.

Tab. 15: Bewertung des Vorkommens des Bibers im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	- *
Zustand der Population	C

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	- *
Habitatqualität ¹	B
Beeinträchtigungen ²	B
Gesamtbewertung³	B

¹ Habitatqualität: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

² Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

³ Gesamtbewertung des Erhaltungsgrad (EHG): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

* mangels aktuellem Vorkommen im FFH-Gebiet wird keine Habitatfläche abgegrenzt

Einschätzung möglicher Gefährdungsursachen: Die Anbindung an den Bützsee Richtung Südosten ist durch eine Schleuse bzw. ein Wehr an den beiden Armen des Rhins in der Ortslage Altfriesack gestört. Diese Barrieren liegen jedoch ein Stück entfernt von der Landesstraße und haben daher ein geringes Gefährdungspotenzial. Ein Totfund in Wustrau am Wustrauer Rhin 2006 belegt, dass auch hier ein Gefährdungspotenzial besteht. Auch in der Reusenfischerei im Ruppiner See kann eine Gefährdung für Biber liegen.

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial: Eine Aufwertung des FFH-Gebiets als Biberlebensraum ist nicht sinnvoll, da es sich um eine weitgehend natürliche Uferzone handelt. Im Umfeld des FFH-Gebiets können eine Regelung der Reusenfischerei und eine Entschärfung der o.g. Barrieren die Ansiedlungswahrscheinlichkeit bzw. den Habitatverbund allgemein verbessern.

Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für den Erhalt: Nachdem der Biber im 19. Jahrhundert in Mitteleuropa durch Flussregulierung und Jagd fast ausgestorben war, hat er sich in den vergangenen Jahrzehnten, ausgehend von Restvorkommen an der Mittleren Elbe (in anderen Bundesländern durch Wiedereinbürgerungsmaßnahmen), in Nordostdeutschland stark ausgebreitet und ist in allen brandenburgischen Regionen wieder heimisch (BEUTLER & BEUTLER 2002). Neben einer mehr oder weniger durchgängigen Besiedlung der größeren Bäche und Flüsse werden zunehmend auch die Oberläufe kleinerer Flüsse und Grabensysteme besiedelt. Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des Bibers bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 25 %, das Land beherbergt ca. 30 % des Weltbestands und stellt das Verbreitungszentrum der Unterart *albicus* dar. Brandenburg hat damit eine besondere, nationale und internationale Verantwortung zum Erhalt der Art (ILB 2016). Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „günstig“ eingestuft (LUGV 2015). Das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ weist vermutlich nur ein unregelmäßiges Vorkommen des Bibers auf und hat daher v.a. eine Funktion als ergänzendes Nahrungshabitat und im Habitatverbund; daher wird dem Gebiet eine mäßig hohe Bedeutung für den Biber zugewiesen.

Gesamteinschätzung: Das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ hat nur eine mäßig hohe Bedeutung für den Biber, da keine dauerhafte Ansiedlung vorhanden ist. Der heutige Gebietszustand inkl. der Ungestörtheit weiter Teile muss erhalten bleiben. Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität sind nicht erforderlich.

Erhaltungsgrad der Art auf der Ebene des FFH-Gebietes: Im FFH-Gebiet ist derzeit kein konkretes Vorkommen nachgewiesen. Der Erhaltungsgrad wird gutachterlich mit gut (B) bewertet.

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Der Erhaltungsgrad des Bibers war zum Referenzzeitpunkt günstig (B, SDB mit Stand vom März 2008) und wird auch aktuell günstig (B) eingeschätzt. Da es im FFH-Gebiet derzeit keine Anzeichen gibt, dass sich der EHG in absehbarer Zeit verschlechtern könnte, sind keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, jedoch können sich auf Gebietsebene Handlungsmöglichkeiten für optimierende Entwicklungsmaßnahmen ergeben.

1.6.3.3 1355 – Fischotter (*Lutra lutra*)

Biologie/ Habitatansprüche: Der Fischotter lebt an Fließgewässern und Stillgewässern mit struktur- und deckungsreichen Ufern und einem ausreichenden Nahrungsangebot (v. a. Fische, aber auch Krebse, Amphibien und andere Kleintiere). Die Reviere der als Einzelgänger lebenden Tiere umfassen jeweils etliche km². Darin streifen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere kilometerweit umher. Die Popula-

tionsdichte des Fischotters ist daher generell gering (Zusammenstellung nach BEUTLER & BEUTLER 2002).

Erfassungsmethodik/ Datenlage: Zur Habitaterfassung und -bewertung erfolgte im Februar 2018 eine Gebietsbegehung. Eine systematische Suche nach Artnachweisen (Trittsiegel, Kot, Markierflüssigkeit) war nicht vorgesehen, erfolgte in diesem Rahmen aber beiläufig. Allerdings ist die Uferzone des Sees nur in kleinen Bereichen einsehbar. Zugearbeitete Daten der Naturschutzstation Zippelsförde (NAST ZIPPELSFÖRDE 2017; bekannte Nachweise und Totfundmeldungen) und Angaben aus der Biotopkartierungs-Datenbank wurden ebenfalls ausgewertet.

Status im Gebiet: Insgesamt liegen innerhalb des FFH-Gebiets zwei Spurennachweise von 2006 und ein undatiertes Nachweis vor, außerdem ein Totfund (Reusenopfer) von 2009. In der Umgebung gibt es einige weitere Totfunde (seit 1993) sowie zwei weitere Spurennachweise (siehe auch Karte 3 im Kartenanhang).

Anhand der Nachweislage und der Lebensraumausstattung des Gebiets wird der Status des Fischotters folgendermaßen eingeschätzt: Das Gebiet wird regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Geeignete Tagesverstecke sind im uferbegleitenden Erlenwald vorhanden, auch ein Aufzuchtrevier ist denkbar. Als Habitatfläche 528-001 wird die gesamte Uferzone (Wasserkörper, Röhrichte, Erlenbruchwälder) abgegrenzt (siehe auch Karte 3 im Kartenanhang).

Bewertung des Erhaltungsgrades: Der Populationszustand dieser hochmobilen Art wird nicht auf Ebene des einzelnen FFH-Gebiets bewertet, sondern nur für das gesamte Land Brandenburg (PETRICK et al. 2016).

Die gebietsbezogene Habitatqualität wird insgesamt als gut (B) eingestuft, weil der See außer bei Vereisung in längeren Forstperioden ganzjährig günstige Nahrungsbedingungen bietet und im Uferbereich durchgängig ausreichend Deckung vorhanden ist (Uferwald, Röhrichte). Aus der Einstufung des Ruppiner Sees entsprechend WRRL (laut LfU-Steckbrief „Seen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ beim Ökologischen Zustand Stufe 4 und beim Chemischen Zustand Stufe 3, Stand 2017) ergäbe sich gemäß PETRICK et al. (2016) eigentlich eine Beurteilung der Habitatqualität als schlecht (C), dem wird für das FFH-Gebiet und sein Umfeld aber aus gutachterlichen Gründen nicht gefolgt.

Im FFH-Gebiet selbst sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen für den Fischotter nicht oder kaum vorhanden. Das FFH-Gebiet ist als Lebensraum für den Fischotter allerdings zu klein, die hochmobile Art nutzt auch angrenzende Bereiche (Ruppiner See, Rhin, Bützsee, diverse Gräben etc.). Im Umfeld des FFH-Gebietes sind in den Jahren 1993 bis 2009 insgesamt zwölf Totfunde bekannt: drei Totfunde an der L164 südlich des Sees, sechs Totfunde in Reusen, davon einer innerhalb des FFH-Gebiets, drei Totfunde mit unbekannter Ursache. Innerhalb des FFH-Gebiets sind keine Kreuzungsbauwerke vorhanden. Der Rhinabfluss in Altfriesack weist eine Barriere mit Schleuse und Wehr auf, diese liegen jedoch ein Stück entfernt von der Landesstraße und haben daher ein geringes Gefährdungspotenzial. Die Nebenzu-/abflüsse des Sees (Karwe, Wustrauer Rhin) sind ohne ottergerechte Straßenquerungen (hier Totfunde). Der Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke wird als ungünstig beurteilt. Beeinträchtigungen insgesamt werden als mittel (B) eingestuft.

Die einzelnen Teilkriterien sind in Tab. 16 zusammengefasst. Insgesamt wird der Erhaltungsgrad des Vorkommens im FFH-Gebiet als gut (B) beurteilt.

Tab. 16: Bewertung des Vorkommens des Fischotters im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	lutrlutr528001
Zustand der Population	nicht bewertet
Habitatqualität ¹	B
Beeinträchtigungen ²	B
Gesamtbewertung³	B

¹ Habitatqualität: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

² Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

³ Gesamtbewertung des Erhaltungsgrad (EHG): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Einschätzung möglicher Gefährdungsursachen: Mögliche Gefährdungen neben den bereits bei „Bewertung des Erhaltungsgrades“ genannten sind Störungen durch Bootsverkehr auf dem Ruppiner See; deren tatsächliches Ausmaß jedoch nicht beurteilt werden kann.

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial: Eine Aufwertung des Gebiets als Otterlebensraum ist nicht erforderlich, da es sich um eine weitgehend natürliche Uferzone handelt. Im Umfeld des FFH-Gebiets könnten eine Regelung der Reusenfischerei und eine Entschärfung der o.g. Barrieren das Mortalitätsrisiko verringern, wobei Regelungen zur Fischerei bereits in der LSG-VO vorhanden sind (§ 5 (1) 3.b LSG-VO „Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist“). Die vorhandenen naturnahen Gewässerstrukturen und die Störungsarmut des Gebiets müssen erhalten werden.

Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für den Erhalt: Der Fischotter ist in Brandenburg und im Landkreis Ostprignitz mehr oder weniger flächendeckend verbreitet. Innerhalb von Deutschland sind großflächig zusammenhängende Vorkommen nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im nördlichen und östlichen Sachsen-Anhalt und dem östlichen Sachsen vorhanden, in westlich angrenzenden Bereichen/ Bundesländern gibt es nur kleinflächige Vorkommen (BEUTLER & BEUTLER 2002). Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des Fischotters bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 25 %, das Land hat damit eine besondere, nationale und internationale Verantwortung zum Erhalt der Art. Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt der Art (ILB 2016). Im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ ist eine regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat anzunehmen, auch das Vorhandensein eines Aufzuchtreviers ist möglich. Dem Gebiet wird deshalb eine hohe Bedeutung für den Fischotter zugewiesen, auch als Bestandteil des Seenverbunds entlang des Rhins.

Gesamteinschätzung: Das FFH-Gebiet wird vom Fischotter regelmäßig genutzt, auch das Vorhandensein eines Aufzuchtreviers ist möglich, außerdem hat es eine Funktion im Biotopverbund und daher eine hohe Bedeutung. Der Erhaltungsgrad wird derzeit als günstig eingestuft. Maßnahmen zur Habitataufwertung sind nicht sinnvoll, jedoch hinsichtlich Verringerung des Mortalitätsrisikos wünschenswert. Für die weitere Gewährleistung eines günstigen Erhaltungsgrades sind ferner der vorhandene Gewässerzustand und die in weiten Teilen vorhandene Störungsarmut des Gebiets zu erhalten.

Erhaltungsgrad der Art auf der Ebene des FFH-Gebietes: Da es im FFH-Gebiet ein Vorkommen des Fischotters im Sinne einer Population gibt, ist der Erhaltungsgrad auf der Ebene des FFH-Gebietes der Gleiche wie für das einzelne Vorkommen: gut (B). Es ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet alleine nicht als Lebensraum ausreicht und der Fischotter weitere Flächen in der Umgebung als Lebensraum/Revier nutzt.

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs: Der Erhaltungsgrad des Vorkommens des Fischotters war zum Referenzzeitpunkt günstig (B, SDB mit Stand vom März 2008) und ist aktuell ebenso als günstig (B) eingeschätzt worden. Da es im FFH-Gebiet derzeit keine Anzeichen gibt, dass sich der EHG in absehbarer Zeit verschlechtern könnte, sind keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, jedoch können sich auf Gebietsebene Handlungsmöglichkeiten für optimierende Entwicklungsmaßnahmen ergeben.

1.6.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 der FFH-RL ein strenger Schutz.

Für die genannten Tierarten ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für die genannten Pflanzenarten ist ein absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren verboten.

Für diese Tier- und Pflanzenarten ist zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV FFH-RL erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig im Verbreitungsgebiet.

Die Arten des Anhangs IV werden im Rahmen der Managementplanung nicht erfasst und bewertet. Es wurden vorhandene Informationen ausgewertet und tabellarisch zusammengestellt, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen für LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL Arten des Anhangs IV beeinträchtigt werden.

Im SDB (Stand März 2008) wird der Moorfrosch nach Anhang IV der FFH-RL für das FFH-Gebiet aufgeführt. Es sind keine Pflanzenarten genannt.

Für die Pflanzenarten erbrachte auch die aktuelle Kartierung in 2017 keine Nachweise von Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RL (BBK, Stand 2017).

Bei den Recherchen zum Gebiet (Literaturrecherche, Befragungen, Datenauswertungen) wurden keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von weiteren Anhang IV-Arten bekannt. Innerhalb der regionalen Arbeitsgruppe (am 08.03.2018) wurde von Herrn Dr. D. Dolch weitere Hinweise zum Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten gegeben, die das FFH-Gebiet als Jagdgebiet nutzen, ohne spezifische Arten zu nennen.

Die folgende Tabelle listet die Anhang IV-Arten im FFH-Gebiet auf. Die Anhang IV-Arten, die gleichzeitig auch dem Anhang II FFH-RL angehören, werden hier nicht erneut aufgeführt.

Tab. 17: Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Art	Vorkommen im Gebiet	Bemerkung
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Amphibienzäune entlang der Straße (Karwe, Altfriesack), im Ostteil des FFH-Gebiets in der flachen Verlandungszone (Biotop-ID 3134NW-0017, -0020, -0025, -0031, -0039)	SDB (2008), UNB (2017), Obf. Nauruppin (Revierleiter M. Klasen 2016)

An der Kreisstraße 6828 wird seit 2005 ein temporärer Amphibienzaun errichtet, um die Hin- und Rückwanderung von Amphibien zu schützen (schriftl. Mitt. 2017, UNB Frau Hahn). Neben Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*; regelmäßig mehrere hundert Individuen, v.a. bei der Rückwanderung z.T. mehrere tausend), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wasserfrosch bzw. Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) (Individuenzahlen nicht differenziert erfasst) wandert dort auch der Moorfrosch als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Beim Moorfrosch werden fast alljährlich mehrere tausend Tiere erfasst (Maximum Hinwanderung: 8.384 Individuen (2009), Maximum Rückwanderung: 11.164 (2010)).

Artnachweise aus dem Laichgebiet liegen nicht vor, dieses befindet sich sicherlich im Ostteil des FFH-Gebiets in der flachen Verlandungszone (Biotope 3134NW-0017, -0020, -0025, -0031, -0039).

1.6.5 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Im SDB (Stand März 2008) werden drei Vogelartenarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) aufgeführt: Eisvogel, Fischadler und Weißstorch.

Im Rahmen der FFH-MP ist keine aktive Suche bzw. Kartierung von potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der VS-RL beauftragt worden.

Bei den Recherchen zum Gebiet (Literaturrecherche, Befragungen) wurden Hinweise auf Vorkommen von weiteren Vogelarten des Anhang I bekannt. Aktuelle Hinweise auf Vorkommen sind in Tab. 18 aufgelistet. Innerhalb der regionalen Arbeitsgruppe (am 08.03.2018) wurden weitere Hinweise zum Vorkommen von Vogelarten gegeben (FFH-Gebiet Nistplatz von Gänsen), ohne spezifische Arten zu

nennen. Vermutlich handelt es sich hierbei um Graugänse (*Anser anser*), da andere Gänsearten hier nicht brüten. Graugänse sind jedoch nicht Gegenstand des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie.

Um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen für die LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt werden, wurde die Vereinbarkeit der Vogelartansprüche mit der FFH-Managementplanung geprüft und ebenfalls in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 18: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Art	Vorkommen im Gebiet		Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	keine konkreten Nachweise vorliegend	vermutlich Nahrungsgast am Seeufer	Maßnahmen stehen nicht den Artansprüchen entgegen; Eisvogel als eine an Gewässer gebundene Art kann von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 3150 profitieren
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	3143NW-0049, Überflug (Bereich Altfriesack)	Zufallsbeobachtung (BBK 2006), Sichtbeobachtung (Revierförster M. Klasen, 2016, Brutvorkommen in Umgebung, Nahrungsgast im FFH-Gebiet)	Maßnahmen stehen nicht den Artansprüchen entgegen; Fischadler als eine an Gewässer gebundene Art kann von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 3150 profitieren
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	3143NW-0022	Zufallsbeobachtung (BBK 2006, Nahrungsgast)	Maßnahmen vereinbar mit Artansprüchen: Weißstorch als Art, die feuchte, (halb)offene Landschaften bevorzugt, profitiert von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Kriechenden Selleries
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Überflug (Bereich Altfriesack)	Sichtbeobachtung (Revierförster M. Klasen, 2016, Brutvorkommen in Umgebung, vermutlich Nahrungsgast am See)	Maßnahmen stehen nicht den Artansprüchen entgegen; Seeadler als eine an Gewässer gebundene Art kann von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 3150 profitieren
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Verlandungszone am Ostufer	2015 ein Paar mit 2 nichtflügenden Jungen (P. Hellenthal)	Maßnahmen stehen nicht den Artansprüchen entgegen; Kranich bevorzugt Lebensräume wie Bruchwälder, Seeränder und Feuchtwiesen, welche z.B. von den Maßnahmen zum Wasserhaushalt profitieren
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	ohne genaue Verortung, vermutlich Schilfgürtel	2015 rufendes Männchen (P. Hellenthal)	Maßnahmen vereinbar mit Artansprüchen: Rohrdommel als eine an Schilf- und Röhrichtbestände gebundene Art profitiert von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 3150
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	laut BK-Datenbank 2006 in Biotop 3143NW-0025	vermutlich Brutvogel	Maßnahmen vereinbar mit Artansprüchen: Rohrweihe als eine an Schilf- und Röhrichtbestände gebundene Art profitiert von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 3150
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Überflug (östliche Bucht im FFH-Gebiet)	Sichtbeobachtung (Anwohner, jährlich, Nahrungsgast am See)	Maßnahmen stehen nicht den Artansprüchen entgegen; Schwarzmilan kann von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 3150 profitieren

1.7 Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze

Aktualisierung des Standarddatenbogens

Nach Auswertung der vorhandenen und neu erhobenen Kartierungsdaten wurde das Ergebnis dem LfU vorgelegt. Die Festlegung zur Neuanpassung des SDB bzw. zur Korrektur wissenschaftlicher Fehler trifft das LfU in Abstimmung mit dem MLUL. Damit werden die maßgeblichen LRT und Arten für das FFH-Gebiet festgelegt. Die Ergebnisse der Anpassung/Korrekturen und der festgelegten maßgeblichen Arten des LfU sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tab. 19: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL)

Standarddatenbogen (SDB) Datum: März 2008				Festlegung zum SDB (LfU) Datum: Januar 2018			
Code (REF_LRT)	Fläche in ha	EHG ¹ (A,B,C)	Repräsen- tativität ² (A,B,C,D)	Code (REF_LRT)	Fläche in ha	EHG ¹ (A,B,C)	Bemerkung
3150	9,6	B	C	3150	14,3	B	Korrektur der Flächengröße

¹ EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

² Repräsentativität: A = hervorragend, B = gut, C = signifikant, D = nicht signifikant

Tab. 20: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL)

Code (REF_ART)	Standarddatenbogen (SDB) Datum: März 2008		Festlegung zum SDB (LfU) Datum: Oktober 2017		
	Anzahl / Größenklasse	EHG ¹ (A,B,C)	Anzahl / Größenklasse	EHG (A,B,C)	Bemerkung
1614 Apiurepe Apium repens	10.001-100.000 Exemplare	A	p*	C	Korrektur des Erhaltungsgrades
1337 Castfibe Biber	p*	B	p*	B	Keine Änderung
1355 Lutrlutr Fischotter	p*	B	p*	B	Keine Änderung

¹ EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

* p = vorhanden

Anpassung FFH-Gebietsgrenze

Maßstabsanpassung und inhaltliche Grenzkorrektur (Korrektur wissenschaftlicher Fehler): Eine korrigierte und angepasste FFH-Gebietsgrenze wurde vom LfU letztmalig im Januar 2018 für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt (vgl. Abb. 2).

Es werden keine weiteren Vorschläge zur Grenzanpassungen unterbreitet.

Die Gebietsgröße nach vom LfU übermittelter Grenzkorrektur der FFH-Gebietsgrenze beträgt aktuell 71,9 ha.

1.8 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Die Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 ist für die Prioritätensetzung im Rahmen der Maßnahmenumsetzung von Bedeutung. Die Bedeutung eines LRT oder einer Art für das europäische Netz Natura 2000 ist am höchsten, wenn:

- ein hervorragender Erhaltungsgrad (EHG) des LRT/ der Art auf Gebietsebene gegeben ist.

- es sich um einen prioritären LRT/ prioritäre Art handelt.
- der LRT/ die Art sich innerhalb des Schwerpunktraumes für die Maßnahmenumsetzung befindet.
- für den LRT/ die Art ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL gegeben ist (ELLWANGER et al. 2015a und 2015b; vgl. SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN 2015).

Hat ein LRT bzw. eine Art aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand im Gebiet, so zeigt dies i.d.R. einen ungünstigen Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Planung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

Die Bedeutung des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“ für das europäische Netz Natura 2000 resultiert aus dem Vorkommen der in Brandenburg und in der kontinentalen biogeografischen Region typischen natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* und dem Vorkommen des recht seltenen Kriechenden Scheiberichs/Selleries (*Apium repens*) sowie dem Vorkommen von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

In der folgenden Tabelle ist die Bedeutung des im FFH-Gebiet vorkommenden LRT nach Anhang I der FFH-RL und der Arten nach Anhang II der FFH-RL in Bezug zum Erhaltungszustand des LRT/der Art innerhalb der biogeografischen Region dargestellt.

Tab. 21: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT/ Arten für das europäische Netz Natura 2000

LRT/Art	Priorität	EHG ¹	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	-	B	-	ungünstig-unzureichend
1614: Kriechender Scheiberich / Sellerie (<i>Apium repens</i>)	-	C	X	ungünstig-unzureichend
1337: Biber (<i>Castor fiber</i>)	-	B	-	günstig
1355: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	-	B	-	ungünstig-unzureichend

¹ EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder eingeschränkt

2 Ziele und Maßnahmen

2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Das FFH-Gebiet ist durch eine komplette Verlandungsserie des Ruppiner Sees charakterisiert. Zu den charakteristischen Landschaftselementen zählen neben dem Wasserkörper die Uferbereiche des Sees mit Schwimmblattpflanzengesellschaften und Schilfgürteln sowie die landseitig angrenzenden Seggenriede, Erlenbruchwälder und Feuchtwiesen. Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene werden aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der Nutzungen im unmittelbaren Umfeld von den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd sowie Fischerei und Angeln und dem Gebietswasserhaushalt bestimmt.

Landwirtschaft – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft (Grünlandnutzung) ist weiterhin im FFH-Gebiet zulässig. Eine extensive Grünlandnutzung ist im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ ausdrücklich erwünscht.

Grünland mit hohem Naturschutzwert ist oft das Ergebnis einer lang anhaltenden, meist extensiven Nutzung. Diese orientiert sich u. a. an den jeweils vorherrschenden Boden- und Wasserverhältnissen. Bewirtschaftungsintensität und -art fördern entsprechend den Standortbedingungen bestimmte typische

Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und ggf. auf diese oder auf Grünland angewiesene Tierarten. Artenreiches Grünland auch als Lebens- und Nahrungsraum für viele Tierarten zu erhalten und zu entwickeln, ist Ziel der folgenden naturschutzorientierten Empfehlungen:

- Erhalt des etablierten Grünlands (kein Umbruch etc.) → dies ist auch als Maßgabe für die landwirtschaftliche Nutzung in der LSG-VO festgesetzt,
- keine zusätzliche Entwässerung, möglichst Erhöhung des Wasserrückhalts,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM),
- an den Standort angepasste, möglichst extensive Beweidung/ Grünlandbewirtschaftung,
- geringe oder keine Düngung,
- bei Mahd Abtransport des Schnittguts zwecks Nährstoffentzugs aus der Fläche,
- Anlage von unmittelbar an Gewässer angrenzende mindestens 5 m breite Streifen, auf denen keine Dünger (und Pflanzenschutzmittel) ausgebracht werden.

Forstwirtschaft – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist weiterhin im FFH-Gebiet zulässig. Folgende bestehende rechtliche Vorgaben und grundlegenden Maßnahmen sind für alle Flächen verbindlich:

- LWaldG,
- Verordnungen wie LSG-VO,
- Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete nach § 33 BNatSchG,
- Verbot der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 18 BbgNatSchAG).

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im LSG nach LSG-VO mit der Maßgabe zulässig, dass Höhlenbäume erhalten bleiben. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG (wie Sumpf-, Bruch- und Erlenwälder) dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Ergänzend zu § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten im BbgNatSchAG Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotop und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen (§ 18 Abs. 2 BbgNatSchG).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es erstrebenswert, die vorhandenen Nadelholzforsten im Einzugsgebiet des Sees (um Altfriesack herum) insbesondere im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebiets, zum Beispiel nach der Entnahme hiebsreifer Bäume, mittelfristig in naturnahe Laub-Nadel-Mischwälder umzuwandeln, um den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren (siehe auch unter Gebietswasserhaushalt / Wasserwirtschaft und Maßnahme F86 in Kap. 2.2).

Jagdausübung – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen

Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist auch weiterhin im FFH-Gebiet zulässig. Die gegenwärtig im FFH-Gebiet ausgeübte jagdliche Bewirtschaftungspraxis ist grundsätzlich mit den Schutzziele des FFH-Gebietes vereinbar.

Insbesondere ist auf eine gesetzeskonforme Anwendung von Kirrungen zu achten. Kirrungen dürfen nicht auf gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop angelegt werden (z.B. Gewässer, Gewässerufer, Gewässerverlandungsbereiche, Sümpfe, Röhrichte, Bruchwälder). Auch in der Nähe von geschützten Biotop darf nicht gekirrt werden (§ 7 (6) BbgJagdDV).

Kirrungen sollten im FFH-Gebiet nicht bzw. nur in möglichst geringem Umfang angewendet werden.

Fischereiwirtschaft und Angeln – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen

Die ordnungsgemäße Fischereiwirtschaft und die Ausübung des Angelns sind auch weiterhin im FFH-Gebiet zulässig. Insbesondere die rechtlichen Vorgaben der LSG-VO sind als grundlegenden

Maßnahmen für alle Flächen verbindlich. Diese Verordnung besagt: Die fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die Angelfischerei sind im LSG zulässig mit der Maßgabe, dass

- es verboten ist, in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als 5 m zu nähern, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf und Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt.
- Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind.

Gebietswasserhaushalt / Wasserwirtschaft – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen

Als grundsätzliches naturschutzfachliches Ziel auf Gebietsebene wird die Stabilisierung des Wasserhaushalts zur nachhaltigen Sicherung des Gebietes gesehen. Potenziale zur Optimierung des Gebietswasserhaushalts bestehen in der Stabilisierung des Seewasserspiegels auf ein möglichst natürliches Niveau (Anpassung der Speicherbewirtschaftung im Ruppiner See) und in der Waldumwandlung der angrenzenden Waldgebiete (Nadelwald zu Laubwald oder Laub-Nadel-Mischwald) zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der weitreichenden Bedeutung, ökonomischer als auch naturschutzfachlicher Art, werden diese Vorschläge als eher nicht realistisch umsetzbar angesehen.

Tourismus / insbesondere Bootstourismus – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen

Aufgrund der hohen touristischen Frequentierung (speziell durch den Hausboottourismus) insbesondere in den Sommermonaten und dem Ziel eine naturverträgliche Nutzung im Gebiet weitestgehend zu gewährleisten, kommt der Besucherlenkung und Information der Besucher eine wesentliche Bedeutung zu.

Die Vermittlung von naturschutzfachlichen Informationen in Schutzgebieten und besonders sensiblen Bereichen soll im Bereich des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“ vorrangig über Flyer, Faltblätter oder Broschüren und ähnlichem erfolgen. Die Informationen sollen zusätzlich zu den Tourismusinformationen und dem Internet auch in Gastronomiebetrieben, über Veranstalter/ Anbieter, an Parkplätzen, Boots- und anderen Verleihstationen, Bahnhöfen und Unterkünften eingeholt werden können. Wenn die Informationsblätter einen Kartenausschnitt beinhalten, können sie gleichzeitig zur besseren Orientierung beitragen.

Insgesamt ist eine Qualitätssteigerung und Verbesserung der Information und die Vernetzung mit angrenzenden Tourismuszonen (Naturpark etc.) anzustreben.

2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden *Erhaltungsziele* und -maßnahmen sowie *Entwicklungsziele* und -maßnahmen unterschieden. Es gelten folgende Definitionen:

Erhaltungsziele: Erhaltungsziele sind in den Begriffsbestimmungen von § 7 Abs. 1 Nr. 9 des BNatSchG wie folgt definiert. „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 9243/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“ Die für die jeweiligen FFH-Gebiete relevanten Erhaltungsziele sind abschließend in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen sowie den Erhaltungszielverordnungen des Landes Brandenburg festgesetzt. Im Rahmen der Managementplanung werden die Erhaltungsziele räumlich und inhaltlich untersetzt.

Erhaltungsmaßnahmen: Erhaltungsmaßnahmen dienen der Erreichung von Erhaltungszielen der für das

FFH-Gebiet maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL. Das können rechtliche Regelungen (z.B. Wegegebot, Verbot bestimmter Nutzungsformen), notwendige Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen bei kulturabhängigen LRT oder Habitaten (z.B. Mahd, Beweidung) oder investive Naturschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades od. zur Wiederherstellung eines LRT oder eines Habitats einer Art sein. Erhaltungsmaßnahmen für Arten sind auch vorzuschlagen, wenn der Erhaltungsgrad einer Population zwar gut ist, diese aber eine "Sicherheitsreserve" zum Ausgleich von Populationsschwankungen benötigt. Für das Land Brandenburg handelt es sich bei Erhaltungsmaßnahmen um Pflichtmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der FFH-RL (Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1). Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus der Meldung (Angaben im Standard-Datenbogen).

Entwicklungsziele: Entwicklungsziele dienen der Kohärenzsicherung nach Artikel 3 (3) i.V.m. Art. 10 der FFH-RL. Sie können ebenfalls für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach Art. 6 (4) der FFH-RL herangezogen werden. Sie gehen entweder hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets über die Erhaltungsziele hinaus und können sich daher auch auf die gleichen Schutzobjekte beziehen. Aus ihnen ergeben sich keine rechtlichen Verpflichtungen. Beispiele hierfür sind: Ziele für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, die dazu dienen, einen hervorragenden Erhaltungsgrad zu erreichen oder Ziele zur Entwicklung von Flächen mit Entwicklungspotential für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Entwicklungsmaßnahmen: Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen. Sie werden zum Beispiel zur Entwicklung von Biotopen oder Habitaten eingesetzt, die zur Zeit keinen FFH-Lebensraumtyp oder Habitat einer FFH-Art darstellen, aber als Entwicklungsflächen kartiert wurden und relativ gut entwickelbar sind oder zur Verbesserung von Teilflächen mit bisher „ungünstigem“ Erhaltungsgrad (die den Gesamterhaltungsgrad im FFH-Gebiet nicht negativ beeinflussen) oder zur Ansiedlung von Arten. Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen, zu deren Umsetzung das Land Brandenburg nicht verpflichtet ist.

Ziele und Maßnahmen für den LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

In der Tab. 22 werden der aktuelle und der zukünftig zu erreichende Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT 3150 im Gebiet dargestellt. Die angestrebten Werte stellen das Leitbild des LRT für das FFH-Gebiet dar.

Die Erhaltung des LRT 3150 im FFH-Gebiet, auf einer Fläche von 14,3 ha in einem überwiegend guten Erhaltungsgrad, ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe deswegen darin, den LRT in seiner Ausdehnung und in seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu erhalten.

Tab. 22: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

	Referenzzeitpunkt*	Aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche [ha]	14,3	14,3	14,3

* Korrektur des SDB (vgl. Kap. 1.7)

Im Folgenden werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und die freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen genauer beschrieben. Die Darstellung erfolgt auf Karte 4 (siehe Kartenanhang).

Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150

Erhaltungsmaßnahmen sind aufgrund des derzeit guten Erhaltungsgrades nicht zwingend erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin, den LRT in seiner Ausdehnung und in seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu erhalten.

Für den Erhalt des guten Zustandes des LRT 3150 ist es wichtig, dass auch zukünftig wie bisher die natürliche Ausprägung des Uferbereichs und der Verlandungszone erhalten bleibt. Insbesondere sind folgende Aspekte weiterhin zu beachten:

- Vermeidung von Nährstoffeinträgen (insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung wie Düngemittel etc.),
- Vermeidung wasserbaulicher Maßnahmen (z.B. Uferbefestigung und -verbau),
- Angelfischerei und Freizeitnutzung in nur extensiver Form und unter Durchsetzung der geltenden Ge- und Verbote, um die Ufer- und Wasservegetation nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3150

Entwicklungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrades beitragen, zu deren Umsetzung jedoch keine Verpflichtung für das Land Brandenburg besteht. Für den Lebensraumtyp „3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ sind folgende Optimierungsmaßnahmen denkbar:

- W144: Die Bewirtschaftung des Ruppiner Sees als Speicher mit maximalen Absenkungen im Sommer von ca. 45 cm kann zu zeitweiligen Trockenfallen und Beeinträchtigungen der ufernahen Habitate im FFH-Gebiet führen. Eine Stabilisierung des Seewasserspiegels auf einem möglichst natürlichen Niveau ist für die lebensraumtypische Vegetation erstrebenswert, insbesondere für anspruchsvolle Arten wie dem Kriechenden Scheiberich (siehe auch Kap. 2.3.1). Aufgrund der weitreichenden Zusammenhänge und Bedeutung der Speicherbewirtschaftung des Rhin wird dieser Maßnahmenvorschlag allerdings kaum realistisch umzusetzen sein. Im Sommer wird das Wasser insbesondere genutzt, um das Rhinluch mit Wasser zu versorgen. Hier käme es ohne Wasserzufuhr in trockenen Perioden zu erheblichen Moordegradierungen.
- F86: Eine weitere Entwicklungsmaßnahme ist die Umwandlung von Nadelholzforsten im Einzugsgebiet des Sees und im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebietes zu Laubwald bzw. zu Nadel-Laub-Mischwald. Bei der Waldumwandlung ist auf eine standortheimische Baum- und Strauchartenzusammensetzung zu achten. Ein genaues Benennen der Arten ist aufgrund der weiträumigen Dimension dieser Maßnahme hier nicht zielführend. Es wird empfohlen die jeweils potenziell natürliche Vegetation (pnV) der Flächen heranzuziehen. Diese Entwicklungsmaßnahme begründet sich durch ihren positiven Effekt auf die Grundwasserneubildungsrate und trägt damit zum Stabilisieren des Wasserhaushaltes im Ruppiner See bei. Aufgrund der hohen Flächenverdunstung sowie der Wasserverbräuche von Pflanzen während der Vegetationsperiode findet eine nennenswerte Versickerung von Niederschlägen derzeit hauptsächlich im Winterhalbjahr zwischen Oktober und März statt. Bei Nadelwald-Monokulturen bleiben die Niederschläge im Winterhalbjahr jedoch an den Nadeln haften und verdunsten zu großen Teilen ohne in das Grundwasser zu gelangen. Zudem entwickelt sich unter Kiefernwald häufig eine starke Vergrasung, die ebenfalls das Versickern der Niederschläge in das Grundwasser reduziert. Der prognostizierte Klimawandel kann die aufgezeigten negativen Effekte zukünftig noch verschärfen.

Tab. 23: Entwicklungsmaßnahmen für den LRT „3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Code*	Maßnahme	Fläche [ha]	Anzahl der Flächen
W144	Maßnahmen an Gewässern: Wasserentnahmen einschränken	Maßnahmen nur im größeren Zusammenhang in der Region durchführbar und wirksam. Sie werden dem LRT 3150 mit insgesamt 14,3 ha auf 7 Flächen (vgl. Tab. 12) zugeordnet.	
F86	Maßnahmen in Wäldern und Forsten: Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung		

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.3.1 Ziele und Maßnahmen für den Kriechenden Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)

In der Tab. 24 wird der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Pflanzenart Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*) im Gebiet dargestellt. Die angestrebten Werte stellen das Leitbild der Art für das FFH-Gebiet dar.

Im FFH-Gebiet sind die Bestände der Art wiederherzustellen bzw. zu entwickeln und der aktuelle Erhaltungsgrad der Art ist zu verbessern, zumal das FFH-Gebiet einen Schwerpunkttraum für die Maßnahmenumsetzung in Bezug auf den Kriechenden Sellerie darstellt (vgl. Tab. 21). Für die Art sind deshalb Erhaltungsmaßnahmen zu planen. Die Wiederherstellung/ Entwicklung der Vorkommen in ihrer Ausdehnung und im guten Erhaltungsgrad ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Art sind freiwillige Maßnahmen. Für diese weitergehenden (freiwilligen) Maßnahmen sind Entwicklungsmaßnahmen zu planen.

Tab. 24: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad vom Kriechenden Sellerie/Scheiberich im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

	Referenzzeitpunkt*	Aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad ¹	C	C	B
Populationsgröße / Bestandsgröße: Größe der besiedelten Fläche	vorhanden	vorhanden	> 20 bis 200 m ² (angestrebter Zielzustand abgeleitet aus BfN & BLAK 2017)

¹ EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

* Korrektur des SDB (vgl. Kap. 1.7)

Im Folgenden werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und die freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen genauer beschrieben. Die Darstellung erfolgt auf Karte 4 (siehe Karte 4 im Kartenanhang).

Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie/ Scheiberich (*Apium repens*)

Um das Vorkommen vom Kriechenden Sellerie in seiner flächigen Ausdehnung wieder zu vergrößern und hin zu einem guten Erhaltungsgrad zu entwickeln, sind die folgenden vier Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

- Maßnahme O33: Beweidung mit maximal 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) pro Hektar und Jahr. Die langjährige, extensive Beweidung mit Rindern, deren Feldblock/ Weide sich zum Teil auch außerhalb des FFH-Gebietes befindet, soll beibehalten werden. Durch diese Nutzung/ Pflege wird die Vegetation kurz und lückig gehalten. Stellenweise treten durch die Beweidung und den Viehtritt auch kleinflächige Bodenverwundungen auf (entspricht Maßnahme B28 „Herstellung kleinflächiger Bodenverwundungen“; wird nicht extra angeführt, da indirekt in der Maßnahme O33 enthalten). Insgesamt werden mit dieser Maßnahme die bereits günstigen Bedingungen für den Kriechenden Sellerie mit seinem hohen Lichtbedarf und der geringen Konkurrenzkraft stabilisiert und weiter verbessert. Die angegebene Besatzstärke vermeidet andererseits eine zu intensive Bodenverwundung und damit eine Beeinträchtigung der Bestände von *Apium repens*. Die Entwicklung ist zu beobachten, damit die Besatzstärke ggf. weiter optimiert werden kann.
- Maßnahmenkombination aus den Maßnahmen O114 „Mahd“ mit O118 „Beräumung des Mähgutes“: Die Größe und Lage der Weide/ des Feldblocks über unterschiedliche standörtliche Verhältnisse hinweg, führt zu einer differenzierten Nutzungsintensität durch die Weidegänger. Westlich des Karwe-Grabens sind die Futterbedingungen der Rinder verglichen zum Bereich östlich des Karwe-Grabens besser zumal eine Wasserversorgung für die Tiere nur westlich des Karwe-Grabens sichergestellt ist. Entsprechend halten sich die Rinder vermehrt im westlichen Teil des Feldblocks/ der Weide auf. Lediglich wenn es im Sommer sehr trocken wird und nicht mehr genug Futter auf den

höhergelegenen Bereichen wächst, wechseln die Rinder auch in die feuchteren Bereiche mit den weniger präferierten Futterpflanzen wie z.B. Binsen. Aufgrund dieses Beweidungsmusters soll der östliche Teil der Weide ergänzend und speziell zum Erhalt des Kriechenden Selleries zu mindestens in den Teilbereichen, die weder zu feucht sind noch ein durch den Viehtritt zu unregelmäßiges Relief aufweisen, in möglichst kurzen Zeitintervallen gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Dies gilt insbesondere für die Biotope 3143NW-0019 und -0022. Diese Erhaltungsmaßnahmenkombination beugt in den von den Rindern weniger beweideten Abschnitt auch einer Beschattung durch höheren Aufwuchs und Streuanreicherung vor und schafft günstige Bereiche mit niedrigwüchsiger, lückiger Grasnarbe für den Kriechenden Scheiberich. Das Beräumen des Mähgutes vermeidet eine Nährstoffanreicherung, welche konkurrierende, höherwüchsige Arten gegenüber *Apium repens* fördern würde.

- Maßnahme O41: Keine Düngung. Der Kriechende Scheiberich ist eine konkurrenzschwache und niedrigwüchsige Art. Entsprechend soll in den Biotopen 3143NW0014, -0015, -0019 und -0022 keine Düngung erfolgen, da dies konkurrenzstärkere, höherwüchsige Arten fördern würde. Derzeit erfolgt nach Aussage des Bewirtschafters eine Förderung der extensiven Bewirtschaftung ohne mineralischen Dünger und ohne Pflanzenschutzmittel über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP). Eine organische Düngung wird zurzeit ebenfalls nicht ausgebracht.

Tab. 25: Erhaltungsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich / Sellerie (*Apium repens*) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Code*	Maßnahme	ca. Fläche [ha] (Biotope der BBK)	Anzahl der Flächen (Biotope der BBK)
O33	Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a	30,7	4 (3143NW0014, -0015, -0019 und -0022)
O114	Mahd	6,9	2 (3143NW0019 und -0022)
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	6,9	2 (3143NW0019 und -0022)
O41	Keine Düngung	30,7	4 (3143NW0014, -0015, -0019 und -0022)

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Kriechenden Sellerie/ Scheiberich (*Apium repens*)

Eine weitere Verbesserung des Erhaltungsgrades des Kriechenden Selleries würden die bereits in Kapitel 2.2 unter den Abschnitt „Ziele und Maßnahmen für den LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ erläuterten Maßnahmen W144 und F86 bringen. Diese Ausführungen werden im Folgenden in Bezug auf den Kriechenden Scheiberich ergänzt.

- W144: Insbesondere in Hinblick auf eine zunehmende Trockenheit durch den Klimawandel kann sich eine Stabilisierung des Seewasserspiegels auf einem möglichst natürlichen Niveau auch günstig auf das Vorkommen des feuchtebedürftigen Kriechenden Scheiberich auswirken.
- F86: Da ein entscheidender Faktor für das Vorkommen vom Kriechenden Scheiberich ein oberflächennaher Grundwasserstrom zu sein scheint, würde eine gesteigerte Grundwasserneubildungsrate als Folge einer Umwandlung von Nadelholzforsten im Einzugsgebiet des Sees zu Laubwald bzw. zu Nadel-Laub-Mischwald die Bestände von *Apium repens* ebenfalls positiv beeinflussen.

Tab. 26: Entwicklungsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Code*	Maßnahme	Fläche [ha]	Anzahl der Flächen
W144	Maßnahmen an Gewässern: Wasserentnahmen einschränken	Maßnahmen nur im größeren Zusammenhang in der Region durchführbar und wirksam. Sie werden dem LRT 3150 zugeordnet (vgl. 2.2)	
F86	Maßnahmen in Wäldern und Forsten: Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung		

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

2.3.2 Ziele und Maßnahmen für den Biber (*Castor fiber*)

In der Tab. 27 wird der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Art Biber im Gebiet dargestellt. Die angestrebten Werte stellen das Leitbild der Art für das FFH-Gebiet dar.

Der Erhalt des guten Erhaltungsgrades für den Biber ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe im FFH-Gebiet darin, die vorhandenen natürlichen Habitatstrukturen dauerhaft zu erhalten, um eine Ansiedlung des Bibers im Gebiet zu ermöglichen. Erhaltungsmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Art sind freiwillige Maßnahmen. Für diese weitergehenden (freiwilligen) Maßnahmen sind Entwicklungsmaßnahmen zu planen.

Tab. 27: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Bibers im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	angestrebte
Erhaltungsgrad¹	B	B	B
Populationsgröße	vorhanden	potenzielles Habitat (Streifgebiet)	vorhanden

¹ EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Im Folgenden werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und die freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen genauer beschrieben. Die Darstellung erfolgt auf Karte 4 im Kartenanhang.

Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen für den Biber (*Castor fiber*)

Erhaltungsmaßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin, den potenziellen Lebensraum in seiner Ausdehnung und in seinem derzeit guten Erhaltungsgrad zu erhalten.

Für den Erhalt der Habitatstrukturen ist es wichtig, dass auch zukünftig die natürliche Ausprägung des Uferbereichs und der Verlandungszone erhalten bleibt (siehe auch Textabschnitt zu den Maßnahmen bei LRT 3150 in Kap. 2.2). Insbesondere sind folgende Aspekte auch weiterhin zu beachten:

- Vermeidung von Nährstoffeinträgen (insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung: Düngemittel etc.),
- Vermeidung wasserbaulicher Maßnahmen (wie Uferbefestigung und -verbau),
- Angelfischerei und Freizeitnutzung in nur extensiver Form, um die Ufer- und Wasservegetation nicht nachhaltig zu beeinträchtigen und evtl. Vorkommen des Bibers nicht nachhaltig zu stören.

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Biber (*Castor fiber*)

Der Fund eines toten Bibers in Wustrau am Wustrauer Rhin zeigt, dass dort ein Gefährdungspotenzial für die Art besteht (vgl. Kap. 1.6.3.2). Um den Habitatverbund für Biber zu verbessern ist folgende Maßnahme außerhalb des FFH-Gebietes sinnvoll:

- Maßnahme B8: Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen. An der Straße „An der Mühle“ beim Wustrauer Rhin soll eine Querungshilfe für Biber eingerichtet werden.

Tab. 28: Entwicklungsmaßnahmen für den Biber (*Castor fiber*) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Code*	Maßnahme	Fläche [ha]	Anzahl der Flächen
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	Maßnahme außerhalb des FFH-Gebietes an einer wichtigen Habitataustauschlinie im Bereich der Straße „An der Mühle“ beim Wustrauer Rhin (Planotop-ID: NF16040-3143SWZPP_001)	

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg)

2.3.3 Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

In der Tab. 29 wird der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Art Fischotter im Gebiet dargestellt. Die angestrebten Werte stellen das Leitbild der Art für das FFH-Gebiet dar.

Der Erhalt des guten Erhaltungsgrades für den Fischotter ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe im FFH-Gebiet darin, die vorhandenen natürlichen Habitatstrukturen dauerhaft zu erhalten. Erhaltungsmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Art sind freiwillige Maßnahmen. Für diese weitergehenden (freiwilligen) Maßnahmen sind Entwicklungsmaßnahmen zu planen.

Tab. 29: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	angestrebt
Erhaltungsgrad¹	B	B	B
Populationsgröße	vorhanden	vorhanden	vorhanden

¹ EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Im Folgenden werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und die freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen genauer beschrieben. Die Darstellung erfolgt auf Karte 4 im Kartenanhang.

Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsmaßnahmen sind derzeit nicht zwingend erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin, den vorhandenen Lebensraum in seiner Ausdehnung und in seinem derzeit guten Erhaltungsgrad zu erhalten.

Für den Erhalt der Habitatstrukturen ist es wichtig, dass auch zukünftig die natürliche Ausprägung des Uferbereichs und der Verlandungszone erhalten bleibt (siehe auch Textabschnitt zu den Maßnahmen bei LRT 3150 in Kap. 2.2). Insbesondere sind folgende Aspekte auch zukünftig weiterhin zu beachten:

- Vermeidung von Nährstoffeinträgen (insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung: Düngemittel etc.),
- Vermeidung wasserbaulicher Maßnahmen (wie Uferbefestigung und -verbau),
- Angelfischerei und Freizeitnutzung in nur extensiver Form, um die Ufer- und Wasservegetation nicht nachhaltig zu beeinträchtigen und evtl. Vorkommen des Fischotters nicht nachhaltig zu stören.

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

Die Totfunde von Fischottern an der L164 zeigen, dass hier ein Gefährdungspotenzial für die Art besteht. Weitere Totfunde können auf die Reusenfischerei zurückgeführt werden (vgl. Kap.1.6.3.3). Um hier das Risiko zu senken und den Habitatverbund für Fischotter zu verbessern sind folgende Maßnahmen z.T. auch außerhalb des FFH-Gebietes sinnvoll:

- Maßnahme W176: Auf der Nahrungssuche können Fischotter in Reusen geraten und ertrinken. Um das Einschwimmen von Fischottern in Reusen zu verhindern, kann bei geeigneten Reusentypen ein jeweils nach Form, Größe und Material passendes Ottergitter in die erste Kehle der Reuse gesetzt werden. Diese Maßnahme kann, wenn technisch möglich, innerhalb des FFH-Gebietes im Biotop 3143NW0049 umgesetzt werden. Für die im Ruppiner See verwendeten Großreusen sind Ottergitter weder wirtschaftlich praktikabel noch aus Sicht des Natur- und Gewässerschutzes sinnvoll (behindert die Entnahme von bentivoren Weißfischen mittels Großreusenfischerei). Für diese Reusen kommen Otter-Notausstiege infrage (vgl. RECKENDORF UND SIEBERT 2017).
- Maßnahme B8: Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen. An der Straße „An der Mühle“ beim Wustrauer Rhin soll eine Querungshilfe für Fischotter eingerichtet werden, damit Fischotter nicht mehr gezwungen sind über die Straße zu wechseln.

Tab. 30: Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*) im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Code*	Maßnahme	Fläche [ha]	Anzahl der Flächen
W176	laut Maßnahmenkatalog des LfU „Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. –gitter/ Reusengittern“ in diesem Plan im Sinne von: „Verwendung von Fangmitteln in der Fischerei, die das Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausschließen“	9,6	1 Fläche (Biotop.ID: 3143NW0049)
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	Maßnahme außerhalb des FFH-Gebietes an einer wichtigen Habitataustauschlinie im Bereich der Straße „An der Mühle“ beim Wustrauer Rhin (Planotop-ID: NF16040-3143SWZPP_001)	

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg)

2.4 Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile

Es wurden keine weiteren naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bestandteile als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes festgelegt (vgl. Kap. 1.6), so dass im Rahmen der FFH-Managementplanung keine Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope und Arten formuliert wurden.

2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Naturschutzfachliche Zielkonflikte sind im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ nicht erkennbar. Der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps „3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharition*“ sowie die Ziele zur Erhaltung der Vorkommen der Anhang II-Arten der FFH-RL Kriechender Scheiberich/ Sellerie, Biber und Fischotter stehen sich weder untereinander entgegen, noch beeinträchtigen sie gesetzlich geschützte Biotope, Anhang IV-Arten der FFH-RL, Anhang I-Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie oder Arten für die Brandenburg eine (inter-) nationale Verantwortung besitzt (vgl. Kap. 1.6.1). Die vorgeschlagenen Maßnahmen begünstigen auch die Habitatbedingungen weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten. Eine für *Apium repens* angestrebte extensive Beweidung und/ oder regelmäßige Mahd kommt den gesetzlich geschützten Feuchtweiden mit artenreicher Ausprägung (Biotopcode: 0510511) in den Biotopen 3143NW-0014 und -0022 vielmehr z.B. durchs Unterbinden von Gehölzaufwuchs zugute. Auch Amphibien wie der Teich- und Moorfrosch profitieren prinzipiell von den bei dieser Managementplanung aufgeführten Maßnahmen. Beispielsweise können eine durch Waldumbau (Maßnahme F86) verbesserte Grundwasserneubildungsrate und eine ausbleibende Düngung (Maßnahme 041) die Qualität der Laichgewässer (Wasserverfügbarkeit und –qualität) positiv beeinflussen.

2.6 Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen

Aufgrund der zeitlichen Abläufe und der sich inhaltlich ergänzenden Zusammenhänge werden im Folgenden die Ergebnisse des Einzelgespräches vom 01.03.2018 mit dem Eigentümer und Bewirtschafter sowie die Ergebnisse der rAG vom 08.03.2018 bei der eine erste Vorabstimmung der Maßnahmenplanung für die Maßnahmenkonzeption für den 1. Entwurf des Managementplans erfolgte, zusammenfassend wiedergegeben.

Eine extensive Beweidung wird grundsätzlich von allen Beteiligten als sinnvoll erachtet. Der Bewirtschafter weist allerdings auf die erschwerten Bedingungen der Bewirtschaftung auf den Flächen hin, wonach eine Mutterkuhhaltung kaum rentabel sei. Eine Mahd inklusive Abtransport des Mähgutes im Weidebereich ganz im Osten (vorgeschlagene Erhaltungsmaßnahmen O114 und O118, vgl. Kap. 2.3.1) wird vom Bewirtschafter derzeit abgelehnt, da das Relief durch Viehtritt für eine Mahd zu uneben geworden sei und die Bereiche insgesamt zu feucht seien. Derzeit werden die Weidebereiche im Osten ein- bis zweimal im Jahr nachgemulcht. Ferner sei eine solche Maßnahme wirtschaftlich nicht rentabel.

Dem Vertragsnaturschutz steht der Flächennutzer aufgrund von schlechten Erfahrungen bzw. Erfahrungsberichten (z.B. in Bezug auf bei Wetterverhältnissen wenig flexiblen Regelungen der Mahdtermine) kritisch gegenüber.

Als weitere wichtige Maßnahme für den Erhalt vom Kriechenden Scheiberich wird der Verzicht auf Düngung gesehen. Eine mineralische Düngung findet aufgrund der KULAP-Förderungen auf dem Feldblock/ der Weide nicht statt, jedoch sollte aus Sicht des LfU auch die organische Düngung, d.h. dem Verbleib des Mulchgutes auf den Flächen, zukünftig entfallen.

Auf der rAG im März 2018 wurde außerdem der von der Bevölkerung als starke Beeinträchtigung empfundene Bootstourismus mit Charter- und Hausbooten, welche bis in den Schilfgürtel fahren und dort ankern/ übernachten, aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wurden eine Beschilderung als Hinweisschild zum FFH-Gebiet am Rhinkanal (Maßnahmen E31 „Aufstellen von Informationstafeln“) und eine Abgrenzung des Uferbereichs mit Bojen zur Markierung der FFH-Gebietsgrenze (Maßnahme E96 „Kennzeichnung sensibler Bereiche“) diskutiert. Beides wurde jedoch innerhalb der rAG wieder verworfen, weil die Natur im Vordergrund und nicht hinter einem „Schilderwald“ stehen soll. Nach den Aussagen mehrerer rAG-Teilnehmer (Fischer, Anwohner) sollen von den Tourismusanbietern mehr Informationen zu den bestehenden Schutzgebieten in der Region und den diesbezüglich bestehenden Verboten bzw. Verhaltensregeln herausgegeben werden. Das Erstellen eines entsprechenden Informationsflyers soll angestoßen werden (vgl. auch Kap. 2.1).

Der 1. Entwurf zum Managementplan wurde vom 31.07. bis 31.08.2018 zur öffentlichen Einsicht und insbesondere für Behörden, Interessenvertretern, Eigentümern und Landnutzern, die in ihren Belangen berührt sind, für Anregungen und Hinweise zur Verfügung gestellt. Während der Bereitstellung des 1. Entwurfes fand am 28.08.2018 ein letztes Treffen der regionalen Arbeitsgruppe statt. In Absprache mit dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Bereich Tierschutz, Jagd und Fischerei des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde die Formulierung der Maßnahme W176 für den Fischotter gebietsbezogen konkretisiert (vgl. 2.3.3). Vom landwirtschaftlichen Bewirtschafter wurden erneut die weiter oben dargestellten Bedenken zu den Maßnahmen geäußert. Darüber hinaus gab es weder beim Treffen der rAG noch im Zuge der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs wesentlichen Hinweise zu den Maßnahmen des Managementplans und die Fertigstellung des Plans konnte mit den diskutierten Ergebnissen erfolgen.

3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen

In diesem Kapitel wird auf Umsetzungsschwerpunkte und -möglichkeiten für die Erhaltungsmaßnahmen der maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL eingegangen.

Als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Südufer Ruppiner See“ sind der LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, die Pflanzenart Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*) sowie die Tierarten Biber (*Castor fiber*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) definiert.

Den Schwerpunktbereich für den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps stellt nahezu die gesamte Uferzone im FFH-Gebiet dar. Für den Kriechender Sellerie liegt der Schwerpunktbereich im Norden des FFH-Gebietes, westlich und östlich des Karwe-Grabens. Bei den Tierarten liegt der Schwerpunkt für die Umsetzung von Maßnahmen hingegen v.a. außerhalb des FFH-Gebietes (vgl. Kap. 2.3).

Alle geplanten Maßnahmen dienen nicht nur den genannten Lebensraumtyp und der drei Arten, sondern können auch Habitatbedingungen von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie von weiteren schützenswerten Arten nach BNatSchG verbessern.

3.1 Laufend und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen

Laufende und dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen sind wiederkehrende Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt der Art erforderlich sind. Dies bedeutet nicht zwingend eine jährliche Wiederholung, sondern vielmehr einen immer wiederkehrenden Turnus (z.B. jährlich, alle 2...10 Jahre etc. oder Notwendigkeit „nach Bedarf“).

Als dauerhafte Maßnahmen gelten für das FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ die Maßnahmen zum Erhalt der Vorkommen des Kriechenden Selleries

- O33: Beweidung mit maximal 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGVE),
- Maßnahmenkombination aus den Maßnahmen O114: Mahd mit O118: Beräumung des Mähgutes sowie
- Maßnahme O41: Keine Düngung.

Weitere regelmäßig durchzuführende Erhaltungsmaßnahmen sind auch mit Blick auf den LRT 3150 und die maßgeblichen Tierarten Biber und Fischotter im FFH-Gebiet derzeit nicht erforderlich.

Allerdings ist in Bezug auf den Fischotter folgende dauerhafte Entwicklungsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll:

- Maßnahme W176: Verwendung von Fangmitteln in der Fischerei, die das Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausschließen.

3.2 Einmalig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen

Bei einmalig durchzuführenden Maßnahmen handelt es sich überwiegend um Biotop- oder Habitatinstandsetzungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Defiziten dienen und in der Regel einmalig umgesetzt und dann ggf. von den dauerhaften Nutzungen oder Pflegemaßnahmen abgelöst/ übernommen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann kurzfristig erfolgen oder kann sich über längere Zeiträume (Monate, Jahre) erstrecken.

3.2.1 Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen

Unter kurzfristig erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen verstanden, die sofort (innerhalb eines Jahres) umgesetzt werden sollten, da sonst der Verlust oder eine erhebliche Schädigung der LRT-Fläche bzw. des Vorkommens einer Art droht.

Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen sind im FFH-Gebiet aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

3.2.2 Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen

Unter mittelfristig erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen verstanden, die nach 3 Jahren, spätestens jedoch nach 10 Jahren umgesetzt werden sollten bzw. bei der innerhalb dieses Zeitraumes eine Umsetzung realistisch erscheint.

Im FFH-Gebiet sind nachzeitigem Stand mittelfristig keine Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Mittelfristig sind allerdings die Entwicklungsmaßnahmen

- W144: Maßnahmen an Gewässern: Wasserentnahmen einschränken und
- B8: Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen (außerhalb vom FFH-Gebiet)

umzusetzen.

3.2.3 Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen

Unter langfristig erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen verstanden, deren Umsetzung nach mehr als 10 Jahren beginnt/erfolgt.

Langfristig durchzuführende Erhaltungsmaßnahmen sind im FFH-Gebiet aus jetziger Sicht nicht erforderlich. Allerdings ist langfristig die folgende Entwicklungsmaßnahme anzustreben:

- F86: Maßnahmen in Wäldern und Forsten: Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung.

Die Maßnahmen zur Waldumwandlung erfordern in der Regel langfristige Zeiträume. Bis zur Hiebsreife bestimmter Altersklassenwälder vergehen z.T. mehrere Jahrzehnte, obwohl mit der Umsetzung von Maßnahmen schon kurzfristig begonnen werden kann. Auch die mittelfristige sukzessive Entnahme der Nadelgehölze zu Gunsten der Förderung von Laubbaumarten ist bei günstigen Voraussetzungen im Umfeld des FFH-Gebietes denkbar.

Tab. 31: Laufende / Kurz- / Mittel- und Langfristige Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“

Prio.	LRT/Art	Code Mass	Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimmung	Bemerkung	Planungs ID
1	apiurepe	O33	Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a	ca. 30,7	Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014	Nutzer/ Eigentümer zugestimmt	-	3143NW0014, -0015, -0019 und -0022
1	apiurepe	O114	Mahd	ca. 6,9	Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014, Sonstige Projektförderung	Nutzer/ Eigentümer zugestimmt	Eigentümer/ Nutzer stimmt Maßnahme bei entsprechender finanziellen Förderung zu.	3143NW0019 und -0022
1	apiurepe	O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	ca. 6,9	Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014, Sonstige Projektförderung	Nutzer/ Eigentümer zugestimmt	Eigentümer/ Nutzer stimmt Maßnahme bei entsprechender finanziellen Förderung zu.	3143NW0019 und -0022
1	apiurepe	O41	Keine Düngung	ca. 30,7	DüV § 3(2): Düngebedarf, KULAP 2014, Vertragsnaturschutz	Nutzer/ Eigentümer zugestimmt	Derzeit findet durch die KULAP-Förderung keine Düngung statt. Auch organischer Dünger wird nicht ausgebracht. Eigentümer/ Nutzer hält sich offen dies ggf. irgendwann zu ändern.	3143NW0014, -0015, -0019 und -0022

Prio.: Priorität: Angabe zur Priorität: 1 = höchste Priorität

LRT/Art: LRT-Code oder Artkürzel

Code Mass: Code der Maßnahme (aus dem LfU bereitgestellten Maßnahmenkatalog für die FFH-Managementplanung)

ha: Größe der Maßnahmenfläche

Planungs ID: Identifikationsnummer der Planungsfläche (siehe dazu Karte 4 im Kartenanhang)

4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen

- BbgDSchG – Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- BbgFischG – Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- BbgJagdG – Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Jagdgesetz) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])
- BbgJagdDV – Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 10], S.305) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 74])
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
22. ErhZV - Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Zweiundzwanzigste Erhaltungszielverordnung) vom 9. Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 44]).
- LWaldG – Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz Brandenburg) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])
- Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 20 14 in der Fassung vom 1. September 2017
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ vom 10. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 06], S.111) zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

4.2 Literatur und Datenquellen

- BEUTLER, H., BEUTLER, D. (2002): Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2), 1-180.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Das europäische Naturschutzsystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Münster (Landwirtschaftsverlag). 560 S.

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BLAK – BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säuger). BfN-Skripten 480. 374 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BLAK – BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg.) (2017b): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume). BfN-Skripten 481. 242 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 – Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Berechnung Erhaltungsgrad Natura-Datenbank (E-Mail vom 10.11.2015 ans LfU).
- BLDAM – BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM (Hrsg.) (2017): Darstellungsdienste WMS Baudenkmale und WMS Bodendenkmale. (<http://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=dienste.php>, Abruf Juni 2017).
- ELLWANGER, G., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Erfahrungen mit der Managementplanung in Natura 2000-Gebieten in Deutschland. in: Management von Natura 2000-Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 26, 9-26.
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., GLASER, F. & S. RUNGE (Hrsg.) (2015a): Der nationale Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 1 – Die Lebensraumtypen des Anhang I und allgemeine Berichtsangaben. BfN-Skripten 421/1.
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., GLASER, F. & S. RUNGE (Hrsg.) (2015b): Der nationale Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V. BfN-Skripten 421/2.
- FRIEDRICH, J. (LfU W12 Hydrologiedaten) (2018): Schriftliche Mitteilung zur Datenanfrage Grundwasserstände und Seespiegelwasserstände im Bereich des Südufers des Ruppiner Sees bei Karwe vom 09.03.2018.
- GATTENLÖHNER, U., HAMMERL-RESCH, M. & JANTSCHKE, S. (EDS.) (2004): Feuchtgebiete renaturieren – Nachhaltiges Management von Feuchtgebieten und Flachwasserseen. Leitfaden für die Erstellung eines Managementplanes.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HOFMANN, G., POMMER, U. (2006): Potenzielle natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin mit Karte im Maßstab 1: 200.000. - Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XXIV: 315 S.
- ILB – INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG (2016): Listen Arten und Lebensräume sowie FFH-Waldlebensraumtypen mit besonderer Verantwortung Brandenburgs. Anlage zu M07 - Projektauswahlkriterien (PAK) für Naturschutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie „Natürliches Erbe“.
- ILB – INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG (2017): Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein. https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/natuerliches_erbe_und_umweltbewusstsein/index.html
- INGENIEURBÜRO ELLMANN/SCHULZE GBR (2017): Landschaftsplan Fontanestadt Neuruppin, Teilfortschreibung. Stand 18.01.2017.

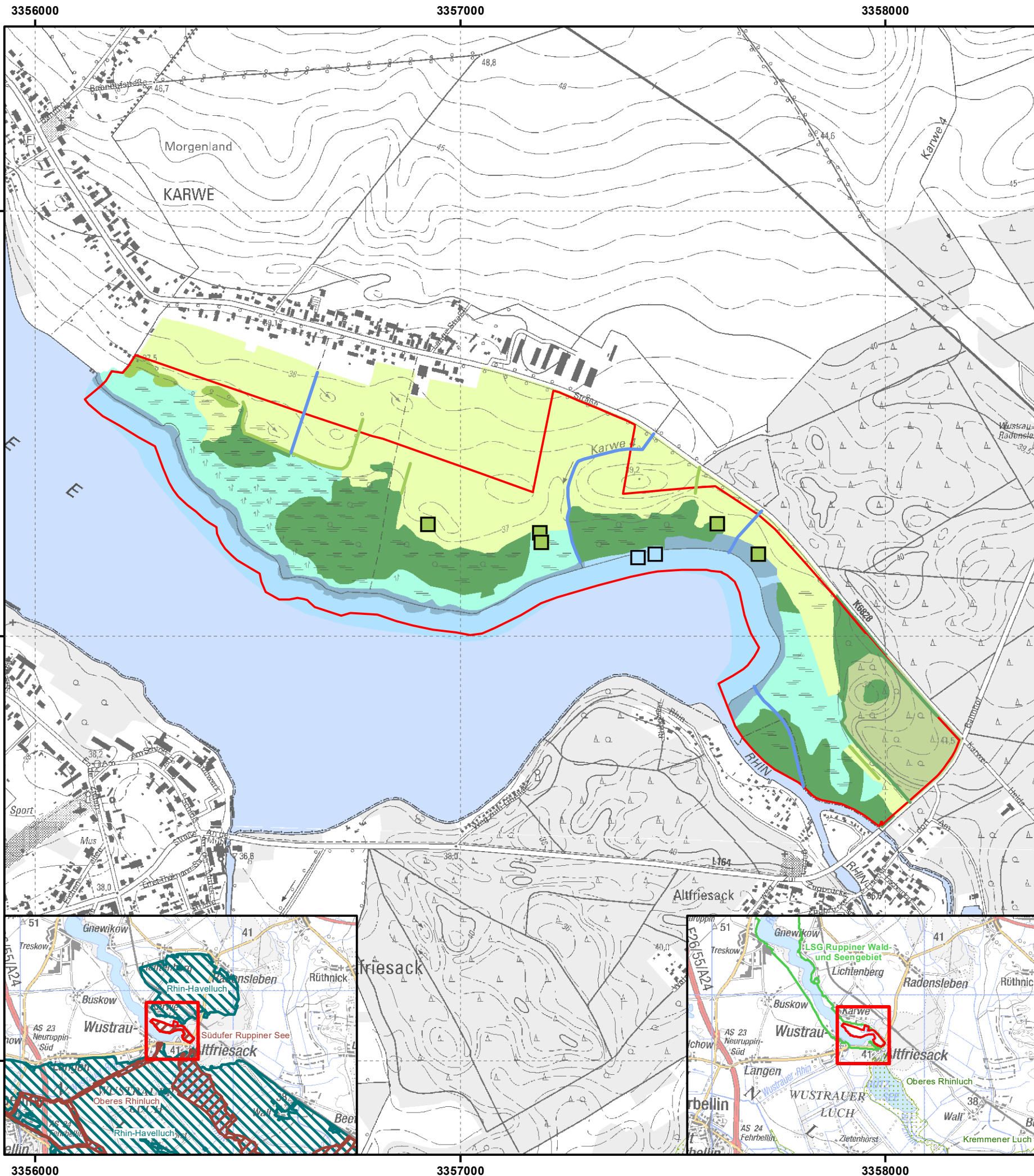
- KREISVERWALTUNG OSTPRIGNITZ-RUPPIN (Hrsg.) (2009): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ostprignitz-Ruppin – 1. Forstschreibung – Band 1 – Entwicklungskonzept – Band 2 – Bestand und Bewertung. Bearbeitung: Büro Selbständiger Ingenieure (BSI). 145 S.
- LBGR - LANDESAMTES FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (HRSG.) (2008): Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg 1: 300 000 (BÜK 300). Digitale Daten (shape-file, Legende, Erläuterung zur Datenstruktur). Stand 2007.
- LBGR - LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE U. ROHSTOFFE (Hrsg.) (2014): Referenzierte Moorkarte (2013) für das Land Brandenburg. Version 1.1., Stand 11.07.2014. digitale Daten (shape-file).
- LBGR - LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (Hrsg.) (2017): Geologische Karte 1:25.000 (<http://www.geo.brandenburg.de/gk25>; Abruf 20.07. 2017).
- LGRB – LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Hrsg.) (1997): Dokumentation zu den digitalen Daten der Dokumentationsblätter A der Mittelmaßstäbigen Landwirtschaftlichen Standortkartierung (MMK). Bearbeiter: Dr. D. Kühn. 60 S. + Anlagen.
- LFE – LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE (2008): Forstliche Standortskarte. Digitale Daten (shape-file, Katalog, Legende, Erläuterung zur Datenstruktur). Stand 2008.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016): Handbuch zur FFH-Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Neufassung 2016. Potsdam. 88 S.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016b): BBK: Sach- und Geodaten (Brandenburgische Biotopkartierung, Stand der Daten 2006).
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Bewertungsschemata für die Bestimmung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de; abgerufen am 10.05.2017.
- LGB – LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (Hrsg.) (2016): ALK – Automatisierte Liegenschaftskarte. Digitale Daten (erhalten Dezember 2016).
- LGB – LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (2017): Geobasisdaten und Geofachdaten von Brandenburg. BrandenburgViewer. www.geobasis-bb.de.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.) (1997): Digitale Moorkarte. Niedermoore im Land Brandenburg. Schutzkonzeptkarte für Niedermoore. Fachinformationssystem Bodenschutz Brandenburg (FISBOS). Landesumweltamt Brandenburg, Ref. Z8 (GIS- und Sachdatenmanagement).
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) (Beilage). 36 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004b): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartieranleitung und Anlagen. Golm
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 4 (15) (Beilage). 163 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm.
- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Endbericht. Gewässerentwicklungskonzept Rhin 1 und 2. Auftragnehmer: Planungsteam GEK-2015 ube, Lp+b, IPS, ECP. 417 S.

- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. N und L (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 3, 4 2014.
- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007–2012 – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 2015.
- LUTHARDT, V., IBISCH, P. L. (Hrsg.) (2013): Naturschutz-Handeln im Klimawandel: Risikoabschätzungen und adaptives Management in Brandenburg. Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Eberswalde.
- MBJS – MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (Hrsg.) (2016): Wassersportentwicklungsplan des Landes Brandenburg. Fortschreibung - wep4. Infrastruktur für das Wasserwandern. 115 S.
- MEYNEN, E. & J. SCHMITHÜSEN (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen. (Selbstverlag): 1339. S.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Wassersportentwicklungsplan (wep3).
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2017): Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg. Potsdam. 123 S.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.
- NAST ZIPPELSFÖRDE (2017). Biber- und Fischotterdaten aus dem FFH-Gebiet Südufer Ruppiner See und Umgebung. - ArcView-Shapedateien, Karten.
- PETRICK, S., TEUBNER, J., ZIMMERMANN, F. (2016): Datenbogen Fischotter, Bestands-, Habitaterfassung und Bewertung.
- PIK – POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (Hrsg.) (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. (<https://www.pik-potsdam.de/services/infothek/klimawandel-und-schutzgebiete>). Abgerufen 16.06.2017.
- RECKENDORF, A. SIEBERT, U. (2017): Untersuchung verschiedener Ausstiegsmöglichkeiten für Fischotter (*Lutra lutra*) aus Fischreusen - Abschlussbericht an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Fischerei und den Verband der Binnenfischer und Teichwirte Schleswig-Holsteins.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL – REGIONALE PLANUNGSSTELLE – (Hrsg.) (2003): Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“. Neuruppin. 21 S.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL – REGIONALE PLANUNGSSTELLE – (Hrsg.) (2010): Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“. Neuruppin. 22 S.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL – REGIONALE PLANUNGSSTELLE – (Hrsg.) (2017): Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ – 2. Entwurf. Neuruppin.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel in Brandenburg 2008. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage). 48 S.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. (Bezirkskabinett Potsdam). Potsdam. 93 S.

- SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24. Jg., H. 2, S. 4-17.
- SEN & MIR – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN & MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Bearbeitung: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg. 100 S.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz – Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft. 9. 395-406.
- STANDARD-DATENBOGEN DE 3143-301: FFH-Gebiet „Südufer Ruppiner See“, Stand der Fortschreibung März 2008.
- SPATH+NAGEL (2004): Fontanestadt Neuruppin, Flächennutzungsplan. Erläuterungsbericht. Stand: 16. November 2004.
- ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST (Hrsg.) (2010): Kampfmittelverdachtsflächen im Land Brandenburg. Digitale Daten und textlichen Beschreibung. 6. S. Zossen.

5 Kartenverzeichnis

- Karte 1: Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung
- Karte 2: Bestand/ Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
- Karte 3: Habitats und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-RL
- Karte 4: Maßnahmen
- Zusatzkarte: Eigentümerstruktur
- Zusatzkarte: Biotoptypen



Legende

- FFH-Gebiet
- Landnutzung**
- Ständgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)
- Röhrichtgesellschaften
- Moore und Sümpfe
- Gras- und Staudenfluren
- Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen
- Wälder
- Forsten
- Fließgewässer
- Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen
- Wälder
- Ständgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)
- Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete**
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Datenquellen:

DTK10g: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2016, LVE 02/09
 LK250G: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2008, LVE 02/09

Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; Landesamt für Umwelt Brandenburg; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuiid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; FFH-Gebiete: <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuiid=F88F1BEB-FD2C-41AE-B3A4-94711747DA7D&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; SPA; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuiid=AB2F53A4-A68E-413F-84C4A972D2A2DA0B&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB&docid=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B>; Schutzgebiete (NSG, LSG); <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuiid=657B712B-9009-49C0-8C91-A373AA87291A&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; (WSG)

Biotopklassen: Landesamt für Umwelt, 2017

Managementplan für das FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See" (Landesnr.: 528, EU-Nr.: 3143-301)



Karte 1: Landnutzung und Schutzgebiete

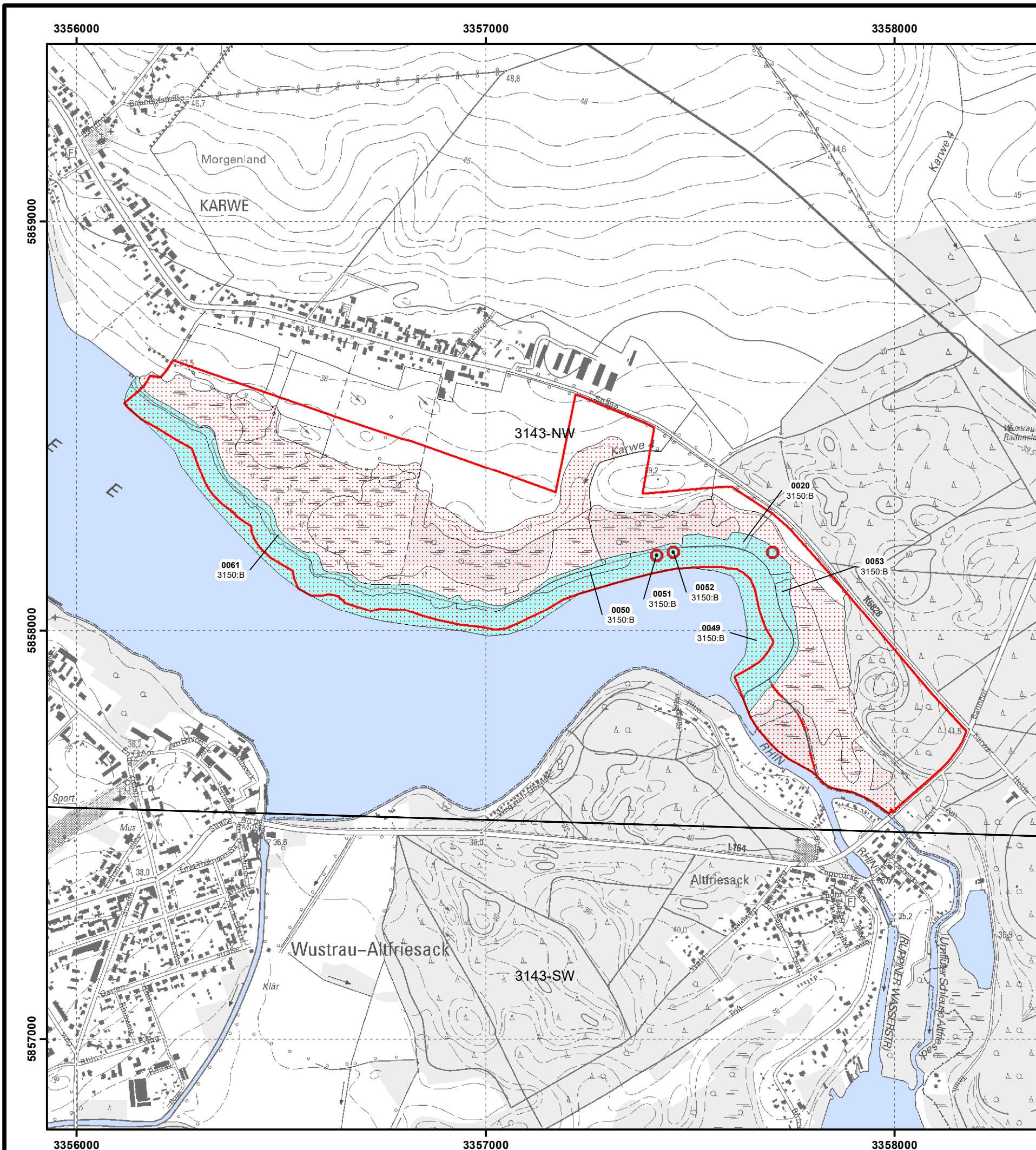


Maßstab 1:10.000

Bearbeitung: LB Planer+Ingenieure (U. Dunken, I. Meybaum, A. Benz)
 Stand: 11.01.2019
 Kartographie: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Auftraggeber:
 Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
 Heinrich-Mann-Allee 18/19
 14473 Potsdam

Auftragnehmer:
 LB Planer+Ingenieure GmbH
 Eichenallee 1a
 15711 Königs Wusterhausen



Legende

- FFH-Gebiet
- DTK10-Blattschnitt
- 0230** Flächen-ID
- 9110:B LRT-Code: Erhaltungsgrad/ Entwicklungsfläche/ irreversibel gestörter LRT
(Hinweis: Bei Lebensraumtypen als Begleitbiotope wird in der Karte die Flächen-ID dargestellt und in der Legende LRT-Code und LRT-Bezeichnung)
- Standgewässer
- kein FFH-Lebensraumtyp
- Standgewässer

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

- LRT-Bewertung**
- A hervorragender Erhaltungsgrad
 - B guter Erhaltungsgrad
 - C mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad

Lebensraumtypen als Begleitbiotop

Flächen-ID	LRT-Code	LRT-Bezeichnung	Bewertung
20	3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	B

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit §18 BbgNatSchAG)

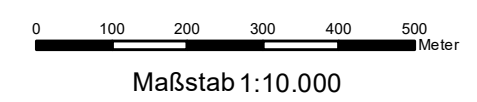
- Gesetzlich geschütztes Biotop
-

Kartierungszeitraum: 06/2017

Datenquellen:
 DTK10g: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2016, LVE 02/09
 Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E&plugin=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; FFH-Gebiete
 Lebensraumtypen, Gesetzlich geschützte Biotope: Landesamt für Umwelt, 2017

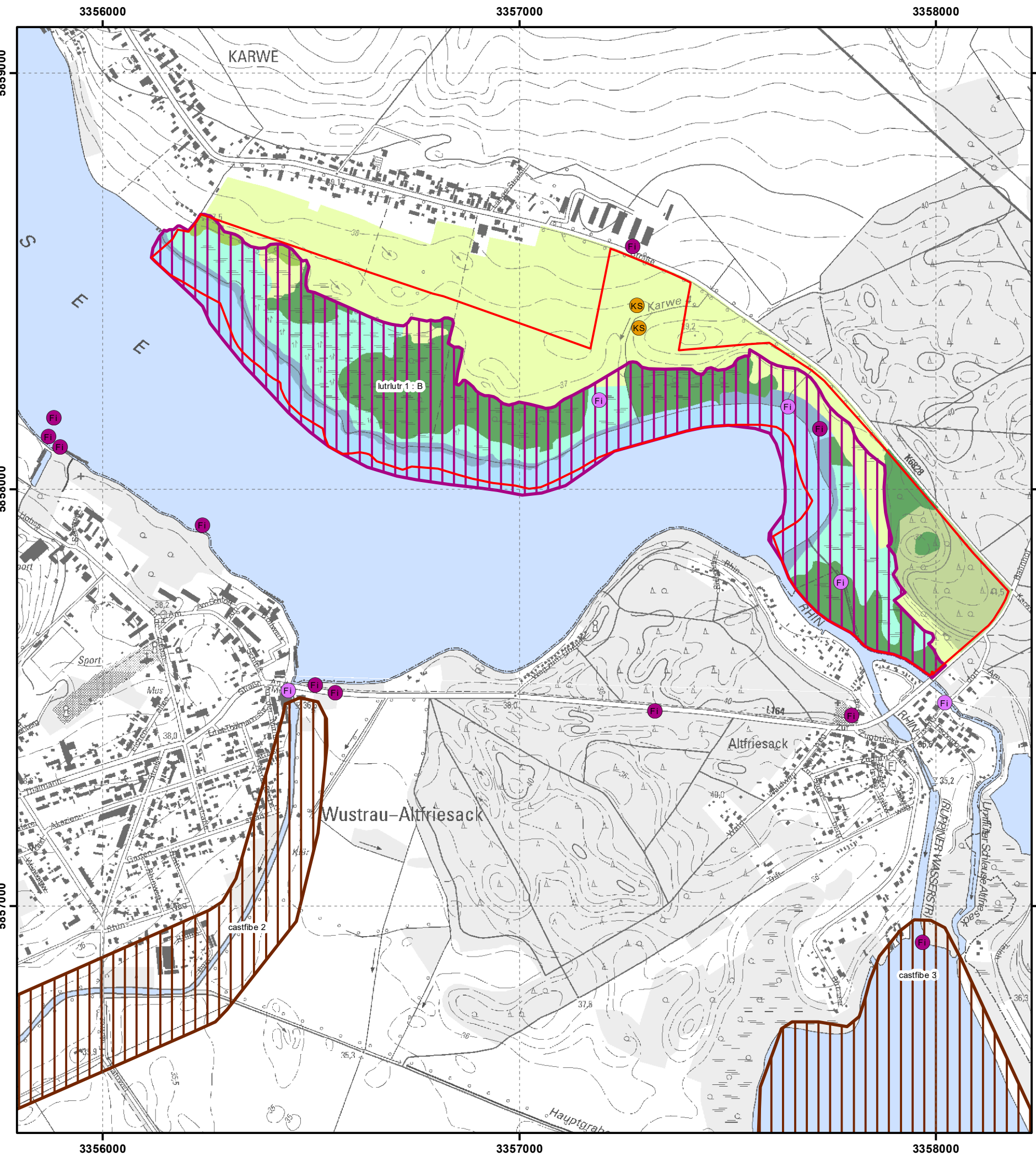
**Managementplan für das FFH-Gebiet
 "Südufer Ruppiner See" (Landesnr.: 528, EU-Nr.: 3143-301)**

Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope



Bearbeitung: LB Planer+Ingenieure (U. Dunken, I. Meybaum, A. Benz)
 Stand: 11.01.2019
 Kartographie: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Auftraggeber: Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam	Auftragnehmer: LB Planer+Ingenieure GmbH Eichenallee 1a 15711 Königs Wusterhausen
--	--



Legende

- FFH-Gebiet
 - Habitatflächen der Arten**
 - Habitatfläche des Fischotters (*Lutra lutra*)
 - Habitatfläche des Bibers (*Castor fiber*)
 - LRT-Bewertung**
 - A hervorragender Erhaltungsgrad
 - B guter Erhaltungsgrad
 - C mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad
 - Nachweise der Arten**
- | | Artkürzel | Artnamen (deutsch) |
|--|----------------------------------|----------------------------------|
| KS | Kriechender Scheiberich/Sellerie | apiupepe Kriechender Scheiberich |
| FI | Fischotter (Totfunde) | castfibe Biber |
| FI | Fischotter (sonstige Nachweise) | lutrlutr Fischotter |

Außerhalb des Kartenausschnitts gibt es weitere Nachweise des Fischotters

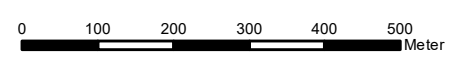
Beobachtungszeitraum
 Kriechender Scheiberich/Sellerie: 2017 und 2018
 Fischotter: 1993 bis 2009, 2017

- Biotopklassen**
- Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)
- Röhrichtgesellschaften
- Moore und Sümpfe
- Gras- und Staudenfluren
- Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen
- Wälder
- Forsten

Datenquellen:
 DTK10g: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2016, LVE 02/09
 Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; Landesamt für Umwelt Brandenburg; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>; FFH-Gebiete
 Biotopklassen und Kriechender Scheiberich: Landesamt für Umwelt, 2017
 Biber und Fischotter: Naturschutzstation Zippelsförde, Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg und GFN Umweltpartner, Stefan Jansen, 2017

**Managementplan für das FFH-Gebiet
 "Südufer Ruppiner See" (Landesnr.: 528, EU-Nr.: 3143-301)**

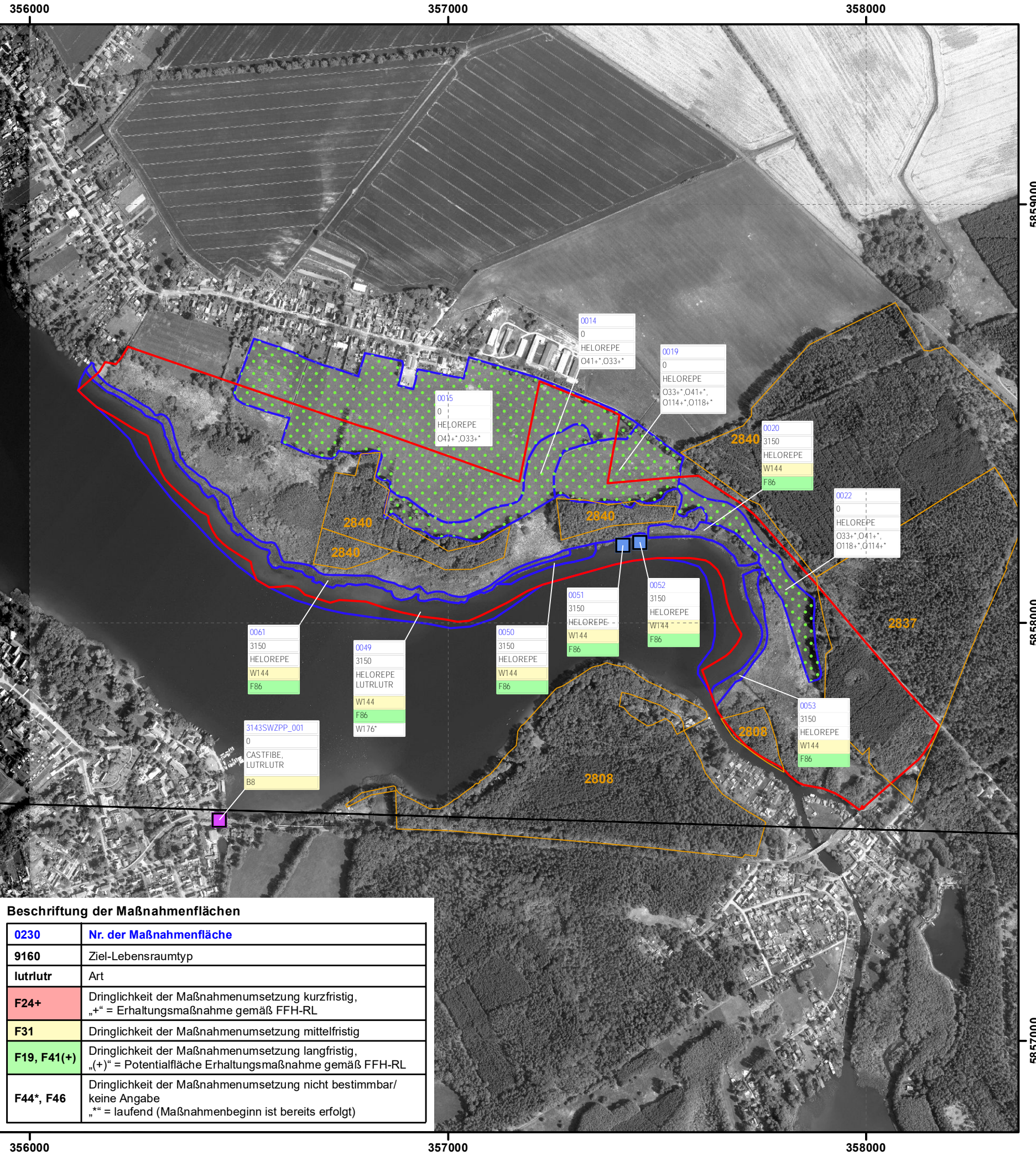
Karte 3: Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie



Maßstab 1:10.000

Bearbeitung: LB Planer+Ingenieure (U. Dunken, I. Meybaum, A. Benz)
 Stand: 11.01.2019
 Kartographie: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Auftraggeber: Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam	Auftragnehmer: LB Planer+Ingenieure GmbH Eichenallee 1a 15711 Königs Wusterhausen
--	--



Legende

- FFH-Gebiet
- Maßnahmenflächen (Polygon)
- Maßnahmenfläche Gewässer (Punkt)
- Maßnahmenfläche sonstige Punktelemente (Punkt)
- Forstabteilungsgrenzen mit Abteilungsnummer
- DTK10-Blattschnitt
- Erhaltungsmaßnahme gemäß FFH-RL/Potentialfläche Erhaltungsmaßnahme

Maßnahmen

- Maßnahmen in Wäldern und Forsten**
- F86 Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Maßnahmen in der Offenlandschaft**
- O33 Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a
 - O41 Keine Düngung
 - O114 Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)
 - O118 Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen
- Maßnahmen an Gewässern und Mooren**
- W144 Wasserentnahme einschränken oder einstellen
 - W176 Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. -gitter/ Reusengitter
- Weitere Maßnahmen**
- B8 Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen

Lebensraumtypen und Arten

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- CASTFIBE Biber
- LUTR LUTR Fischotter
- HELOREPE Kriechender Scheiberich

Kartierungszeitraum: 08/2017

Datenquellen:

DOP40g: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2016, LVE 02/09

Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; Landesamt für Umwelt Brandenburg; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E&plugid=/Ingrid-group:ige-iplug-BB>; FFH-Gebiete

Planungsdaten: Landesamt für Umwelt, 2017

Beschriftung der Maßnahmenflächen

0230	Nr. der Maßnahmenfläche
9160	Ziel-Lebensraumtyp
lutrlutr	Art
F24+	Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung kurzfristig, „+“ = Erhaltungsmaßnahme gemäß FFH-RL
F31	Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung mittelfristig
F19, F41(+)	Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung langfristig, „(+“ = Potentialfläche Erhaltungsmaßnahme gemäß FFH-RL
F44*, F46	Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung nicht bestimmbar/ keine Angabe „*“ = laufend (Maßnahmenbeginn ist bereits erfolgt)

Managementplan für das FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See" (Landesnr.: 528, EU-Nr.: 3143-301)



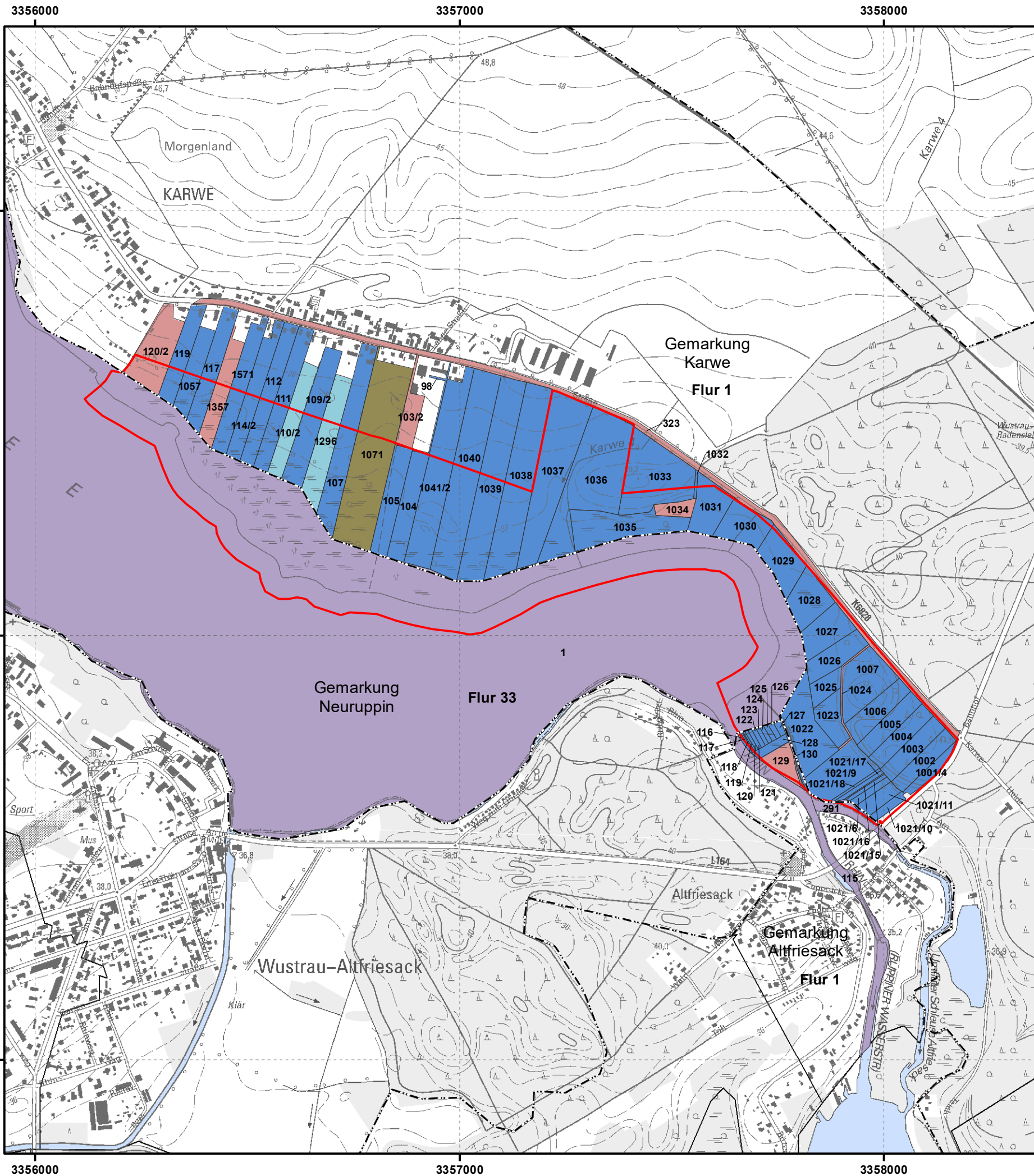
Karte 4: Maßnahmen



Bearbeitung: LB Planer+Ingenieure (A. Benz, U. Dunken, A. Hartmann)
 Stand: 29.01.2019
 Kartographie: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Auftraggeber: Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
 Heinrich-Mann-Allee 18/19
 14473 Potsdam

Auftragnehmer: LB Planer+Ingenieure GmbH
 Eichenallee 1a
 15711 Königs Wusterhausen



Legende

- FFH-Gebiet
- Flur- und Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung
- Gemarkungsgrenze

Eigentümerarten

- BVVG*
- Land Brandenburg
- Gebietskörperschaften
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Privateigentum

* Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Datenquellen:

DTK10g: LGB © GeoBasis-DE/LGB, 2016, LVE 02/09

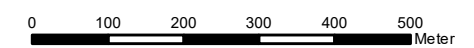
Geofachdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; Landesamt für Umwelt Brandenburg; <http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuld=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB; FFH-Gebiete>

ALKIS@-GDB Bbg; LGB © GeoBasis-DE/LGB 2016

Managementplan für das FFH-Gebiet "Südufer Ruppiner See" (Landesnr.: 528, EU-Nr.: 3143-301)



Zusatzkarte: Eigentümerstruktur



Maßstab 1:10.000

Bearbeitung: LB Planer+Ingenieure (U. Dunken, I. Meybaum, A. Benz)

Stand: 11.01.2019

Kartographie: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Auftraggeber:
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Auftragnehmer:
LB Planer+Ingenieure GmbH
Eichenallee 1a
15711 Königs Wusterhausen

6 Anhang

- 1 Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art
- 2 Maßnahmenblätter

Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art

Maßnahmenflächen des Lebensraumtyps 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Maßnahmen		Nr. (P-Ident) ¹			Prio. ²	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Bemerkungen
Code*	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
F86	Maßnahmen in Wäldern und Forsten: Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung	3143NW	0020	Flächen	2	-	Umsetzung über RL MLUL Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg, Sonstige Projektförderung, auch über LWaldG § 4 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft)
			0049				
			0050				
			0051	Punkte			
			0052				
			0053	Flächen			
0061							
W144	Maßnahmen an Gewässern: Wasserentnahmen einschränken	3143NW	0020	Flächen	1	-	Wasserrechtliche Entscheidung für Gewässerbenutzung (§ 8 WHG) oder für Gewässer-ausbau (§68 WHG), Gewässer-entwicklung/Landschaftswasserhaushalt
			0049				
			0050				
			0051	Punkte			
			0052				
			0053	Flächen			
0061							

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

¹ Nummer des Planotops (siehe Karte 4 im Kartenanhang)

² Prio.: Priorität: Angabe zur Priorität: 1 = höchste Priorität

Maßnahmenflächen der Art 1614 – Kriechender Scheiberich/Sellerie (*Apium repens*)

Maßnahmen		Nr. (P-Ident) ¹			Prio. ²	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Bemerkungen
Code*	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
F86	Maßnahmen in Wäldern und Forsten: Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung	3143NW	0020	Flächen	2	-	Umsetzung über RL MLUL Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg, Sonstige Projektförderung, auch über LWaldG § 4 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft)
			0049				
			0050				
			0051	Punkte			
			0052				
			0053	Flächen			
0061							
O33	Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a	3143NW	0014	Flächen	1	x	Umsetzung über Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014
			0015				
			0019				
			0022				
O41	Keine Düngung	3143NW	0014	Flächen	1	x	Umsetzung über DüV § 3(2): Düngebedarf, KULAP 2014, Vertragsnaturschutz
			0015				
			0019				
			0022				
O114	Mahd	3143NW	0019	Flächen	2	x	Umsetzung über Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014, Sonstige Projektförderung
			0022				

Maßnahmen		Nr. (P-Ident) ¹			Prio. ²	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Bemerkungen
Code*	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
O118	Beräumung des Mähgutes / kein Mulchen	3143NW	0019	Flächen	2	x	Umsetzung über Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014, Sonstige Projektförderung
			0022				
W144	Maßnahmen an Gewässern: Wasserentnahmen einschränken	3143NW	0020	Flächen	1	-	Wasserrechtliche Entscheidung für Gewässerbenutzung (§8 WHG) oder für Gewässer Ausbau (§68 WHG), Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt
			0049				
			0050				
			0051	Punkte			
			0052	Flächen			
			0061				

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

¹ Nummer des Planotops (siehe Karte 4 im Kartenanhang)

² Prio.: Priorität: Angabe zur Priorität: 1 = höchste Priorität

Maßnahmenflächen der Art 1337 – Biber (*Castor fiber*)

Maßnahmen		Nr. (P-Ident) ¹			Prio. ²	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Bemerkungen
Code*	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	3143SW	ZPP_001	Punkt	1	-	Umsetzung über Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt, RL Gewässersanierung (derzeit (Stand Februar 2018] können über die Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt und RL Gewässersanierung keine neuen Förderanträge gestellt werden. Da diese Fördermöglichkeit zukünftig nicht ausgeschlossen wird, werden diese Instrumente dennoch genannt.), Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Sonstige Projektförderung

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

¹ Nummer des Planotops (siehe Karte 4 im Kartenanhang)

² Prio.: Priorität: Angabe zur Priorität: 1 = höchste Priorität

Maßnahmenflächen der Art 1355 – Fischotter (*Lutra lutra*)

Maßnahmen		Nr. (P-Ident) ¹			Prio. ²	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Bemerkungen
Code*	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	3143SW	ZPP_001	Punkt	1	-	Umsetzung über: Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt, RL Gewässer-sanierung, Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Sonstige Projektförderung; Derzeit (Stand September 2018) können über die Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt und RL Gewässer-sanierung keine neuen Förderanträge gestellt werden. Da diese Fördermöglichkeit zukünftig nicht ausgeschlossen wird, werden diese Instrumente dennoch genannt.
W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. -gitter/ Reusengitter	3143SW	0049	Fläche	1	-	Umsetzung über BNatSchG § 26 Landschaftsschutzgebiet; Eigentlich laut Maßnahmenkatalog des LfU „Verwendung mit Reusen mit Otterkreuz bzw. -gitter/ Reusengittern“ in Absprache mit dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Bereich Tierschutz, Jagd und Fischerei des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie nach Abstimmung auf der rAG vom 28.08.2018 wird die Maßnahme im Sinne von "Verwendung von Fangmitteln in der Fischerei, die das Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausschließen" verwendet. Umsetzung über die Vorgabe der LSG-VO.

* Code: Quelle: MLUL 2017 (aus dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebiete im Land Brandenburg)

¹ Nummer des Planotops (siehe Karte 4 im Kartenanhang)

² Prio.: Priorität: Angabe zur Priorität: 1 = höchste Priorität

Anhang 2: Maßnahmenblätter



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt



Name FFH-Gebiet: Südufer Ruppiner See

EU-Nr.: 3143-301

Landesnr.: 528

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Maßnahmen in der Landwirtschaft für den Kriechenden Sellerie/ Scheiberich

- Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a
- Mahd
- Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen
- Keine Düngung

Bezug zum Managementplan: Kap. 2.3.1, S. 52 ff

Dringlichkeit des Projektes: laufend und dauerhaft

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde: Stadt Neuruppin

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke: Karwe/ 1/ Einzelangabe der Flurstücke entfällt aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und weil die Flächen von einem Landnutzer bewirtschaftet werden

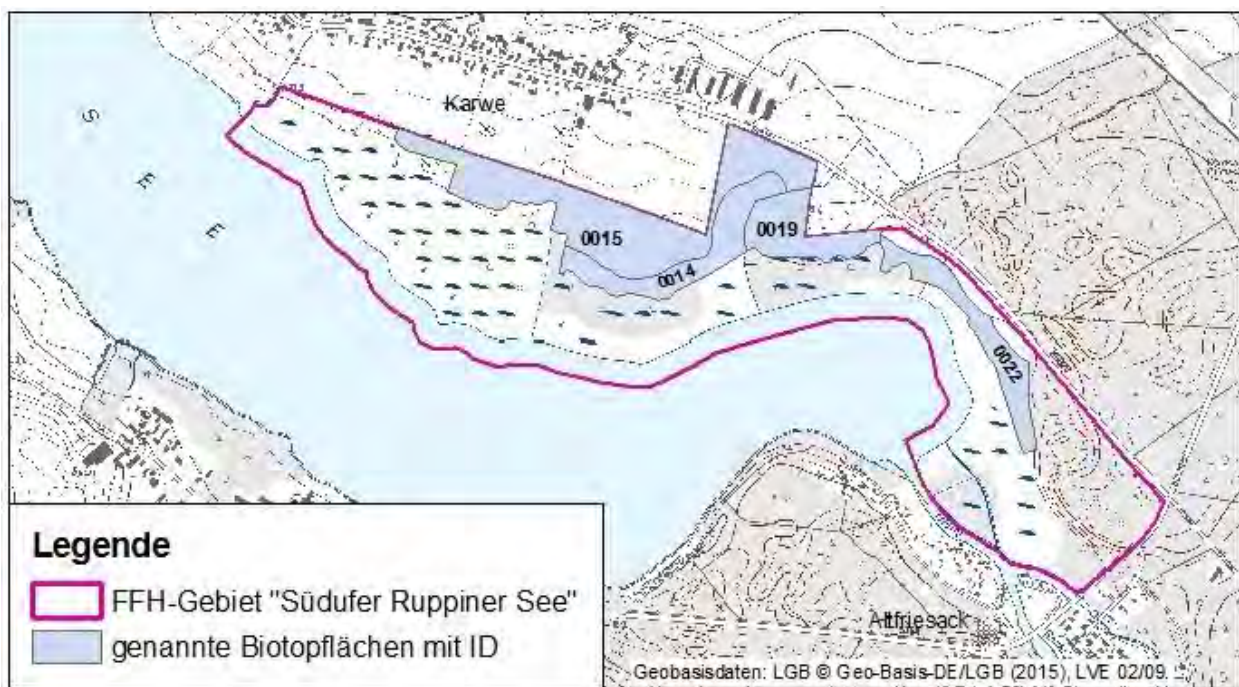
Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident:

Feldblock/ Weide, wo im Bereich der Biotopflächen mit den ID NF16040-3143NW0019 und -0022 sowie z.T. -0014, -0015 Maßnahmen umgesetzt werden sollen

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): insgesamt 4 Biotopflächen, 30,7 ha

Kartenausschnitt:



Ziele: Vorkommen vom Kriechenden Sellerie in seiner flächigen Ausdehnung wieder vergrößern und zu einem guten Erhaltungsgrad entwickeln		
Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	-	
Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	Kriechenden Sellerie/ Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	
Weitere Ziel-Arten:	z.B. Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:		
Um das Vorkommen vom Kriechenden Sellerie in seiner flächigen Ausdehnung wieder zu vergrößern und hin zu einem guten Erhaltungsgrad zu entwickeln, soll dauerhaft/ laufend		
<ul style="list-style-type: none"> - die langjährige, extensive Beweidung mit Rindern, deren Feldblock/ Weide sich zum Teil auch außerhalb des FFH-Gebietes befindet, beibehalten werden, - der östliche Teil der Weide ergänzend und speziell zum Erhalt des Kriechenden Selleries zu mindestens in Teilbereichen in möglichst kurzen Zeitintervallen gemäht und das Mähgut abtransportiert werden, - keine Düngung erfolgen, da dies konkurrenzstärkere, höherwüchsige Arten fördern würde. 		
Maßnahmen		
Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O33	Beweidung mit max. 1,4 RGVE/ha/a	Ja
O41	Keine Düngung	Ja
O114	Mahd	Ja
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	Ja
Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:		
Die Erhaltungsmaßnahmen sind für den Kriechenden Sellerie (<i>Apium repens</i>). Mit den Maßnahmen werden die bereits günstigen Bedingungen für den Kriechenden Sellerie mit seinem hohen Lichtbedarf und der geringen Konkurrenzkraft stabilisiert und weiter verbessert.		
Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:		
Auf der rAG vom 28.08.2018 wurde den Maßnahmen von den meisten Anwesenden zugestimmt. Eine Mahd inklusive Abtransport des Mähgutes im Weidebereich ganz im Osten (vorgeschlagene Erhaltungsmaßnahmen O114 und O118, vgl. Kap. 2.3.1) wird vom Bewirtschafter derzeit abgelehnt, da das Relief durch Viehtritt für eine Mahd zu uneben geworden sei und die Bereiche insgesamt zu feucht seien.		
Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger:		
derzeitiger Bewirtschafter mit KULAP-Förderung und bezüglich der Mahd und Beräumung des Mähgutes noch offen		
Zeithorizont: laufend und dauerhaft erforderliche Erhaltungsmaßnahmen		
Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x
Verfahrensart: Abstimmung mit und Ausführung durch Bewirtschafter zu beteiligten: Eigentümer, Nutzer, UNB, LfU		
Finanzierung: Umsetzung über Vertragsnaturschutz, RL Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten, KULAP 2014, DüV § 3(2): Düngbedarf, Sonstige Projektförderung		

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten: -

Laufende Kosten: alle 4 Maßnahmen (O33, O41, O114 und O118)

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am: durch:

Monitoring (nachher) am: durch:

Erfolg der Maßnahme :

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Landesamt für Umwelt

